Helv. 599 $\frac{7}{f}$
Salis

# Schreiben

des

Hrn. U. V. S. M. an die Herren Verfasser

des Journals für Aufklärung,

enthaltend

eine ausführliche Recension

des Buchs

# Staatsgeschichte

des

## Thals Veltlin

und

## der beyden Grafschaften Klefen und Worms;

aus ächten Quellen geschöpft, die am Rand wörtlich angeführt sind, nebst einer Beylage von 45 meistens noch ungedruckten Urkunden.

---

Hœc omnia fortasse operatur Dominus
ut det nobis vexatio intellectum.

*Petrus Chrysostomus in Epistolis.*

---

1789.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

# Erster Brief.

Mit dem Beyfall den man der Unpartheylichkeit und Wahrheitsliebe nicht versagen kann, habe ich es bemerkt, daß Sie zwar einen sehr genauen Auszug des Buchs: „Raggionamento giuridico politico „ sopra la Constitutione della Valtellina e del Con„ tado di Chiavenna“ Ihren beliebten Blätteren einverleibt haben, daß Sie aber dabey den biedern Wunsch geäusseret, daß durch diese Publikation eine patriotische Feder gereizt werden möchte, diejenigen Absichten und Künste aufzudecken, durch welche ein Theil des Volks, von seinen Oberen abgewandt, und bewogen worden ist, auswärts Hülfe zu suchen. Dieser Wunsch ist gröstentheils erfüllt worden, durch zwey in diesem Jahr zu Chur gedruckte Schriften, wovon die einte: „Gründliche Darstellung der lan„ desherrlichen Rechtsamen der Hohen und Souve„ rainen Republick Graubünden, über die Pro„ vinzen Veltlin und Clefen, als eine Beleuchtung „ deß Raggionamento giuridico politico, den regie-

„ renden Hrn. Stadtvogt Lobl. Stadt Chur, Jo=
„ hann Baptista von Tscharner,„ das zweyte „Ueber
„ die Anstände der Republik Graubünden mit
„ dem Thal Veltlin und der Grafschaft Klefen,
„ ihren Unterthanen, den Herrn alt=Vikari Rudolf
von Salis ab Soglio," zum Verfasser hat.

Da diese beyde Schriften häuffig nach Deutschland verführt worden, und also dero forschenden Blicken nicht werden entgangen seyn, so wäre es eine nicht zu verzeihende Kühnheit, wann ich mich erfrechen wollte, Ihnen einen Auszug davon zu liefern, der von Ihrer Meisterhand ungleich besser gerathen wird. Ich schränke mich also darauf ein, Ihnen von einer dritten Schrift Nachricht zu ertheilen, die noch in dem Schreibpult des Verfassers verborgen liegt: diese besteht aus einer dreyfachen Abhandlung, von welchen jede mit einer großen Menge, meistens seltner und noch ungedrukten Urkunden belegt ist.

In der Vorrede bemerkt der Verfaßer, daß die Geschichte und Urkunden die zwey Hauptpfeiler seyen, auf welchen die Souverainitäts, und Oberherrschaft=Rechte der Staaten beruhen, und daß es daher immer ein großes Uebel sey, wenn diejenigen, die für die Aufrechthaltung dieser Rechte wachen sollten, in der einheimischen Historie und Diplomatik ihres Standes, nicht genug bewandert sind. Dieser Gefahr seye man in Aristokratien selten, in Monarchien noch seltner, aber desto öfter

in Demokratien ausgesezt. Dann in einem Volksstaat, wo ein jeder freyer Bürger zu einer jeden wichtigen oder unwichtigen Staatsangelegenheit seine freye Stimme zu geben hat, wo es eines jeden solchen Pflicht ist, zu der Vertheidigung der Rechten des Staats zu rathen und zu helfen, sollte ein jeder nicht nur von den Hauptepochen der Vaterlandsgeschicht, sonderen auch von den feineren Karakteristischen Zügen derselben, nicht nur von den Haupturkunden, sondern auch von Nebenurkunden, die oft auf die Vorfallenheiten am genauesten paßen, und den Verwikeltsten Knoten auflösen, auf das genauste unterrichtet seyn. Er glaubt daher Sammlungen von Thatsachen und Urkunden in einer schicklichen Ordnung hingereihet und vorgetragen, seyen einem solchen Volck ein wahres Bedürfnis, und diejenigen, die solche Sammlungen nicht für sich allein behalten, sondern sie jedermänniglich bekannt machen, verdienen den Danck und das Zutrauen ihrer Mitbürger. Er will dieses so weit als es in seinen Kräften steht, in Ansehung der, zwischen dem Freystand Graubünden und seinen Unterthanen, jenseits der Gebürge obwaltenden Verhältnißen leisten; spürt zu dem Ende in der Einleitung den entferntesten Quellen dieser Verhältniße nach, die er theils, in der Lage des Veltlins und der beyden Grafschaften, theils in den Begebenheiten welche eben diese Lage ihren Bewohnern in den ältesten Zeiten zugeführt hat, findet.

Die Lage dieser Thäler zu bestimmen, schildert er, die ganze Gruppe der rhätischen Alpen im Großen, aus einem höher als die höchsten Bergstöcke eahabnen Gesichtspunckte. Dieses ungeheure Gebäude, neben welchem die Denckmäler Roms, Egyptens und des Nimrods zu Kartenhäusern herabschwinden, stellt er sich vor, wie das Scellet eines großen Fisches, deßen Rückgrad der Hauptgiebel der Alpen ausmacht, aus welchem Bergketten wie Gräte auf beyden Seiten hervorgehen. Mitten in Rhätien spricht er, zwischen den Quellen des Rheins und des Inns, nähert sich dieser Alpengiebel, der sich schnell vertieffenden Ebne Italiens, durch eine halb mondförmige Krümmung gegen Süden; an diesem Orte hat der Baumeister der Natur seine Anstalten verdreyfacht, und diesen Giebel der Alpen, mit noch zwey ihm paralell fortlauffenden Gieblen verstärckt. Zwischen der ersten und zweyten dieser Hauptketten, liegt das Clefner, zwischen dem zweyten und dritten das Veltlinerthal; sie gehören also zu den Alpen, und sind nicht ein Vorwerck, sondern ein inneres Zimmer derselben; aber vermittelst des Comersees, in welchen sich die Bäche und Ströme dieser Thäler ergießen, gegen Italien offen.

Dieser Umstand weißaget und erklärt alle die Staatsveränderungen die diese Thäler betroffen haben, und die Erdbeschreibung ist auch hier Hauptschlüßel der Geschichte. Von hier aus, ist der Ueber-

gang zur Geschichte der Schicksale dieser Länder, ganz natürlich.

Der Verfaßer verschont seine Leser mit der Historie der Alpen, die eben sowohl als die höchsten Gipfel der Gebirge mit düstern Neblen umhüllt sind: Beweißt es nicht lang, daß die alten Rhätier zur Zeit ihrer Freyheit ihre Herrschaft bis Verona und Como erstreckt haben, da dieses alle alte und neue Schriftsteller zugeben: bemerkt nur im Vorübergehen, die Römer unter August haben zwar Rhätien erobert, aber nicht verstümmlet. Sogar die Heruler und Ostgothen, welche sowohl Rhätien als Insubrien unterjocht, haben die Gränzen dieser Provinzen nicht verändert: Erst in der langen Fehde zwischen den Ostgothen und ihren Nachfolgern, den Longobarden, die das ebne Insubrien beherrschten, und den Franken, die sich der Alpen bemächtiget hatten, seyen diese Gränzmarchen bald hin, bald wieder geschoben worden, so daß Veltlin und Clefen lange Zeit, ein, zwischen diese kriegerische Völcker hingeworfener Zanckapfel war. Nun erschiene Carl der Große, der Restaurator des Abendländischen Kayserthums, und machte Epoche. Seine siegreiche Waffen bezwangen die Völcker, und seine weise Gesetze machten sie glücklich. Er setzte die Gränzen der Provinzen seines, von der Ostsee bis an das Mittelländische Meer ausgebreiteten Reichs auf immer fest. Dann seine Landmarchen waren von der Natur selbst geschaffen

Gränzlinien, Flüße, Seen, Bergketten, dergleichen die ungeheure Bergmaße des Wormserjochs, der daraus hervorgehende dritte Alpengiebel und der Comersee, trennen das Veltlin und Clefen von der Lombardey. Diese Thäler wurden daher der rhätischen Provinz einverleibt, und blieben auch unter den nachfolgenden fränkischen und teutschen Kaysern ein wesentlicher Theil dieser Provinz.

Alles dieses beweißt der Verfaßer aus dem Testament Carl des Großen, dem Sigonius, den Annalen Francorum Fuldens. und anderen, und merckt an, aus dieses des Kaysers Vergabung der Grafschaft Clefen an das Bistum Como, so im Jahr 805 in Regenspurg erfolgt seyn soll, laße es sich gar nicht folgeren, hiemit habe damals Clefen zu der lombardischen Provinz gehört; eben so wenig als man behaupten könne, das Veltlin seye in Frankreich gelegen, weil der nemliche Kayser im Jahr 780, und Kayser Lothar im Jahr 840 und 847 dieses schöne Thal, dem Kloster St. Denis bey Paris, geschenckt hat. Dann, die Vergabungen der Carolinger waren nur Abtrettungen des Genußes einer Stadt oder Landschaft, auf so lange es dem Geber gefiel, und vertraten die Stelle einer Pension, wie dort jene Städte die Xerxes dem Temistokles schenckte, von welchen die einte ihn speisen, die andere tráncken, die dritte kleiden müßte. Und diese Bemerckung giltet daher für alle übrige Vergabungen der Carolingen ebenmäßig. In so

weit werden von dem Verfaßer die Quellen der Verhältniße zwischen dem rhätischen Freystand, und seinen Unterthanen jenseits den Gebürgen in der Einleitung aufgedeckt.

Nun erlangten die Beherrscher **Rhätiens** würkliche Rechte über diese Thäler, und mit dieser Epoche fängt der Verfaßer seine erste Abhandlung an.

Das erste Kapitel enthaltet die diplomatische Geschichte der Oberherrschaftsrechte über **Clefen**, **Worms** und **Veltlin**, welche das Hochstift **Chur** von der Regierung Kayser **Otto des Ersten** an, bis auf die Regierung Kayser **Ludwigs aus Bayern** erworben hat.

Im ersten Abschnitt werden die beeden Diplomen **Otto des Zweyten**, datum nonis decembris, anno Dominicæ Inbarnationis. 980. Indictione 9. anno regni 20mo. & Imperii 13 Papiœ. **Und Otto des Dritten**, Datum Idus octobris a. D. I. 996 Indictione 8. in Quintliburg (*a*) so beyde in dem Archiv des Hochstifts **Chur** wohl behalten noch vorhanden sind, und die Vergabung der Zölle und anderer Oberherrschaftsrechte in der Grafschaft **Clefen** an obiges Hochstift enthalten, critisch recensiert, und gegen die Vergabung der nemlichen Rechte an die Kirche von **Como**, die laut den Diplomen die Tatti aus dem Tabulario Episcop. Novocom. ausgeschrieben hat, von **Otto dem Zweyten**, tertio non. octobris 978. von **Otto dem Dritten** Kal. maj.

(*a*) Beylagen N°. I. und N°. II.

996. erfolgt seyn sollen, gehalten; da den die Falschheit dieser zwey letzten Diplomen sich augenscheinlich ergiebt.

Im zweyten Abschnitt werden drey Diplomen des Kayser Conrad, vom Jahr 1030, 1038 und 1039 (*a*) welche Bestätigungen und Erweiterungen der nemlichen Vergabungen enthalten, und ebenfalls im fürstlichen Archiv zu Chur wohlbehalten vorhanden sind, mit dem Diplom des nemlichen Kaysers, Dat. A. D; I. 1026. Indictione 9. anno Dom. Cuonradi Regis secundi secundi. Veronæ welches Totti aus dem nemlichen Tabulario anführt, auf gleiche Weise, und mit gleichem Erfolg wie oben verglichen.

Der dritte Abschnitt enthaltet Nachrichten von den Bestätigungen der obstehenden und aller übri- Regalien das Hochstifts Chur, welche ihm Kayser Heinrich der Vierte nonis Decembris 1061 zu Donauschingen, Kayser Heinrich der Fünfte Ao. 1114 zu Basel, ertheilt haben; schildert dabey in kronologischer Ordnung die Geschichte der großen Fehde, zwischen dem Waiblingischen Kayserhaus, und dem herrschsüchtigen Pabst Hildebrand, aus welcher die waiblingische und welfische Faktionen erwachsen sind.

Der vierte Abschnitt erzehlt die Geschichte der Kayser vom Hause Hohenstauffen, in so weit sie Rhätien diß- und jenseits der Alpen betrift. Das

(*a*) Beylagen No. III. No. IV. und No. V.

Herzogthum Rhätien war von jeher ein Theil des Herzogthums Schwaben, und ein Eigenthum dieses mächtigen Hauses. Seine Lage machte es seinen Beherrschern kostbar, die es als eine von der Natur aufgeworfne Citadelle betrachteten, aus welcher sie ihre Erobrungen in Italien ausbreiten und behaupten konnten. Aus diesem Grund bevölkerten sie die höchsten Bergthäler dieses Landes mit Schwäbischen Colonisten. **Conrad der Dritte** bestätigte den 2. April 1139 dem Hochstift **Chur** seine Regalien, sowohl dieser Kayser als sein Nachfolger **Friedrich der Rothbart**, behaupteten, laut verschiedenen vorhandenen Diplomen von 1150 - 1151 - 1176 - 1178 ihre Oberherrschaftsrechte über die Grafschaft **Clefen** ins besondere. Zwey sehr merkwürdige Urkunden, die ebenfalls in der Urschrift da sind, ein Urtheil zu Gunsten der Grafschaft **Clefen**, so Kayser **Friedrich der Erste** zu **Ulm**, im Jahr 1152 wider den Bischof von **Como**, Arduino, gefällt, und die feyerliche Bestätigung dieses Ausspruchs von seinem Sohn **Heinrich dem Sechsten**, geben zu **Regenau** 15. Calend. Martii 1192 (c) worinnen das erstere Dokument angeführt, bestätiget, und mit großem Nachdruck erkennt wird: die Grafschaft **Clefen** gehöre nicht dem Bischof von **Como**, sondern sey ein Theil des Herzogthums Schwaben, beweisen mehr als alles, was wir bis dahin angeführt haben, daß die Grafschaft **Clefen**

(c) Siehe Beylage N°. VI.

von jeher zu Rhätien gehört habe. Allein, ein zweytes Urtheil das gedachter Kayser Friedrich zu Bamberg Kal. may. 1153 soll ausgesprochen haben, welches Tatti aus dem schon angemerkten Tabulario anführt, enthaltet die förmlichste Widerruffung der obigen ersten Urkunde.

Der Verfasser bemüht sich also, nicht nur durch die Gründe, die Quadrio allbereit angeführt hat, sondern durch andere noch wichtigere zu erweisen, daß auch diese von dem Tatti dem sehr suspekten Tabulario abgeborgte Urkund unächt sey, besonders weil sie mit dem obangeführten, viel neuern Diplom Kayser Heinrich des Sechsten, von 1192 im offenbarsten Widerspruch stehe, welches er von dem Diplom Kayser Heinrich des Fünften, geben zu Pisa 18 Cal. Novembr. 1191 ebenfalls bemerkt.

In dem fünften Abschnitt werden die Verhandlungen des zweyten großen Reichstags auf den Ronkalischen Feldern im Jahr 1158 aus damahls lebenden Schriftstellern beleuchtet, und die Uebereinstimmung der Schlüße dieses Reichstags, mit der den allgemeinen Rechten, Feudor. Lib. 2. Tit. 56. einverleibten genauen Bestimmung, was Regalien oder Landsfürstenrecht sey dargethan, zu Beantwortung der häufigen Fragen die noch heut zu Tag auch von den bündnerischen Unterthanen hierüber, aufgeworfen werden *d*).

Nachher erzehlt der Verfasser die Kriege, welche

*d*) Beylagen No. VII.

die Comascer gleich nach dem oben erwehnten, zu ihrem Nachtheil ausgefallene Ausspruch des Kayser Heinrich des Sechsten, im Jahr 1193 wider die Einwohner der Grafschaft **Worms**, die **Puschlafer**, die Grafen von **Mätsch** als Besizer der obersten Gemeinde des **Veltlins**, und die Grafschaft **Clefen** angefangen, nebst dem endlich im Jahr 1219 den 14. Augstmonat zwischen dem Bistum **Chur** und der Stadt **Como** und den 3. Juli 1220 zwischen besagter Stadt und dem Grafen von **Mätsch** erfolgten Frieden, deren Urkund ebenfalls bey Handen sind *e*).

Der sechste Abschnitt enthält einen obwohl nur flüchtig, doch gräßlich genug gezeichneten Handriß der Gewaltthaten, des Umsturzes aller rechtmäßigen Herschaft, und des Greuels der Verwüstung den die Ausbreitung der welfischen und waiblingischen Faktionen von Stadt zu Stadt, und Land zu Land, über **Deutschland** und **Italien** ausgegoßen. Die Anstrengung mit welcher der schon erwehnte Pabst **Hildebrand** und seine Nachfolger sich bestrebten, den Kaysern den Scepter der Obermacht aus den Händen zu winden, hatte dieses Feuer angezündet, das nun je länger je weiter um sich fraß, und durch die zwischen Kayser **Philipp** und **Otto** dem **Vierten** streitige Kayserswahl noch heftiger angefacht wurde, und auch die an den Gränzen **Italiens** liegende Bergthäler ergriff. Auch hier

*e*) Beylagen No. VIII. und IX.

hatte wie in der benachbarten Lombardey, jede Faktion ihre Anhängr, und Dörfer zogen gegen Dörfer, Geschlechter wider Geschlechter zu Feld, ja die Natur des Geländs, die Nähe der Dörfer, Menge der vesten Bergschlößer, enge Päße, vortheilhafte Posten, machten allda den Krieg gefährlicher und wütheuder als in der Ebne. Kühne Krieger drängten sich als Anführer hervor, bemächtigten sich der Burgen, stifteten noch viele heut zu Tag blühende adeliche Geschlechter, und pflanzten mit ihrer Macht, auch jene dem Veltliner Adel angestammte Begierde, das Landvolck despotisch zu beherrschen, auf ihre Nachkommenschaft fort. Die Bischöffe von Chur, und ihre Lehenträger, die Grafen oon Mätsch, behaupteten zwar ihre Rechte über den meisten Theil dieser Thäler, und die ihnen von den Kaysern aus dem schwäbischen Haus, und ihren Nachfolgern bestäteten Regalien durch die Waffen, allein, so bald sie diese niederlegten, so war es bey einer durch die Verbindung der lombardischen Städte wider Friedrich den Zweyten, zur offenbaren Fehde wider den Kayser selbst gewordnen wilden Anarchie, an keine Ordnung, an keine Unterwürfigkeit zu gedencken.

Der Verfasser begnügt sich also die Kriegsthaten der Beherrscher Rhätiens in diesen Gegenden in kronologischer Ordnung anzuführen als Beweis, daß sie, zu einer Zeit, da Faust- und Kolbenrecht aller Orten alle Oberherrschaftsrechte verdrängte,

den Besitz der ihrigen, wo nicht beständig, doch öfters behauptet haben.

Das zweyte Capitel enthält die Epoche der Uebermacht, welche das Vißkontische, und das, auf dieses eingepfropfte Sforzische Haus im oberen Italien erworben.

Der erste Abschnitt stellt die Ringerskünste vor, durch welche sich der Erzbischoff Otto Vißkonti, und sein im Jahr 1250 eben um die Zeit als Kayser Friedrich der Zweyte starb, gebohrner Bruders-Sohn, Matheus, an die Spitze der waiblingischen Faktion, welcher der ganze Adel zu Mayland beypflichtete, hervorgedrängt, der lange Kampf und endliche Sieg der Vißkonti, über die welfischen Turianen, oder die Volkspartheу. Die Fortsezung dieses Operationsplans durch Galeatz, Sohn des obigen Matheus, ähnliches Ringen der waiblingischen Rusca zu Como, wider die welfischen Witaner, und der waiblingisch Gesinnten a Castromuro & a Salicibus, im Bergell a Pestalozis & a Piperello, zu Clefen, Quadrii, Rusca von Aqua und Vicedomini wider die welfischen Capitane, Beccaria Lavizzari, Paravicini und Lazaroni im Veltlin.

Der zweyte Abschnitt beschreibt die Uebermacht welche Azzo, des Galeatz Vißkonti Sohn, mit Beystand der waiblingischen Parthey zu Bergamo, Vercelli, und besonders zu Como errungen, und führt aus des Benedicti Jovi Historia Patriæ die Capitulation an, kraft welcher sich die Stadt Como

im Jahr 1335 ihm unterworffen hat f), welches ihn in den Stand gesetzt, seine Eroberungen auch über das Veltlin auszudehnen, und die kurz zuvor bevestigte Hauptstadt Sondrio ihrer Mauern zu berauben. Veltlin und Klefen blieben dennoch eine von Como ganz abgesonderte Provinz, und die comaßcischen Schriftsteller, welche den Kirchensprengel mit der weltlichen Gerichtsbarkeit vermengen, gehen aus übertriebner Vaterlandsliebe irre, wie solches Quadrio selbst mit vielen Gründen darthut, und noch überzeugender hätte darthun können, wann er die Urkunden, die unser Verfaßer anführt, vor Augen gehabt hätte.

Der dritte Abschnitt schildert die Kriege, die natürlicher Weise aus diesen Erobrungen der Vißkonten in den rhätischen Thäleren erfolgen mußten. Die Bischöffe von Chur, denen nicht nur die schon angedeuteten feyerlichen Schenkungen der Sächsischen, Fränkischen und Schwäbischen Kayser, sonderen auch nachherige Lehenserneuerungen der nachfolgenden Kayser die Herrschaft über diese Thäler zusicherten, widersetzten sich den gewalthätigen Eingriffen der neuen Beherrscher der Lombardey in ihre Rechte, mit allem Nachdruck: Nicht nur ihre Gotteshausleute, sondern auch die Grafen von Mätsch, die als Schirmvögte dieses Bistums, Worms, Puschlaf und einen großen Theil des obern Terziers des Veltlins beherrschten, brachen

f) Beylag No. X.

von Zeit zu Zeit wie Waldströme aus ihren Bergklüften hervor, und nützten wider eine ihnen vielfach überlegene Macht, die Vortheile ihrer Lage. Der Bischoff aber, der als ein Geistlicher den Weg des Rechtens dem Abweg der Eigenmacht, und der Gewaltthat vorzog, waudte sich an die römischen Kayser, welche von **Vißkonti** selbst als Oberherren der ganzen Lombardey anerkannt wurden, und erhielt von Kayser **Ludwig** im Jahr 1339 und von seinem Nachfolger Kayser **Karl dem Vierten**, im Jahr 1350 *g*) die feyerliche Bestätigung seiner Rechte über die Grafschaft **Klefen**, mit Androhung der kayserlichen Ungnad, einem jeden, der irgend einen Eingriff in diese Rechte sich erlaube.

In dem vierten Abschnitt erscheint die Macht des vißkontischen Hauses unter der Regierung des mächtigen Erzbischoffs Johann in vollem Glanze. Waren die Waffen des Grafen von **Mätsch** und der Gotthausleuten unvermögend, der vißkontischen Schlange ihre Beut zu entreißen, so waren die Verfügungen des entfernten Kaysers nicht viel wirksamer. Nur so viel Achtung bezeugten die drey Bruderssöhne des im Jahr 1355 verstorbenen Erzbischoffs Johann, für die fünf Jahr vorher gemachte Verordnung des Kaysers, daß in der damals unter ihnen vorgenommenen Ländertheilung der Grafschaften **Klefen** und **Worms** so wie des **Veltlins** keine Meldung geschah, und diese Länder,

*g*) Siehe Beylagen No. XI. und XII.

entweder ganz weggelaßen, oder, wie es gläublicher ist, unter der unbestimmten Benennung des jenseits der Adda gelegenen Geländs, dem Barnabo zugetheilt worden sind.

Der Verfasser beleuchtet diese Ländertheilung aus den damals lebenden Schriftstellern ausführlich. Erzehlt nachher wie nachdrucksam diese kriegerische Selbstherrscher mit immer gezückten Waffen, diese wegen ihren Pässen höchstwichtige Thäler gegen ihre sich empörende Unterthanen und gegen unsere Rhätier, die, besonders im Jahr 1360 muthige Anfälle dahin gewagt, vertheidiget haben; erwehnt dann der traurigen Catastrophe ihres Beherrschers des gewaltthätigen Barnabo, welchen sein schlauer Brudersssohn und Tochtermann verrätherischer Weise gefangen genommen, seiner Staaten und seines Lebens beraubt. Zwey Söhne des unglücklichen Fürsten wurden der Herrschsucht Joh. Galeatz ebenfalls aufgeopfert, der dabey sehr fromm that, durch die zusammengeraubten Staaten eine ungeheure Macht, und durch viel Geld vom Kayser Wenzel das Predicat eines Herzogs von Mayland erlangte und starb. Die beeden noch übrigen Söhne des Barnabo Carl und Mastin retteten ihr Leben durch die Flucht, Carl verlohr es aber bald hernach zu Verona durch die Hand eines Meuchelmörders, Mastin fand nachdem er lang herumgeirrt war, endlich an einem edlen Feind, dem Bischof Hartmann von Chur, einen Vater, der an ihm die

die Rechte der Gastfreyheit großmüthig ausübte. Aus Pflicht ersezte er also, so viel an ihm war, das Unrecht, das sein Haus der Kirche zu Chur angethan hatte, durch die ihr ihm Jahr 1404 gemachte Schenkung des Veltlins, der Gemeind Puschlaf, und der beiden Grafschaften Klefen und Worms, deren einziger rechtmäßiger Erb und Eigenthümer er damals war *h*), bald hernach nemlich den 19. Juni 1406 starb er ohne Erben zu hinterlassen.

Im fünften Abschnitt beantwortet der Verfasser die Frage: hat dann die Kirche von Chur den Besitz der ihr von Mastin geschenkten Länder erlangt? Mit der Erzehlung der wilden Verwirrung, in welche, nach dem Tod des Herzog Joh. Galeatz, das ganze Herzogthum Mayland, besonders aber Como und das Veltlin, durch das wieder Aufleben der noch immer unter der Aschen fortglimmenden welfischen und weiblingischen Factionen gerieth. Viele von dem Verfasser angeführte von 1404 bis 1415 zwischen Gemeinden und Gemeinden im Veltlin errichtete Friedensschlüsse, sind ein trauriges Denkmal der Kriege die sie veranlasset, und ein Beweis, daß damals allda die Oberherrschaft der Vißconti eben so wenig geachtet wurde als die Rechte des Hochstifts Chur, um so mehr als die Rußca zu Como und die Schweizer von Kayser Sigismund angeführt, wider den mayländischen Tiran Herzog Johann Maria einen offenbaren Krieg führten.

*h*) Beylag No. XIII.

Endlich schmiedete der seinem ermordeten Bruder in der Regierung nachgefolgte Herzog **Philip Maria** den seiner Arglistigkeit gemässen Anschlag, sich diese Thalleut durch ihre eigne Waffen zu unterwerffen, gewann sich die ganze sonst stärkere waiblingische Faction dadurch, daß er sich mit **Lother Rußca**, ihrem Oberhaupt, aussöhnte, und ihm die Herrschaft über **Como** und alle daran gränzende Thäler anvertraute. Der Bischof von **Chur** unterstüzte dagegen die unterdrückten **Welfen**; allein dieses gelang ihm eben so wenig als der muthige Anfall durch welchen einer seiner Gottshausleuten sich im Jahr 1408 des Schlosses von **Klefen** bemächtigte, es aber gegen den Lehentrag er desselben, Graf **Anthon Balbian**, nicht behaupten konnte, dann der Bischof, der zu gleicher Zeit mit den mächtigen Grafen von **Toggenburg** und dem Freyherrn von **Rozüns** in steter Fehde lebte, war der Uebermacht **Maylands** nicht gewachsen, besonders da der schlaue Herzog Mittel fand, sich mit dem Kayser Sigismund auszusöhnen, und von ihm im Jahr 1426 so gar die Bestätigung des herzoglichen Titels zu erhalten. Nun trat seine Macht bald über alle Dämme, aber eben das erweckte ihm mächtige Feinde. Auch das **Veltlin** wurde ein Tummelplatz der wider ihn gezuckten venetianischen Waffen, unter deren Begünstigung die dasigen **Welfen** ihr Haupt wieder erhuben, mordeten und gemordet wurden, bis endlich mitten im Gewirr eines immer

fortrasenden Kriegs im Jahr 1447 ein Schlagfluß dem Leben des Herzogs Philip Maria und mit ihm, da er nur eine uneheliche Tochter hinterlies, dem viscontischen Herrscherstamm ein Ende machte. Der sechste Abschnitt beschreibt den zweyten Aufzug dieses Staats-Schauspiels. Wie Brautwerber eine Braut, umgaben damals, (wann das Bild nicht zu sanft ist,) Nebenbuhler dieses verwittwete Herzogthum, als Frankreich, das die billichste Anspruch hatte, der Kayser als Lehnsherr, Spanien, die angränzenden italiänischen Staaten, und der Tochtermann des Verstorbenen, der Glückssohn, Franz Sforza.

Nun war niemand mehr da der dem Hochstift Chur den Besitz der ihm schon seit den ältesten Zeiten zugehörenden und erst neulich von Mastin geschenkten Ländern mit dem geringsten Schein des Rechts hätte streitig machen können. Warum sezte es sich dann nicht in den Besitz derselben? **Heinrich von Heuen**, Bischof von Constanz war damals Verwalter des Bisthums Chur, an der Stelle des wegen Schulden flüchtig gewordenen Bischof Conrad von Rechberg; anstatt aber ein Vertheidiger der Rechte des Bisthums zu seyn, war er ein Feind seiner eigenen Untergebnen, unterstüzte den wider die aufkeimende Freyheit Rhätiens gestifteten schwarzen Bund, und beförderte unter der Hand den mislungenen Anschlag, die unter seinem Schutz stehende Grafschaft Schams zu überrumpeln, und wurde daher bey seinen Gottshausleuten so verhaßt, daß sie

die Verwaltung des Bisthums ihm aus den Händen rissen.

Als nachher **Leonhard Weismayer** auch Unger genannt, nach einer zwenspältigen Wahl im Jahr 1453 das Bisthum, und im folgenden von Kayser **Friedrich** die Bestätigung seiner Regalien erhielt, war die Schäferstunde vorbey. Der süsse Traum der Mayländer, die nebst **Como** und **Veltlin** sich hatten einfallen lassen einen unabhängigen Freystaat zu errichten, war vorüber. **Franz Sforza** hatte sich der Regierung dieser Länder bemächtiget, den ersten Anfall seiner mächtigen Feinde ausgehalten, und ihnen einen rühmlichen Frieden abgenötiget, der ihm freye Hände lies, seine geübte Kriegsschaare einem jeden neuen Wiedersächer entgegen zu stellen. Durch diese gute Verfaßung erhielt sich dieser wahrhaft grosse Mann, in ungestörtem Besitz seiner Eroberungen bis an seinen Tod, der im Jahr 1466 erfolgte. Erst lang nach seinem Tod erklärte ihn Kayser Maximilian der I. für einen Usurpatoren, weil er sich nie darum bestrebt hatte, die Belehnung des Herzogthum Maylands durch die gebührenden Mittel von Kayser **Friedrich** dem III. zu erhalten.

Diesem Cirus folgte ein **Cambises**; **Galeatz Maria**, unwürdige Sohn des grossen **Franz Sforza**. Ungeachtet aber ihm die meisten Regententugenden fehlten, hatte er doch die Klugheit einen Krieg mit den Bewohnern der rhätischen Alpen durch eben den

Kunstgriff abzulehnen, welchen sein weiser Vater gleich Anfangs seiner Regierung gebraucht hatte. Dieser, um den wiederholten Streifzügen, welche die Schweitzer gegen **Bellenz** vornahmen, Einhalt zu thun, hatte im Jahr 1450 dem Grafen **Heinrich von Sack** für seine Unterthanen im **Rheinwald** und **Misar** freye Getreidausfuhr und andere Vorrechte gestattet, und nun gestattete **Johann Galeatz** im Jahr 1467 den Gemeinden **Bergell**, **Schams**, **Oberengadin**, **Oberhalbstein** und **Overs**, die nemlichen Befreyungen, und erneuerte der Gemeind **Rheinwald** im Jahr 1471 die getroffene Einverständniß.

Als schon im zehnten Jahr seiner Regierung der Dolch erbitterter Meuchelmörder diesen unglücklichen Regenten wegraffte, war es der Herzogin **Bona** seiner Witwe, als Vormünderin seines unmündigen Sohns, erste Sorg, schon im Jahr 1478 diesen freundschaftlichen Vertrag so wohl mit **Rheinwald** als mit den übrigen fünf Gemeinden zu erneuern, und **Ludwig der Mohr**, der sich bald hernach dieser seiner Brudersfrau und Brudersssohn als Vormund aufdrange, bestätigte und erweiterte der Gemeind **Bergell** insbesondere die freye Ausfuhr des ihr benöthigten Getreides und Weins im Jahr 1484 *i*); ja nicht nur Gemeinden, sondern auch angesehne Privatpersonen wurden von diesem Herzogen mit Gnaden und Befreyungen begünstiget.

---

*i*) Beylag No. XIV. XV. XVI.

Die Absicht dieses dem Anschein nach großmüthigen Betragens gegen diese angränzenden rhätischen Gemeinden, war unter den Gottshausleuten des Hochstifts Chur und ihren Bundgenossen Anhänger zu haben, und durch deren Mittel den neugebildeten bündnerischen Freystand abzuhalten, dem Hochstift Chur zu dem Besitz der ihm von Mastin abgetrettenen Länder zu verhelfen; und wahrscheinlicher Weise wäre dieses Ludwig dem Mohr noch ferner gelungen, so wie es Franz Sforza und allen seinen Nachfolgern gelungen war, wann er seine Versprechungen genau erfüllt hätte; aber er that es nicht, er entzog den befreiten Gemeinden mit der einten Hand dasjenige was er ihnen mit der anderen gegeben hatte, und reizte durch diese Treulosigkeit eben diejenigen Gemeinden am meisten, die Mayland bis dahin besonders ergeben waren.

Der rhätische Freystand war damals in seiner ersten Jugendkraft, sein von seiner rauhen Lebensart abgehärtetes und unter den französischen Heeren im Krieg geübtes, zur raschen Schnellthat geneigtes Volk, das Ludwig der Mohr selbst, den Weg durch das Veltlin in Italien einzudringen gelehrt hatte. Da er im Jahr 1482 ein Heer von 3000 Bündner in den Sold genommen und wider Venedig gebraucht hatte, beschloß sich selbst Recht zu schaffen, drang wie ein Waldstrom von seinen Alpen herab, überschwemte im Jahr 1486 Clefen und Plürs, verheerte Worms, brach die Fessel der

Gemeind Puschlaf, die es nicht lang vorher in den im Jahr 1471 geschloßnen allgemeinen Bund aufgenommen hatte. Wiederholte nachgehends im Hornung des darauf folgenden Jahrs diesen Streifzug, drang bis mitten in das Veltlin, und nöthigte den Herzog von Mayland, durch einen den 7ten Merz 1487 geschloßnen Frieden, Puschlaf frey zu lassen, und für die Kriegsköſten und verursachten Schaden 14000 Gulden zu bezahlen.

Dieses ist ein kurzer Ueberblick dieses ebenfalls kurzen Kriegs, bey welchem sich der Verfasser länger verweilt, um zu beweisen, daß der damalige Bischof von Chur keinen Theil daran gehabt, so wie er ebenfalls dem gleich darnach den 10ten April 1487 geschloßnen Bündniß *k*) nicht einverleibt worden ist. Dann gleichwie einerseits dieser dem sforzischen Haus sehr ergebene Bischof immer noch hofte, die seiner Kirchen vorenthaltene Länder besser und sicherer durch eine freundschaftliche Unterhandlung als durch das gewagte Glücksspiel eines Kriegs zu erlangen, so wolte er anderseits weder durch seinen Beytritt, den Schluß des beyden Theilen vortheilhaften Bunds erschwären, noch die Rechte seiner Kirche präjudicieren.

Schließlich rügt der Verfasser den groben Schnitzer, den Quadrio, und vor ihm Tatti, gemacht, da sie diesen Streifzug der Bündner der Bulla Pabst

*k*) Beylag N°. XVII.

Sixti des IV. die doch schon vom 1sten Merz 1478 datiert und an die Schweitzer gerichtet ist, und andern unrichtigen Gründen zuschrieben, und so den Krieg wie den Frieden in einem ganz unrechten Licht vorstellen.

Der siebente Abschnitt erzehlt die Geschichte des sforzischen Hauses, von der Zeit an da Ludwig der Mohr die Wittib seines Bruders Galleatz von der Vormundschaft ihres Sohns Joh. Galeatz weggedrängt, bis er endlich diesen Schatten eines Herzogs aus dem Weg geräumt, sich zum Nachtheil des unmündigen Kinds, dieses aufgeopferten Brudersshons, des Scepters der Regierung ganz bemächtiget, und von Kayser Maximilian dem I. durch unrechte Wege die Belohnung des Herzogthums für sich selbst erhalten hat.

Bemerkt dabey, je nachdem diese Regenten klug und stark oder schwach und verächtlich gewesen, hab sich entweder Ruh und Ordnung oder Unfrieden und Verwirrung über die von der Hauptstadt entfernten Gränzthäler verbreitet. Da dann in verschiednen zwischen Edelleuten und Edelleuten, und Gemeind und Gemeinden ausgebrochenen Privat-Kriegen, die nie ganz erloschne alte Fehde der welfischen und waiblingischen Factionen wieder aufgelebt, und vielleicht von der schlauen Politik des Regenten selbst angefacht worden sey.

Mit dem achten Abschnitt hebt sich ein ganz neuer Aufzug dieses grossen Trauerspiels an. Die

Erscheinung fremder Nationen auf dem Schauplatz Italiens veränderte die Stellung der handlenden Personen, und brachte eine schnelle unerwartete Entwickelung.

Ludwig der Mohr hatte mit der Erfindsamkeit und Anstrengung, deren nur der Ehrgeitz fähig ist, an der Vergrösserung seines Hauses gearbeitet, und es zu dem End im Jahr 1489 mit dem aragonischen Haus durch den Heirath seines Bruderssohn Joh. Galeatz mit der neapolitanischen Princeßin Isabella, und mit dem Kayser Maximilian im Jahr 1493 durch dessen Heirath mit Bianca Maria, des obigen Joh. Galeatz Schwester verbunden. Nun da ihm sein unersättlicher Ehrgeitz den Anschlag einlispelte, sich selbst zum Nachtheil dieses seines Bruderssohns und seiner Erben des obersten Gewalts zu bemächtigen, ersann er neue Maschinen, und hezte Carl den VIII. König von Frankreich so lang wider das arragonische Haus auf, bis er diesen muthigen König nach Italien gebracht, und durch ihn den König Ferdinand dem II. von Neapel so beschäftigte, daß er ihm freye Hände lassen mußte, die gänzliche Unterdrückung seines unglücklichen Nepoten und seines unmündigen Kinds auszuführen.

Bald war ihm aber dieses von ihm gebrauchte Werkzeug wieder im Weg. Er verband sich daher mit den Feinden Carls, verdrängte ihn aus Italien, brachte ihn aber dabey durch seine Treulosig-

keit so auf, daß er mit näherer Kenntniß der Schwächen und des Werths Italiens den Entschluß verband, sich an diesem Undankbaren zu rächen.

Der frühe Tod dieses Königs verzögerte die Ausführung seines Vorsatzes bis 1499, da sein Nachfolger Ludwig der XII. die Eroberungen des Mayländischen begann, und durch die Beyhülf der von dem Haus Sforza unterdrückten welfischen Faction in kurzer Zeit ausführte. Der nach Deutschland gerettete Herzog **Ludwig** kam mit einem mittelmäßigen Heer von schweitzerischen, bündnerischen und deutschen Söldner zurück, eroberte vermittelst des Beystands seiner Waiblingischgesinnten den größten Theil seines Herzogthums eben so schnell wieder als er es verloren hatte, aber dieser Sonnenblick dauerte nicht lang. So schnell als die ihm ergebnen Waiblingischen die Oberhand erhalten hatten, als er an der Spitze eines Heeres erschien, so bald wurden die durch Joh. Jakob Trivulz aufgehezten **Welffen** wieder Meister, als sie ein stärkeres französisches Heer anrücken sahen.

Er selbst von dem Schwindelgeist verleitet, der diejenigen ergreift, die zum verderben reif sind, anstatt wie es ihm die Anführer der **Eidgenossen** und alle seine Getreuste angerathen hatten, sich nach **Mayland** oder **Como** zurückzuziehen, liesse sich mit den wenigen **Welschen** die ihm getreu verblieben waren, und den bey sich habenden Schweitzern, **Burgundern** und **Landsknechten**, in die Stadt **No-**

warra einsperren, die schlecht bevestiget, mit Kriegs- und Mundvorrath übel versehen, und der zahlreichen Artillerie ihrer festen Burg, die der Feind inn hatte, ausgesetzt war.

Kaum war dieser falsche Schritt gethan, so schloß ein Heer von dreyßigtausend Franzosen die Stadt ein, errichteten Batterien, und ängstigten die Belagerten Tag und Nacht. In diesen verzweifelten Umständen wurde den fremden Söldnern ein freyer Abzug angeboten, und **Landsknechten**, **Burgunder** und **Schweitzer** nahmen ihn wider den Willen vieler ihrer Anführer, durch das Mehren an. Nun kam die Besatzung der Burg in die Stadt, besezte sie, und nahm den unglücklichen Herzog in einem Saal wo er sich aufhielte, gefangen. Einige ihm sehr ergebne Heerführer der **Schweitzer** entrissen ihn seinen Feinden, verkleideten ihn in schweizerische Tracht, und versteckten ihn unter ihre abziehende Schaaren; allein der französische Befehlshaber wolte seine Beut nicht fahren lassen, ließ die abziehenden schweizerische Rotten genau durchsuchen, wurden ihn dennoch nicht entdekt haben, wenn ihn nicht ein niederträchtiger Trabant von **Uri**, **Rudolf Türmon** verrathen hätte; eine Schandthat, wegen welcher er zu **Uri** mit dem Schwert gerichtet wurde.

Auf diese Weise verlor **Ludwig** der Mohr se[illegible] Freyheit, und sein durch so viel Ränke an sich gerissenes Herzogthum, und der französiche Monarch erhielt den ruhigen Besitz desselbigen.

Der Verfasser bemerkt, daß bey diesem ganzen Krieg die **Bündner** sich durch die standhafteste Treu gegen das sforzische Haus ausgezeichnet, und also das mit Joh. Galeatz im Jahr 1487 geschloßne Bündniß auf das genaueste erfüllt haben. Und erweißt es, daß durch eine unverschämte Verläumdung eines von den niederträchtigsten Absichten verleiteten italiänischen Geschichtschreibers, die bündnerische Nation beschuldiget worden sey, einer ihrer Kriegsobersten habe an der Auslieferung des unglücklichen Herzogs Antheil gehabt. Die Stellen von zu wenig bekannten Schriftstellern, die diese Geschichte zum Theil als Augenzeugen erzehlen, die rechtliche Untersuchung, welche die ihre alte Redlichkeit über alles schätzende Schweizer hierüber angestellt, und die feyerlichsten Documente, welche der Verfasser anführt, um die Unschuld der fälschlich Angeklagten zu retten, sind der größten Aufmerksamkeit würdig *l*).

Der neunte Abschnitt enthaltet den Abriß der Regierung der französischen Befehlshaber im **Mayländischen**, und besonders im **Veltlin** und in beyden Grafschaften, vom Jahr 1500 bis 1512.

Nichts war Joh. **Jakob Trivulz** dem treusten Rathgeber und Heerführer **Ludwig** des XII. in dem Krieg wider **Ludwig** den Mohr leichter als nach der Gefangennehmung dieses unglücklichen

*l*) Beylag N°. XVIII.

Fürsten des ganzen Herzogthums Mayland zu bemächtigen, aber so leicht war es nicht, den Besitz dieser Eroberung zu behaupten. Das wirksamste Hülfsmittel, das ihm die gründliche Kenntniß seiner Nation zu diesem Endzweck an die Hand gab, war eben dasjenige dessen er sich bey der Eroberung Maylands im Jahr zuvor bedient hatte. Er half den seit langer Zeit unterdrückten Welfen auf, und wafnete sie wider ihre Feinde die Waiblingischen, die nun die Reihe traf unterdrückt zu werden; so beschäftigte und bändigte er Welsche durch Welsche. Unterdessen wurden Burgen und Vestungen in den besten Stand gestellt und mit Franzosen besezt.

Auf diese Weise unterwarf er auch das Veltlin, Clefen und Worms seinem König, dem sie ungerne gehorchten und deswegen desto härter gehalten wurden. Der Verfasser führt verschiedene Beyspiele hievon an, als Verbannung verschiedener angesehener Männer, Confiscation ihrer Güter, so das waiblingischgesinnte Geschlecht Quadrio vorzüglich traf, Unterbrechung des Handels und Wandels und allerley Erpreßungen der Kriegsleute.

Die unterdrückten Waiblingischen suchten bey den angränzenden Bündneren, als treuen Freunden und Bundsgenossen des gefangnen Herzogs und seiner beyden Söhne, Max und Franz, die sich nach Deutschland gerettet hatten, Hilf.

Dieseware n sonst wegen Unterbrechung des Handels und Wandels auf die Franzosen übel zu spre-

chen. Es war also nicht schwer sie zu Vereinigung ihrer Waffen mit ihren Bundsgenossen der acht alten Orten der Eidgenossenschaft zu bewegen, die wegen den nemlichen Ursachen beschlossen hatten, das Mayländische mit Krieg zu überziehen.

Dieser Feldzug, der trutz dem Schnee der Alpen, schon im Hornung 1503 unternommen wurde, wird von dem Verfasser aus sichern Quellen richtiger beschrieben, als es die beyderseitigen Schriftsteller bis dahin gethan hatten. Die Schweizer überwältigten die Landwehr la Murata, und eroberten Luggaris. Der Oberbund nahm die ihm nahe gelegnen Herrschaften des Marschall Joh. Jakob Trivulz, Rheinwald und Savien, in Besitz. Die Gottshausbündner, denen die Freundschaft und der Bund mit dem sforzischen Haus die Hände nicht mehr banden, beschlossen die Rechte des Bisthums über das Veltlin und die beeden Grafschaften gelten zu machen. Die rüstigen Bergeller waren die ersten auf, eroberten in den ersten Tagen Aprils die Landwehr so die Franzosen an dem Bach Loves, der noch heut zu Tag Plurs von Bergell trennt, aufgeführt hatten, schlugen den Befehlshaber über die Grafschaft Klefen, Herrn Larlettaj, aus dem Feld, eroberten den Flecken Plurs, und machten allda viele Gefangne, waren auch im Begriff weiters vorzudringen, als ihnen die Bottschaft zukam, der Frieden sey zwischen den bis Arona im Mayländischen vorgerückten Schweizeren und den fran-

zösischen Generalen den 11ten April geschlossen, und auch die Bündner darinn begriffen worden.

Dieser Friede erhielt den 24sten May durch die königliche Ratification seine volle Gültigkeit, und darinn wurde durch den dritten Artikel dem Bischof von Chur Genugthuung von seinen Ansprachen zugesagt, wann er sie rechtlich erweisen könne.

Durch diesen Frieden mit den Eidgenossen, und die Kraft des Tractats von Blois vom 7ten April 1505 erhaltene kayserliche Belehnung, glaubte sich der französische Monarch des Besitzes des Mayländischen sicher zu seyn. Die wiederspänstigen **Waiblingischen** wurden also je länger je mehr gedruckt, die Schweizer und **Bündner** aber geschmeichlet, und ihre kriegslustige Mannschaft in die Kriege die **Ludwig** der XII. wider **Neapel**, und wider Genua führte, verlockt.

Hiermit war aber der bündnerische Freystand um so weniger zufrieden, als die ihr Tractat von Arona zugesagte Berichtigung der Ansprachen des Bisthums noch immer ausblieb. Der König suchte also, um den Rücken sicher zu haben, die **Bündner** durch den mit ihnen den 24sten Juni 1508 zu Cremona geschloßnen Tractat zu beruhigen *m*). Allein auch dieser enthielt mehr neue Versprechungen als Erfüllung der Alten, und da auch diesen nicht Statt geschah, so fanden die Mißvergnügten zum

---

*m*) Beylag N°. XIX.

Theil landsflüchtigen Veltliner bey ihren bündnerischen Nachbaren immer mehr Gehör.

Das Unglück dieses seinen Beherrschern verhaßten Thals erreichte nun den höchsten Gipfel. Die seit 1506 fortdaurenden Werbungen Kayser Maximilians, und die Nähe seines Heers, das sich im Jenner 1508 zu Trient zusammengezogen hatte, nöthigten Ludwig die Besatzungen des Veltlins zu verstärken. Hiezu wurden nebst andern 500 guasconische Söldner gewählt, deren Heerführer Malesherbes genannt, (gewiß nicht aus dem edlen menschenfreundlichen Geschlecht das noch heut zu Tage blühet,) ihnen allerley Ausschweifungen und Erpressungen erlaubte.

Als nachher die Scene sich plötzlich änderte, und nach der Schliessung des Bunds von Cambray ein allgemeines Gewitter über Venedig losbrach, mußten die feindseligen Vertheidiger dieses dem Kriegstheater so nahe gelegnen Landes abermal vermehrt werden. Durch die Folgen des sonderbaren Kriegs der größten Mächten Europens wider das einzige Venedig, wuchs die Macht des französischen Monarchen in Italien so an, daß nunmehr der kriegerische Pabst Julius es der Klugheit gemäß erachtete, den Bund von Cambray zu verlassen, und auf die Seite des bedrängten Venedig überzutretten.]

Durch Beyhülf des Bischofs von Sitten, Matheus Schiner, gelang es ihm mit den Schweizern den 4ten Merz 1510 einen Bund zu schliessen,

und

und sie zu bewegen einen Feldzug in das Mayländische vorzunehmen, der aber von geringer Würkung war. Die Bündner nahmen kein Theil daran, weil sie noch immer die Erfüllung der ihnen in den neusten Bünden gethanen Versprechungen hoften. Als aber im Jahr hernach, die, wegen an zwey ihrer Staatsläufern begangnen Mißhandlung, aufgebrachten Eidgenossen, das Mayländische neuerdings mit Krieg anfielen, und alle ihre Bundsgenossen aufmahneten, blieben die Bündner zwar ruhig, aber die französischen Befehlshaber im Veltlin und zu Cleven brachen den Bund mit den Bündnern, schlugen ihnen den feilen Kauf ab, verboten Handel und Wandel, besezten die Gränzen, und reizten sie zu demjenigen Bruch, welcher im nächstfolgenden Jahr die Staatsveränderung hervorbrachte, die der vorzügliche Gegenstand dieser Abhandlung ist.

Im dritten Capitel das ganz aus einer historisch-statistischrn Abhandlung besteht, werden Gründe angeführt, welche die Gültigkeit der Schenckung Mastin Vißkonti erweisen.

Der erste Abschnitt enthaltet Nachrichten von den Schriftstelleren welche diese Schenckung bestritten haben. Joh. Franz Scenardi, Graf Paul Rho und Franz Xavier Quadrio. Der zweyte führt die Schenckung Mastins vom 29 Juni 1404 *n*) selbst an. Beweißt die Wichtigkeit dieser Schenckung,

*n*) Siehe Beylag No. XIII.

nicht deswegen nur, weil sie den Bündneren einen gerechten Titel gegeben, sich der geschenckten Länder zu bemächtigen, sonderen weil sie Grundpfeiler aller zwischen den drey Bünden und dem Hochstift Chur deswegen getroffene Einverständnisse war, beweißt ihre Gültigkeit weil sie eine Schenckung zwischen Lebenden, eine zum Ersatz gehabter Unkosten, und als Bezahlung empfangner Wohlthaten, aus Rührung des Gewissens, zum Heil der Seelen und hiemit aus den stärckſten und gültigsten Beweggründen, gestiftete fromme Schenckung war, weil der Schencker damals Maioren, nemlich 27 Jahr alt, der einzige übriggebliebene Erb des unglücklichen Fürsten **Bernabo Vißkonti** war, und dieselbe niemals widerruffen hat, wie solches theils oben Cap. 2 Abschnitt 4 bemerkt worden, theils aus den von dem Verfasser häufig angeführten Schriftstelleren klar ist.

In dem dritten Abschnitt beantwortet der Verfasser die erste und wichtigste Einwendung der oberwehnten Schriftsteller, besonders des **Quadrio**, welcher mit dem ihm eignen Kunstrichterston behauptet, das **Veltlin** und die beyden Grafschaften seyen in der im Jahr 1356 erfolgten Landertheilung, nicht dem **Bernabo** sondern seinem Bruder **Galeatz**, zugetroffen, dadurch daß er ihm alle von ihm angeführte Schriftsteller, die dieser Ländertheilung ausführlich erwehnt haben, vorlegt, und ihn daraus überführt, daß nicht ein einziger weder des **Velt**=

lins, noch der beyden Grafschaften erwehnt habe, und zweytens im Fall er vorschützen wollte, diese Thäler seyen unter der Benennung der Stadt Como die dem Galleaz zugetheilt worden ist, mit einbegriffen, sein eigenes Buch vorlegt, in welchem durchgehends, besonders in der 6ten Dissertation, mit vielen Gründen der Saz: Veltlin und Klefen haben nie zu Como gehört, behauptet wird.

Der vierte Abschnitt enthält die Beantwortung der aus dem vorgehenden fliessenden doppelten Frage: Warum hat man dann des Veltlins und der Grafschaft Klefen und Worms in der obgedachten Ländertheilung nicht erwehnt; und sind diese Länder dann ganz unzertheilt geblieben? aus dem schon oben angeführten Diplom Kayser Karl des Vierten, und den bestimmten Ausdrückungen eines Schriftstellers, der nicht nur Augenzeuge sondern Mitarbeiter bey der Verfertigung dieser grossen Theillößer war, des Peter Arzars, aus welcher Zusamenhaltung es klar wird, daß man diese Thäler nicht namentlich erwehnen wollen, um wenigstens in Ansehung Klefens, der dem Hochstift Chur erst im Jahr 1350 erneuerten Schenckung Kayser Karl des Vierten, nicht zu nahe zu tretten, und daß man daher sowohl Klefen als Veltlin und Worms unter der allgemeinen Benennung der auf der Morgenseite der Adda liegenden Länder dem Bernabo zugetheilt hat. Welches auch der sehr

verständige Geschichtschreiber Girolamo Ghilini, so zu verstehen scheint.

Im fünften Abschnitt folgeret der Verfasser noch ferners, gesetzt aber diese drey Thäler wären eben so wohl als Mayland und Genua unzertheilt geblieben; wäre es dem guten Mastin wohl zu verdencken gewesen, wann er sich, so viel an ihm gestanden, dieselbigen zugeeignet hätte, da sein raubgieriger Vetter sowohl das ganze Mayland als das ganze Genua eigenmächtig an sich gerissen, so wie er sich aller anderen Besitzungen des ermordeten Bernabo, selbst der Stadt Brescia, die er bey Lebzeiten seinem Sohn Mastin übergeben hatte, bemächtiget. Wäre dieses nicht ein sehr geringer Ersatz vor sein ganzes Erbtheil, welches ihm jener gewaltthätiger Weise vorenthielt, gewesen?

Der sechste Abschnitt beantwortet einen anderen Einwurf. Hat nicht, spricht man, Galleatz das Veltlin so zu sagen, unter Augen seines Bruders Bernabo bekriegt und eroberet; hätte dieses der kriegrische Bernabo geduldet, wenn dieses Land ihm zugetheilt worden wäre? mit historischen Beweisen, daß Bernabo ebenfalls mitten im Erbtheil seines Bruders Krieg geführt und Vestungen erbauet habe, nicht aus brüderlicher Liebe nnd Zutrauen, sondern weil die zügellose Herrschsucht dieser Despoten keine Schrancken kannte, sie gewohnt waren alles zu thun, was ihnen ihr launischer Muthwillen eingab, alles zu verschlingen, was ihnen

nahe kam, wie der Hayfisch, und folglich der Schluß von der That auf Recht bey ihnen am allerwenigsten richtig ist. Dieses von dem Verfasser angemerckte wird aber bis zur Evidentz deutlich, wann man gegen die Nachricht der Eroberung des Veltlins durch Galleatz, die Quadrio erzählt, die von ihm selbst Dissert. 6. pag. 323 Tom. 1. per extensum beygebrachte 2 Urkunden hält, aus welchen es sich klar ergiebt, daß das Veltlin im Jahr 1369 und im Jahr 1378 dem Bernabo, dessen Gemahlin und Sohn diese Urkunden ausgestellt, unstreitig zugehört habe.

Im siebenten Abschnitt kömmt ein stärkerer Einwurf vor. Freylich war Johann Galleatz als er, wie wir oben Cap. 2. Abschnitt 4. erwehnt, im Jahr 1385 als er seinen Oheim und Schwiegervater ermordet und sich seine Staaten zugeeignet, nichts weiters als ein Usurpator, aber im Jahr 1395 und 1396 erhielt er vom Kayser Wenzel die feyerliche Belehnung aller zu dem mayländischen Herzogthum gehörenden Staaten, und folglich das rechtmäßige Eigenthum derselbigen. Diesen beantwortet der Verfasser ausführlich, und erweißt erstens durch Auslegung dieser beeden Urkunden, daß darinnen weder des Veltlins noch der Grafschaft Klefen keine Meldung geschieht, da doch alle Städte und Länder die damals das Herzogthum Mayland in sich begriff, mit einer ausserordentlichen Genauigkeit Stück vor Stück benennt werden.. Zweytens

daß glauben wollen diese Länder seyen in der Benennung der Dioces von Como einbegriffen, eine sehr ungereimte Meynung wäre, da Dioces in der Sprach des nemlichen Diploms, welches die Diocös von Assisi und Seravalle uamset, wo kein Bischof ist, in der Sprach des Cicero, der bürgerlichen Rechte und der ältesten mayländischen Rechtsgelehrten, nicht Kirchensprengel, sondern Stadtgebiet sagen will, und es nicht nur aus allen vom Quadrio angeführten Gründen, sondern aus verschiedenen den ältesten Statuten von Como einverleibten Verfügungen des nemlichen Joh. Galleatz und neuerer Herzoge von Mayland, sich deutlich ergiebt, daß Stadtgebiet von Como sich nie weiter als bis auf Menaß erstreckt habe.

Im achten Abschnitt führt der Verfasser die Gründe an, die wider die Gültigkeit dieser Belehnung des Kayser Wenzels zeugen. Schon lange haben die Publicisten über die Gültigkeit derjenigen Privilegien gestritten, die der verschwendrische launische Wenzel um baares Geld verkauft hat. Linneus Coringius, und andere die dem Mittelweg folgen, erklären wenigstens diejenigen vor ungültig, die der gedachte Kayser in den lezten Jahren seiner Regierung ausgefertiget hat, zu welchen obige beyde Urkunden ohne Zweifel gehören; was aber die Frage noch näher auflöst, ist, daß die zu Laenstein im Jahr 1400 versammlete Churfürsten diese dem obgedachten Joh. Galleatz ertheilte Belehnung als eine

widerrechtliche Verstümmlung des Reichs mit Urtheil und Recht vor ungültig erkennt, sie als eine der wichtigsten Gründen der Absetzung dieses Kaysers angeführt, und dem an seine Stelle erwählten Kayser Robert es zur Pflicht gemacht haben, das verstückte Reich durch Erobrung des Maylandischen wieder zu ergänzen. Daß Johann Galleatz sich diesem Reichsschluß mit den Waffen widersetzt, und sich durch diese Fellonie der ihm ertheilten Belehnung noch unwürdiger gemacht hat. Er und sein Erb in dem Jahr 1402 und 1403 mit dem Reich in offenbarer Fehde gestanden, vor deren Beendigung die Schenckung Mastins erfolgt ist. Wo ist nun, spricht der Verfasser, ein Publicist der sich getraut zu behaupten, diese widerrechtliche ungültige im Streit schwebende Belehnung habe der Schenckung des Mastins im Weg stehen können?

Im neunten Abschnitt fährt er fort. Wie wird aber der Mann der gesunden Menschenverstand und ein unverdorbnes Gefühl von Recht und Wahrheit hat, diesen Streit entscheiden! Karl, Wenzels besserer Vater, ja Wenzel selbst, hatten Bernabo den Besitz der ihm zugetroffnen Städte und Länder zugesichert, und ihm ihre Gnad nie entzogen, sein Tochtermann wütete gegen ihn und seine Söhne mit Gift und Dolch, raubte den Ermordeten ihre Staaten, so daß der einzige Mastins mit Verlassung aller seiner Besitzungen, durch eine schnelle Flucht, sein Leben als eine Beut davon trug. Ma

seyn, das Bernabo und seine ältern Söhne durch Lasterthaten und Unmenschlichkeit die Rache des Himmels auf sich herabgeruffen. Wer aber hatte Joh. Galleatz zum Richter über seinen Vatersbruder und Schwiegervater gesetzt? Wer gab ihm das Recht die Staaten des Ermordeten sich zuzueignen, und den armen Mastin, der gewiß unschuldig war, dann er hatte zu der Zeit dieser Catastrophe kaum das 8te Jahr erfüllt, seines Erbguts zu berauben? Können Privilegien und Diplomen die Beraubung eines Unmündigen gültig machen? Unrecht in Recht umwandlen? Kann Fürsten Willkühr Gottes Gesätz aufheben?

Der zehnte Abschnitt beleuchtet einen neuen Einwurf, der, wo nicht wider die Rechtmäßigkeit der Schenckung Mastins doch wider die erst im Jahr 1512 erfolgte Besitznemhung der geschenckten Länder gemacht wird. Dieser Einwurf zerfällt in 2 Fragen. Warum hat die Kirche zu Chur den Besitz der ihr geschenckten Länder nicht eher als erst hundert und 8 Jahr nach der Schenckung gesucht und erlangt? Antwort; gesucht hat sie ihn immer, aber wegen der Uebermacht der mayländischen Fürsten nicht früher erlangen können. So wie aus dem nemlichen Grund die Krone Frankreich, das römische Reich selbst es lange Jahre haben anstehen lassen müssen, ihre Rechte gegen die eigenmächtigen Besitzer des Herzogthums Mayland gelten zu machen. Die Geschichte dieser 100 Jahre die wir

oben Cap. 2. Abschnitt 5, 6, 7. flüchtig entworfen haben, beantwortet also diese Frage auf das vollständigste. Ueber die zweyte, haben aber die Beherrscher des Mayländischen durch den mehr als hundertjährigen Besitz dieser Thäler nicht das Eigenthumsrecht derselben, vermittelst einer gültigen Verjährung, erlangt? erwiedert der Verfasser: Welche Beherrscher des Mayländischen sind es, die dieses Recht der Verjährung vorschützen können? die Erben des oberwehnten Joh. Galleatz, dessen Besitznehmung der Herrschaften des **Bernabo Vißkonti** wir oben beleuchtet haben, oder die Erben des **Franz Sforza** welchen Kayser **Maximilian** im Jahr 1494 für einen eigenmächtigen Usurpatoren des Herzogthums **Mayland** erklärt hat? was ist Verjährung wo keine gute Treu, wo kein gerechter Titel, ja wo ein Titel da ist, der das unauslöschliche Brandmahl des Unrechts auf der Stirne tragt? Ueber das hatten das vißkontische und das Sforzische Haus ihren Besitz des Mayländischen verlohren, als die **Bündner** das **Veltlin, Klefen** und **Worms** im Jahr 1512 erobert haben. Seit zwölf Jahren hatte die Kron Frankreich sich dieser Länder bemächtigt. Wo war dann Besitz, ruhiger ununterbrochener Besitz der zur Verjährung nöthig ist. Was aber diesen ganzen Einwurf vollkommen entkräftet, ist, daß die Rechtmäßigkeit der Aufruhr des Hochstifts **Chur** von den Beherrschern des mayländischen Herzogthums mehr als einmal

förmlich anerkannt worden ist, indem Herzoge sowohl aus dem vißkontischen als sforzischen Haus ihm öfters zu Ersetzung des ihm vorenthaltenen Genusses dieses Landes, ansehnliche Geldessummen ausbezahlt haben. Wovon der Verfasser Beweise anführt.

Der eilfte Abschnitt enthaltet, die Einwendung des Scenardi und Quadrio, das Hochstift Chur sey durch neuere Verträge mit dem sforzischen Haus von der Schenckung Mastins abgewichen, wird durch die oben Cap. 2. Abschnitt 6. eingebrachte Darstellung aller dieser Verträge genugsam widerlegt. Ein jedes Kind kann es einsehen, daß, da das Hochstift Chur in diese Traktaten nicht eingetretten ist, und keinen Theil daran gehabt hat, sie ihm auch zu keinem Nachtheil gereichen konnten. Auch wurde das Veltlin und Klefen im Jahr 1512 von den drey Bünden nicht zum Nachtheil des Erben des Ludwig Maria Sforza, sondern zum Nachtheil seiner Feinde und auf Geheiß dieses einzigen Erben dieses Hauses, wie der Verfasser weiter unten darthut, eroberet. Diese Eroberung war also auch von Seiten der drey Bünden nicht eine Ueberschreitung sondern eine Erfüllung des mit Ludwig dem Mohr im Jahr 1487 geschlossenen Bunds und der mit seinem Sohn Maximilian im nemlichen Jahr 1512 deswegen getroffnen neuen Verbindungen.

Der zwölfte Abschnitt begegnet noch einem beym

ersten Anblick sehr wichtig scheinenden Einwurf: gesetzt sagt man, die Schenckung Mastins wäre im Jahr 1404 gültig gewesen, Verjährung oder neue Verträge hätten sie nie entkräftet, so war doch der Kayser oberster Lehensherr aller dieser Länder, und dieser hat durch die Belehnungen derselbigen, die Kayser Sigismund den 6ten Heumonat 1426 dem Herzog Philipp Maria Vißkonti, und Kayser Maximilian der Erste den 5ten Herbstmonat 1494 dem Herzog Ludwig Maria Sforza ertheilt hat, das vißkontische und sforzische Haus in die rechtmäßige Oberherrschaft derselbigen eingesetzt, wie konnte dann der Bischof von Chur erst im Jahr 1512 ältere, durch diese Vergebungen bereits aufgehebte Rechte, gelten machen? die Antwort des Verfassers ist, erstens, die allgemeine Bemerckung, auch in diesen beyden Urkunden, die sich in Ansehung der zum mayländischen Herzogthum gehörenden Länder und Städte nicht auf damaligen Besitz der Beherrscher desselben, sondern auf Wenzels Diplom berufen, seyen das Veltlin und Klefen weder namentlich enthalten, noch unter irgend einer allgemeinen Benennung einbegriffen, wobey er sich auf die oben im 7ten Abschnitt geführten Beweise beruft. Zweytens, durch die gründliche, die Belehnung Sigismunds allein betreffende, Beobachtung, daß dieses Mannslehen schon im Jahr 1447 in welchem der Mannsstamm der Vißkonti erloschen, sein End erreicht habe, mithin im Jahr

1512 dem Hochstift Chur nicht im Weg stehen konnte, ja ihm vielmehr zum Vortheil gereichte, da seine Rechte eben von diesem Mannsstamm herkamen.

Der dreyzehnte und vierzehnte Abschnitt werden von dem Verfasser ganz angewandt, die vom Kayser **Maximilian** dem **Ludwig Maria Sforza** ertheilte Belehnung zu beleuchten. Besagter Herzog **Ludwig** war Vormünder des noch unmündigen Sohns seines älteren Bruders Joh. Galleatz, welcher das Herzogthum **Mayland** kraft des darinn eingeführten Majoratsrecht bis an sein End besessen, und es seinem Sohn hinterlassen hatte. **Maximilians** Diplom entreißt das Herzogthum dem unschuldigen Mündel, und gibt es dem untreuen Vormünder; und warum das? darum, wie das Diplom ausdrücklich sagt, weil Joh. Galleatz der ältere Sohn des **Franz** Sforza, ihm gebohren, als er noch Privatmann war, **Ludwig** aber erst erzeuget worden, als er sich schon des mayländischen Herzogthums bemächtiget hatte. Ist dieses nicht einer von denen Gründen, frägt der Verfasser, die alles dasjenige was darauf gebaut wird, nach dem klaren Ausspruch der Rechten, null und nichtig machen? und beantwortet diese Frage: 1) aus den älteren Investituren dieses Herzogthums, wo es ausdrücklich steht, der erste Sohn des Vaters, soll in der Regierung nachfolgen. 2) Aus den gemeinen Rechten, die es schon längstens ausgemacht haben das Majoratsrechte, nicht dem Sohn so nach

erlangter Würde gebohren wird, sondern dem älteren Sohn zugehören. 3. Aus dem Erläuterungsdiplom, welches Kayser Maximilian dem nemlichen Herzog Ludwig dem Mohr, ungefehr ein Monat nach der Belehnungsurkunde ertheilt hat, aus welchem es sich erhellt, daß Franz Sforza sich des Herzogthums Mayland unrechtmäßiger Weise bemächtiget, und im widerrechtlichen Besitz desselben verharret sey. Wie kann dann aus Unrecht ein Recht erwachsen seyn? der während der Empörung erzeugte Sohn, dem zu der Zeit da der Vetter noch treu und unschuldig war, gebohrnen Sohn, vorgezogen werden? vermuthlich hat der biedere Kayser die Schwäche dieses Grunds gefühlt, deswegen in dem obgedachten zweyten Diplom einen neuen Grund angeführt, warum der junge Johann Galleatz seines Herzogthums beraubt worden sey, weil er sich nemlich nach seines Vaters Tod zum Herzog von Mayland ausruffen lassen. Aber Joh. Galleatz hatte ja das achte Jahr noch nicht erfüllt, als er vom Volck zu Mayland zum Herzog ausgeruffen wurde. Freylich hätte die Belehnung des Herzogthums bey Kayser und Reich gesucht werden sollen. Wem lag aber diese Pflicht ob? Ludwig dem Mohr der seit 1479 sein Vormünder war, oder dem unmündigen Kind? und wird man in unseren aufgeklärteren Zeiten den Ausspruch vor gültig halten, durch welchen der unschuldige Mündel bestraft, der pflichtvergessene

Vormünder mit der Beut des von ihm verrathenen Brudersſohns belohnt wird? man füge noch dasjenige hinzu, was wir oben von dem traurigen Ende dieſes bejammerenswürdigen Schlachtopfers einer raſenden Herrſchſucht und von dem Schickſal ſeines hinterlaſſenen fünfjährigen Sohns erzehlt haben, ſo wird man ſich darüber nicht verwunderen daß ſich der edelmüthige redliche Kayſer **Maximilian** nicht nur dem von dem Reichstag zu **Worms** zum Nachtheil dieſer Belehnung im Jahr 1495 gefällten Schluß nicht widerſetzt hat, ſondern dieſelbige kaum 10 Jahr darnach ſelbſt feyerlich aufgehebt, und **Ludwig den Zwölften**, König von Frankreich den 7 April 1505 mit dem gedachten Herzogthum belehnt hat. Wie konnte nun, dieſe in ihren Quellen unrechtmäßige, auf wankendem Grund beruhende, von dem Kayſer und Reich ſelbſt aufgehebte Belehnung, der Beſitznehmung des **Veltlins** und der beeden Grafſchaften im Jahr 1512 im Weg ſtehen? man ſetze noch hinzu was ſchon oben bemerkt worden iſt, daß der Biſchoff von **Chur** und die in kraft ihrer Bündniſſe ihm zugezogenen **Bündner**, dieſe Thäler nicht dem sforziſchen Haus, nicht dem Reich, ſondern den Feinden des andern entriſſen haben, daß ſie von dem einten und dem anderen dazu bemächtiget und aufgefordert worden ſind, das nebſt dem **Maximilian Sforza**, dem Sohn und Erb des 2 Jahr zuvor verſtorbnen Herzog **Ludwig** auch Kayſer **Maximi-**

milian selbst nachdem er die neue Investitur des französischen Königs aus den Gründen über welche man ganze Bücher geschreiben hat, aufgehebt, den Schweizeren und Bündneren den Besitz aller Länder und Städte die sie zum Nachtheil der Franzosen eroberen würden, bis auf die fernere Abfindung mit obgedachtem Herzog Maximilian die bald hernach wircklich erfolgt ist, zugesicheret hat; so kann, wie der Verfasser glaubt, wegen der Rechtmäßigkeit der im Jahr 1512 erfolgten Besitznehmung dieser Landschaften nicht der geringste Zweifel mehr obwalten.

Im fünfzehnten und letzten Abschnitt äussert der Verfasser die Hoffnung, er habe durch das bis hieher gesagte die Rechtsbeständigkeit der Schenckung Mastins und der Besitznehmung der geschenckten Länder erwiesen, und alle darwider ausgedachte Einwendungen zerstreut. Wird man dann, fährt er fort, nicht erstaunen, wann ich hinzu setze, daß zu Gunsten dieser Schenckung noch ein Hauptgrund da ist, der alle vorhergehende überwiegt? Er führt hierauf das wircklich decisive Diploma an, welches Kayser Maximilian der Erste, dem Hochstift Chur den 16. Oktobris 1516 ertheilt hat o), durch welches der hochbelobte Kayser gleichsam über die in der Schenckung Mastins enthaltne Länder sein Endurtheil gefällt, und nicht nur die obangeführten vielen Vergabungen seiner Vorfahrer dem Hochstift

o) Siehe Beylag No. XX.

Chur bestätet, und die Belehnung der Regalien erneuert, sondern noch dazu feyerlich und förmlich erklärt, die Schenckung Mastins sey gültig, und sollte je etwas daran fehlen, so ersetze er als Oberhaupt des Reichs kraft habender Vollmacht und Gewalt das abgehende. Der Verfasser fähret fort, diese entscheidende Urkunde von allen Seiten zu betrachten. Sie enthaltet einen Ausspruch Kayser Maximilians der nicht nur als Kayser Gewalt und Vollmacht hatte, diesen Ausspruch auf eine gültige Weise zu fällen, sondern auch ungleich besser als sonst jemand im Stand war diese Streitfrag richtig zu beurtheilen. Er hatte Ludwig den Mohr, und Ludwig den Zwölften, König von Frankreich mit dem Herzogthum Mayland belehnt und bey diesem Anlas alle die Gründe beyder Theile ausführlich angehört und abgewogen, er war seit dem schändlichen Vergleich welchen Herzog Maximilian mit König Franz eingegangen hatte gesinnet dieses Herzogthum dem Reich wieder zuzueignen. Ihm war also die Ungültigkeit der ersten Belehnung Kayser Wenzels, und die ganze Geschicht des vißkontischen Hauses die er aus einem näheren Standpunkt übersah, besser als uns bekannt. Sollten wir dann dem Machtspruch dieses grossen Kaysers des Solons Deutschlands nicht mehr glauben beymessen, als den Träumen und Wortklaubereyen neuer Schriftsteller? Noch mehr, dieser Ausspruch erfolgte vier Jahr nachdem die Waffen der Bünd-

ner

ner dem Bischof von Chur in dem Besitz der ihm von Mastin geschenkten Länder eingesetzt und nachdem Herzog Maximilian durch einen feyerlichen Traktat ihm dieselbigen abgetretten hatte: Es war also keine leere akademische Frage, sondern eine Rechtsfrage, die zur rechten Zeit vor dem competenten Richter aufgeworfen und von ihm entschieden wurde. Gewiß dieser Grund mit welchem der Verfasser dieses Capitel beschließt, überwiegt alle Zweifel und jede Einwendung, und setzt die Gültigkeit der Schenkung Mastins ausser allen Zweifel. Dieses haben Quadrio und Scenardi und andere ihres Gelichters, so sehr gefühlt, daß sie in ihrer Bestürzung nichts bessers gewußt, als zu den elendesten Wortverdrehungen niederträchtiger Jungendrescher ihre Zuflucht zu nehmen, und die eigentlichen bestimmten Worte des Diploms: *Donationes & jura a præfato Mastino Vicecomite rite ac legitime concessas traditas & donatas.* Die von obgedachtem Mastin Vißkonti gültiger und rechtmäßiger Weise ertheilte, übergebene und geschenkte Rechte und Schenkungen. Welche Worte den eigentlichen Ausspruch über die Frage: ob dann diese Schenkung gültig oder ungültig gewesen sey, enthalten, so zu verdrehen, als wenn das Bedingswort *quatenus* in so fern diese Schenkung gültig ist, dabey stuhnde. Eine grobe Verfälschung der Worte und des Sinns, der einen jeden anecklen muß, der alles Gefühl für Wahrheit und Redlichkeit noch

nicht ganz verloren hat, und der Menschenverstand hat, den plumpen Widerspruch dieses willkürlichen Zusatzes, mit den Ends des Diploms enthaltenen Ausdrückungen & *in quantum opus sit de novo concedimus & donamus gratiose suplentes omnes & singulos defectus siqui &c.* und übergeben und schenken solche, in so weit es nothwendig ist, auf das neue ersetzen, auch gnädigst alle und jede Mängel wann sich ein solcher beyfinden sollte; zu bemerken.

Allein mein Brief hat allbereits eine ungestalte Länge erreicht, ich muß also abbrechen, und die zwey letzten Capitel dieser ersten Abhandlung, die wirklich viel interessanter sind, weil sie dem Zweck näher kommen, auf ein zweytes Schreiben versparen.

Ich bin

Chur den 18ten Heumonat 1789.

Ihr Diener und Verehrer,
Ulysses von Salis.

# Zweyter Brief.

Meine Herren!

Bey Durchlesung meines ersten Briefs muß es Sie allerdings befremdet haben, daß ich Ihnen die darinn recensierte Schrift als eine Widerlegung des Raggionamento giuridico politico vorgestellt habe, dann es ist an dem, die Ihnen vorgeführten drey ersten Hauptstücke verhandlen einen Theil der Staatsgeschicht des Veltlins, welchen der Verfasser des gedachten Buchs nur im Vorbeyeilen mit der Spitze seiner Feder berührt hat. Dieser Brief der einen Auszug der zwey lezten Hauptstücke enthaltet, wird den ersten rechtfertigen, und das nun allgemach sich erhebende Gebäude wird dem im Verborgnen gelegten tieffen Fundament das Wort reden. Nur muß ich sie um gütigste Nachsicht bitten, daß dieser Auszug meinem eignen Vorsatz zuwider, so weitläufig gerathen ist. Der Mangel an Zeit hat mich wie ehmals den redlichen Pascal zu dieser Weitläufigkeit verleitet. Es ist leichter ausschreiben, als vieles in wenigen Worten zusammenfassen ohne nichts Wesentliches auszulassen. Doch zur Sach:

Das vierte Capitel beschreibt die wirkliche Eroberung des Veltlins und der beeden Grafschaften **Klefen und Worms**. Im ersten Abschnitt läßt der

Verfasser die Geschichte Italiens und der angränzenden Staaten in den ersten drey Monat des Jahrs 1512 wie Schatten der Zauberlaterne vor den Augen seiner Leser vorübergehen.

Einerseits ein mächtiges Heer, welches der kriegerische Pabst Julius der II. und der König von Spanien in das Feld gestellt hatten, in Bewegung um Bologna zu eroberen und sich dadurch eine Schutzwehr gegen das weiter Eindringen der Franzosen, und freye Communication mit ihren Bundsgenossen den Venezianern zu verschaffen. Ein venezianisches Heer, dem der unthätige Kayser Maximilian freye Hände ließ, im Begriff in das Mayländische einzudringen. Der Kayser in seinen Verbindungen mit Frankreich wankend. Die Schweizer über Frankreich sehr erbittert aber doch noch ruhig, wie eine an den Gipfel der hohen Felsenwand angeklammerte Wetterwolken.

Mitten zwischen diesen heimlichen und offenbaren Feinden die zu Beschützung des Mayländischen, und Demüthigung Venedigs bestimmten französischen Kriegsschaaren. An ihrer Spitze erscheint Gaston von Foix, Herzog von Nemours, Schwestersohn des Königs, jünger noch, aber eben so kühn, so thätig und unermüdet wie Alexander; zieht durch seine Schnellthaten aller Augen auf sich. Entsezt Bologna, eroberet Brescia, verfolgt zum Schrecken Roms das verbündete Heer bis Ravena, liefert ihm am Ostertag eine blutige Schlacht, siegt und stirbt den Tod des Helden.

Der zweyte Abschnitt beschreibt die Unterhandlungen, durch welche die Eidgenossen endlich bewegt wurden, diesem Krieg den Ausschlag zu geben. Schon im Jahr 1511 hatte Pabst Julius, die Treu des ihm ganz ergebnen Bischofs von Sitten, Matheus Schiner, mit dem Cardinalshut belohnt. Auf sein Geheiß hatte sich dieser als sein Legat, zu Zürich wohnhaft niedergelassen, und bestrebte sich die wider den Pabst aufgebrachte Eidgenossen zu besänftigen, und sie wider Frankreich je mehr und mehr aufzuhetzen.

Gleich nach dem Entsatz von Bologna, da die Noth dringender wurde, sandte der Pabst noch einen zweyten Legaten, den Bischof von Verulam nach Zürich, und drange nun auf thätige und schleunige Hülf.

Die Eidgenossen giengen diesesmal mit der größten Klugheit und Einträchtigkeit zu Werk, erforschten die Gesinnung der Republik Venedig durch eine, unter einem andern Vorwand im Merz dieses Jahrs dahin abgeordneten Gesandtschaft; versicherten sich des Kaysers, mit welchem sie sich im Jahr zuvor in der engsten Verbindung eingelassen hatten, und sandten auf dessen Begehren im gleich darauf folgenden April Abgeordnete an den zu Trier versamleten Reichstag ab.

Inzwischen wurde auf den 19ten April ein gemeiner eidg'nößischer Tag nach Zürich angesezt, und als vor diesem die päbstlichen Legaten ihr drin-

gendes Ansuchen um schleunige Hülf, namens des durch die Niederlag zu Ravena äusserst erschreckten Pabstes wiederholten, durch Ablaß, Ausspenden, Versprechungen, an Grosse und Geringe, und endlich durch Erlegung einer beträchtlichen Summ auf Abschlag des Monatsolds, ihrem Flehen Gewicht gaben, die kayserlichen und venetianischen Abgesandten das Ansuchen des Pabst unterstüzten, und die französischen Gesandten sich ohne Abscheid zu nehmen von Zürich wegbegaben; ja als endlich den 19ten dieses Monats, von dem zu Trier befindlichen eidgenößischen Abgeordneten die Nachricht eintraf, der Kayser habe sich durch einen den 22sten April geschloßnen Tractat nicht nur verbunden den Feldzug der Eidgenossen zu begünstigen, ihnen den Paß durch das Tirol zu gestatten, die deutschen Landsknechte von dem französischen Heer abzuruffen, sondern der Kayser als oberster Lehensherr und Vormünder des Herzogs Maximilian Sforza, versprache den Eidgenossen für die Unkösten ihres Zugs, sobald die Eroberung des Mayländischen erfolgt sey, dreymal hundert tausend Cronen, und ihnen bis diese bezahlt seyen, alle eroberende Länder als Faustpfand in den Händen zu lassen, so traten nun alle Stände der Schweiz dem Entschluß des Mehrens, Frankreich zu bekriegen, einmüthig bey, und nichts verzog den Aufbruch des eidgenößischen Heers, als die mit den drey Bünden noch nicht zu Stand gebrachte Unterhandlung.

Dann die drey Bünd hatten im Jahr 1508 ein besonderes Bündniß mit Frankreich geschlossen *p*), und glaubten sich daher nicht befugt an einem offenbaren Krieg wider diese Macht Theil zu nehmen. Allein da man in den vorigen Feldzügen gegen Mayland es erfahren hatte, wie schwer es sey, dieses Herzogthum über den Gotthardt anzufallen, dessen steile Wege und enge Schlünde, die Nachfuhr der Lebensmittel fast unmöglich machen, waren die bündnerischen Pässe zu der vorhabenden Unternehmung unentbehrlich.

Deswegen bestrebte sich der unermüdete Cardinal von Sitten durch alle die Mittel die ein päbstlicher Legat in Händen hat, und die der Verfasser ausführlich beschreibt, die Bündner zu einem Bruch mit Frankreich zu bewegen, fand kräftige Unterstützung an dem Bischof von Chur, dem er den Besitz der seinem Hochstift so lang vorenthaltenen Länder versprach, an dem Freyherrn Ulrich von Hohensax, der in Bündten mächtige Anverwandte und einen grossen Anhang hatte, und den von den Franzosen so sehr gepreßten gibellinischen Veltliner und Klefner, die täglich die angränzenden Bündner flehten, sie von einer so drückenden Regierung zu befreyen.

Alle diese Beweggründe wären vielleicht unvermögend gewesen, den redlichen Grundsatz des bünd-

p) Beylag N°. XXI.

nerischen Volks seine Verbindungen heiliglich zu erfüllen, zu überwägen. Aber nun brachen die französischen Befehlshaber durch Zurückhaltung der versprochnen Subsidien, Hemmung der Durchfuhr der Lebensmittel, Unterbrechung des Handels und Wandels, diese Verbindungen selbst, die feyerliche Aufmahnung der 7. Orten der Eidgenossenschaft, Kraft dem wenige Jahr zuvor errichteten, in der Vereinigung mit Frankreich vom Jahr 1508 ausdrücklich vorbehaltenen ewigen Bund, die eben zu dieser Zeit zu Chur eintraf, fande also Gehör, und der Krieg mit Frankreich wurde einmüthig beschlossen.

Der dritte Abschnitt enthält die Erzehlung dieses merkwürdigen Feldzugs.

Rasch wurde der Entschluß das Mayländische von der französischen Oberherrschaft zu befreyen ergriffen, rasch wurde er ausgeführt. Schon weheten in allen Ständen der Eidgenossenschaft die siegegewohnten Panner. Auf den 6ten May flutteten sie zu Chur zusammen. Dieser Versammlungsort schien den französischen Befehlshabern einen Angriff von Seiten des Comersees zu drohen, und in diesem Wahn wurden sie geflissentlich durch einen von den drey Häupteren der Bündten den 7ten May den Befehlshabern in der Grafschaft Klefen zugesandten Absagbrief, und durch einen den 14ten May vorgenomnen verstellten Angriff dieser Grafschaft bestätigt.

Inzwischen defilierten die Kriegsscharen der Eidgenossen, eine nach der andern durch das unter Engadin, Münsterthal, Vingstgäu und Etschland nach Trident, wo den 20sten May am heil. Auffartstag die samtliche Heersmacht, die durch den Zuzug der Bündner bis auf zwanzigtausend Mann angewachsen war, zusammentrafen. An ihrer Spitze stuhnd Ulrich Baron von Hohensax. Ohne Zeit zu verlieren bemächtigten sie sich der engen Claus an der Etsch, und schon den 26sten May nahmen sie von der Stadt Verona Besitz.

Allda überbrachte ihm der Cardinal von Sitten folgenden Tags Geschenke, und eine zwar unzureichende Summ Gelds, auf Abschlag ihres Solds vom Pabst, die er aber mit der Versicherung begleitete, alle Länder und Städte die sie erobern werden, sollen bis zu völliger Entrichtung des versprochnen Solds ihr Unterpfand seyn. Den 30sten zogen sie von Verona nach Villa Franka, allwo sie sich mit eilftausend Mann venetianischer Truppen vereinten, die mit einem ansehnlichen Zug Artillerie versehen waren.

Ein aufgefangner Brief machte ihnen Muth, das Mayländische gradenwegs anzufallen. Den 1sten Brachmonat besezten sie Valleggio, den 10ten Pontevico, den 13ten ergab sich ihnen Cremona, und den 14ten Bergamo, dann galt es Lodi. Nun wurde Pavia den 19ten belagert und den 25sten erobert. Im Heumonat wurden Valenza, Alexan-

dria, Tortona, Asti, Novarra und Como nacheinander eingenommen; endlich öffnete auch Mayland den 18ten Juli seine Thore.

Nun floh was französisch gesinnt war. Der Cardinal von Sitten ließ sich als Regent des ganzen mayländischen Herzogthums im Namen des Herzogs Maximilian Sforza huldigen. Sechs tausend Schweizer die mithin durch nach und nach ankommende Freywillige bis auf die Zahl von zwölf tausend Mann angewachsen, wurden in die Besatzungen der vornehmsten Festungen verlegt. Die übrigen vierzehntausend nahmen unter Anführung des Barons von Hohensax, Lauis, Luggaris, Mendris und Maythal in Besitz, und kehrten über den grossen St. Bernhardt, über den Gotthardt und über Chur nach Haus zurück.

Der Baron von Hohensax, stellte sich nachher vor der Versammlung der eidgnößischen Stände zu Baden, und übergab ihnen den 12ten August zweymal hundert tausend Kronen Contributionsgeldter, die vom Pabst erhaltene Geschenke und päbstlichen Breve, die Ehrentittel, Vorrechte und rühmliche Gezeugnisse zu Gunsten, so der Schweizer als der Bündner enthielten *q*).

Der Verfasser läßt dem eidgnößischen Kriegsheer wegen der Uneigennützigkeit, die es in diesem

---

*q*) Beylag N°. XXII.

Feldzug geäusseret, als ihnen der päbstliche Legat statt achtzig tausend, nur zwanzig tausend Kronen, an Abschlag ihrer Besoldung, nach **Verona** überbrachte, Gerechtigkeit wiederfahren, und rühmt die Standhaftigkeit, Entschlossenheit und Bundestreu, mit welcher sie sich des **Maximilian Sforza** angenommen, auch gegen andere Bundsgenossen die auf Städte greiffen wollten, welche zu dem ihm durch den Tractat von Trier zuerkannten Herzogthum **Mayland** gehörten.

Im vierten Abschnitt kömmt der Verfasser endlich auf seinen Hauptzweck, auf die Eroberung des **Veltlins** und der beyden Grafschaften, die nach allem Vorausgeschickten nunmehr in einem richtigen Gesichtspunct erscheinen.

Noch ehe das eidgnößische Heer Chur verlassen, hatte man allda in einem grossen Kriegsrath beschlossen, sobald dieses Heer über den Addastrom werde vorgedrungen seyn, sollen die drey Bünde das Veltlin, **Worms** und **Klefen** mit aller Macht anfallen, um dadurch die Macht des Feindes zu theilen.

Sobald also ein Schnellbott die Nachricht in **Bündten** gebracht hatte, dieser Uebergang sey den 17ten Brachmonat nahe bey **Pizigethone** wirklich erfolgt, sezten sich die schon bereitstehenden Kriegsschaaren der drey **Bünde**, jede unter ihrem Obersten die der Verfasser nennt, in Bewegung; überstiegen den 22sten den hohen Bernmaberg, forderten von da aus **Worms**, wo die Faction der ihnen

günstigen Waiblinger die stärkere war, auf, sich dem Bischof und der Republik Bündten zu ergeben, berennten den 23sten die zwey sehr festen Burgen Plattamala und das Schloß von Tiran, deren Lage und Vestigkeit beschrieben wird, und erhielten durch Vermitlung des Ritter Aluis Quadrio als Haupt der veltlinerischen Waiblingischgesinnten, schon den 24sten von den dahingeflüchteten französischen Befehlshabern und Kriegsleuten die Uebergab dieser Vestung.

Worauf sich das ganze Thal von Worms bis an den See dem bündnerischen Kriegsheer unterwarf, und schon Sonntags den 27sten Brachmonat zu Teglio, dem Hochstift Chur und den drey Bündten huldigte.

Diese schnelle Eroberung ohne Blutvergiessen bewürkten theils der allgemeine Haß gegen die drükkende Regierung der französischen Befehlshaber, theils die lange Zeit hindurch gepreßte waiblingische Faction, die bey dieser Staatsveränderung die Oberhand zu gewinnen verhofte. Von ihr wurde das veste Bergschloß zu Tresiv den Bündnern überliefert. Der Thurm von Oblogno mitten im Zusammenfluß des Klefner- und Comersees gelegen, hielt sich nicht lang, und mit ihm fielen die drey Marktflecken am untern See, Sorico, Domaso und Gravedonna in der Bündner Gewalt, nebst dem ganzen Land, bis dort wo die veste Burg Müß ihren Eroberungen Gränzen sezte.

Von hieraus wandte sich das bündnerische Heer nach Klefen, lagerte sich zu Mese, da zu gleicher Zeit die kriegerischen Bergeller sich des Städtgens und des ganzen Gebiets von Plürs bemächtigten. Die damals mit hohen Mauren umgebne Stadt Klefen ergab sich den 6ten Heumonat ohne Schwerdtschlag durch Vermitlung der Waiblingischgesinnten Herren von Pestalozza. Die französische Besatzung schloß sich in die fast unüberwindliche Vestung ein. Der Bischof von Chur Paul Ziegler, kam morgendes nach Klefen, nahm von den eroberten Ländern Besitz, und trat am gleichen Tag die Rückreise nach Chur durch das St. Jacobsthal an.

Nun schlossen die Bündner diese Vestung ein. Man wird sich darob nicht sehr wundern, daß diese Belagerung sich sehr in die Länge verzogen, wenn man die Beschreibung dieser auf einem unersteiglichen Felsen gelegnen, von den Römern und den Herzogen von Mayland, mit erstaunlichem Aufwand bevestigten Gränzvestung lieset, welche von dem Verfasser darstellend geschildert wird.

Die französischen Befehlshaber sahen sie als einen Hauptschlüssel ihrer Besitzungen im Mayländischen an, und hatten sie daher mit einer starken Besatzung, Mund- und Kriegsvorrath reichlich versehen. Es war also dieser Besatzung nicht schwer, auch die muthigsten Anfälle der Belagernden abzuschlagen, und als nachher ein grosser Theil des bündnerischen Heers sich nach Haus begeben hatten, zum

größten Nachtheil der Einwohner und der vorbeyreisenden öftere Ausfälle zu wagen, von welchen der Verfasser mehrere anführt. Erst den 18ten Jenner 1513 ergab sich der Befehlshaber der Besatzung Jakob Fayet, und erhielt einen freyen Abzug.

Im fünften Abschnitt folgt nun die umständliche Beschreibung der Verhandlungen der allgemeinen Tagsatzung der Eidgenossen zu Baden.

Diese war schon Anfangs des Augustmonats, sobald man von der zu Stand gebrachten Eroberung des Mayländischen Nachricht erhalten hatte, zusammengetretten, und den 12ten des nemlichen Monats hatten ihr der Baron Ulrich von Hohensax, und die übrigen Heerführer der schweizerischen Völker wie wir oben bemerkt, von ihren Verrichtungen Bericht abgestattet.

Bald hernach erschienen Gesandtschaften von fast allen Mächten Europens, vor dieser ehrwürdigen Standes-Versammlung; Frankreich, Spanien, der römische Kayser selbst, der aus Vorliebe von seinem Sohn Carl seinen armen Vetter Maximilian Sforza vergaß, bewarben sich bey den Eidgenossen um aus ihren Händen das Herzogthum Mayland zu erhalten. Alle erkannten sie also gleichsam einmüthig als Eroberer, Besitzer und Oberherren dieses herrlichen Fürstenthums.

Warum frägt nun der Verfasser, behielten sie es dann nicht vor sich? warum dachten sie nicht den

grossen Gedanken durch die Verbindung des italiänischen Vorgrunds der Alpen mit dem Deutschen, ein mächtiges durch den Ueberfluß aller Bedürfnisse selbst beständiges Reich zu errichten? Sie waren zu bieder, zu edelmüthig dazu. Zu edelmüthig und zu gerecht, um durch die Uebergab dieses von der Vorsehung in ihre Hände depositierten Guts die Neigung, den Beystand, die Schätze eines oder des andern der mächtigern Competenten erwerben zu wollen. Den armen unmächtigen, von jedermann verlaßnen Maximilian Sforza zogen sie allen vor, weil sie ihn als erstgebohrnen Sohn des unglücklichen Herzog Ludwigs vor den einzigen rechtmäßigen Erben dieses Staats ansahen, und weil sie durch den Tractat von Trier sich verbunden hatten, ihm dazu zu verhelfen.

Und daß sie dieses nicht aus blosser Gefälligkeit vor dem Pabst Julius und seinen Legaten gethan haben, beweißt der Ernst mit welchen sie bald hernach in beyde gedrungen, dem Herzog Maximilian Parma, Placenz und Modena als Zugehörden des Herzogthum Maylands, die sich der Pabst zugeeignet hatte, zu erstatten.

Von allen anwesenden öffentlichen Abgesandten oder geheimen Unterhändlern, war also niemand in seiner Unterhandlung glücklich als der Bevollmächtigte des Maximilians Sforza, Octab Sforza Bischof von Lode. Dieser schloß mit den Bevollmächtigten der 12 und der zugewandten Or-

ten, Namens seines Herrens einen feyerlichen Allianztractat, welchen der Verfasser ganz beygefügt hat *r*).

Kraft diesem Tractat, welchen die Bevollmächtigte des Kaysers als oberster Lehensherr des Herzogthums Mayland ebenfalls unterzeichnete, sahen die Eidgenossen dem Herzog einen Drittel der ihnen durch den Tractat von Trier versprochnen dreymal hundert tausend Kronen nach, ohne geringste Rücksicht auf die Umstände der Zeiten, welche sie berechtiget hätten weit mehr zu fordern. Der 4te Artickel desselben enthielt die Abtrettung der Grafschaft Bellenz, zu Gunsten der drey löbl. Stände Uri, Schweiz und Unterwalden. Der fünfte die Abtrettung der vier Landvogteyen, zu Gunsten der lobl. zwölf Orte. Und der sechste die Abtrettung des Veltlins und der Grafschaft Klefen, zu Gunsten der lobl. drey Bünde.

Fünf Tag nach Abschliessung dieser Allianz wurde der Bischof von Lodi beorderet sich nach Mayland zu verfügen, und dem Cardinal von Sitten als Mitregent des mayländischen Staates beyzustehen. Kaum war er allda angelangt, so schrieben beyde Regenten an die Tagsatzung zu Baden, und baten um die Abordnung einer eidgnößischen Gesandtschaft nach Mayland, mit dem Auftrag den Herzog Maximilian, den man von Bon wo er sich aufhielte nach

Italien

*r*) Siehe Beylag No. XXIII.

Italien beruffen hatte, in sein Herzogthum feyerlich einzusetzen.

Dieses Gesuch wurde also gleich bewilliget. Der Verfasser erzehlt die Auswahl, und nennt die Namen der Abgesandten. Ihre den 10ten Christmonat erfolgte Ankunft zu Mayland, die Anstände welche der Ehrgeitz des kayserlichen Abgesandten der Erfüllung ihres Auftrags in den Weg gelegt, und die Standhaftigkeit mit welcher sie durch alle Hinternisse durchgedrungen, und wie endlich den 29sten Christmonat der einte Theil der eidgenößischen Abgesandten den Herzog Maximilian wie im Triumph in die Stadt Mayland eingeführt, da der andere Theil derselben ihn unter dem Stadtthor empfieng, und ihm die Schlüssel seiner Hauptstadt allda feyerlich überreichte, dagegen auf der Stelle aus dem Mund des gerührten Fürsten die öffentliche Erklärung hörte: er empfange die Erbschaft seiner Väter aus den Händen der Eidgenossen, als ein freyes Geschenk ihrer Gewogenheit und Bundestreu.

Dieser ausserordentliche Auftritt, fährt der Verfasser fort, erhöhte zwar das Ansehen der Eidgenossen in den Augen der Italiäner auf eine noch unerreichte Stuffe, beleidigte aber auch den Stolz, und reizte den Neid dieser eifersüchtigen Nation so sehr, daß es scheint, ihre Schriftsteller haben sich aus Vaterlandsliebe verbunden geglaubt, diese ihnen an Leibskräften und Seelengrösse überlegne Nachbarn mit der Zunge tod zu schlagen, und allerley schwarze

Verläumdungen und giftige Schmähungen wider sie auszuhecken.

Der sechste Abschnitt erzehlt Kriegsthaten der Eidgenossen zur Vertheidigung des von ihnen eingesezten Herzogs von Mayland und zu Behauptung ihrer Eroberungen. Ludwig der XII. war zu mächtig, und dachte zu groß, um den Verlurst des schönen Herzogthums Mayland so leicht zu verschmerzen. Da er ringsum mit Feinden umgeben war, versuchte er vor allen Dingen den Weg der Unterhandlung. Seine Abgesandten, die ein sicheres Geleit erhielten, erschienen an den Tagssatzungen die sich Anfangs des Jahrs 1513 zu Luzern und zu Zürich versammelten, spahrten weder Müh noch Geld, um die Eidgenossen zu bewegen, ihre Hand von dem Herzog Maximilian abzuziehen, erreichten aber diesen Hauptzweck nicht; dann die Stände der Eidgnoßschaft blieben ihren biedern Grundsätzen getreu, und waren durch nichts zu bewegen, ihr gegebnes Wort zu brechen; aber den geheimen Nebenzweck, durch alle Handgriffe und Hülfsmittel verschmizten Unterhändler den Saamen der Zweytracht, der erst nachher keimte, und traurige Früchte trug, unter den Eidgenossen auszustreuen, erreichten sie nur zu sehr, so wie es ihnen gelang, hiedurch den Augen dieses in Staatsränken unbewanderten Volkes die Dispositionen ihres Königs zu verbergen, und es von den nothwendigen Zurüstungen zu einem neuen Feldzug abzuhalten. —

Unterdessen aber hatte der thätige König nicht gefeyert mit Spanien einen Stillstand der Waffen, und mit Venedig den 13ten Merz zu Blois ein Bündniß geschlossen, und im Delfinat eine Armee von 25000 Mann zusammengezogen, welche Anfangs April die Alpen bey Susa überstieg, und also gleich sich der Vestungen Asti und Alexandria, die unbesezt waren, und Valenza und Tortona, so die Spanier verliessen, bemächtigte.

Herzog Maximilian hatte sich nicht nur nicht in Verfassung gesezt, sondern, um den Sold zu ersparen, von den eidgnößischen Hilfsvölkern nicht mehr als viertausend Mann in seinem Dienst behalten.

Der spannische Vicekönig, auf welchen er sich verließ, kehrte ihm in der größten Noth den Rücken. Seine Unterthanen glaubten ihn verloren, und empörten sich wider ihn; er flehte also durch Johann Maria Sforza, Erzbischof von Genua, die Eidgenossen um schleunige Hülfe an, und erhielt also gleich noch 5000 Mann, nebst der Hofnung eines noch stärkern Zuzugs; diese besezten Com und Nawarra, die zwey einzigen Städte die Maximilian noch anhiengen.

Den 23sten April wurde diese leztere Vestung, in welcher sich der Herzog nebst siebentausend Schweizern befand, von dem ganzen französischen Heer berennt, und schon den 29sten aus einer zahlreichen Artillerie heftig beschossen.

Der unerschütterte Muth der Belagerten, ihre erstaunliche Gegenwehr, und die Nachricht daß 6000 Schweizer über den langen See, und 5000 Schweizer und Bündner unter der Anführung des tapfern Freyherrn von Hohensax, über den Comersee im Anzug wären, nöthigte die französischen Feldherren die Belagerung den 5ten Brachmonat aufzuheben, und sich alla Riotta, eine halbe Stund weit von der Stadt, an einem vortheilhaften Ort zu lagern. — Gleich darauf stiessen die über dem Lagersee angerückten Eidgenossen zu den Belagerten, und nun wurde in einem Kriegsrath der kühne Entschluß gefaßt, ohne die Ankunft des Freyherrn von Hohensax zu erwarten, Morgendes vor Anbruch des Tages, das französische Heer in seinem Lager zu überfallen.

Dieser an die Verwegenheit grenzende Anschlag wurde Morgendes den 6ten Brachmonats mit einem erstaunlichen Muth ausgeführt, und mit dem glänzendesten Erfolge bekrönt. Neuntausend Mann Fußvolk, ohne Reiterey, ohne Geschütz, jagten ein dreymal so starkes Heer, das eine ausgewählte Cavallerie, und ein zu Belagerung einer vesten Stadt bestimmtes Train Artillerie bey sich hatte, in die Flucht, eroberten dieses Geschütz, das ganze Lager, und vernichteten das feindliche Fußvolk. —

Der Verfasser beschreibt sowohl diese merkwürdige Schlacht und die vorhergehende Belagerung von Nowarra, in welchen beyden bündnerische

Kriegsleute sich ausgezeichnet haben, aus ungezweifelten, von Augenzeugen herstammenden Urkunden, und findt dabey häufigen Anlas, unrichtige und unbestimmte Nachrichten, durch welche der wortreiche Guiccardin und der ganz unzuverläßige Gowio, diese grosse Begebenheit in einem schieffen Licht vorgestellt haben, zu berichtigen.

Der völlige Ruckzug des französischen Heeres über die Alpen, die Eroberung aller Vestungen des Mayländischen durch den Baron von Hohensax, der sich nunmehr an die Spitze des eidgnößischen Heers gestellt hatte, und die Wiedereinsetzung des Herzog Maximilians in sein Herzogthum und Hauptstadt, waren die Folgen dieses grossen Siegs. Der Freyherr von Hohensax, kehrte zwar schon im Heumonat in die Schweiz zurück, hinterliesse aber dem Herzog 13000 Mann eidgnößischer Hülfsvölker, und das Schrecken der schweizerischen Waffen, unter deren Schatten er bis auf den Tod Ludwig des XII. der den ersten Jenner 1515 erfolgte, sein Herzogthum im Frieden beherrschte, und unterdessen die beyden Citadellen von Mayland und Cremona eroberte. —

Im siebenden Abschnitt werden die fernern Kriegszüge, welche die Eidgenossen zu Gunsten des Maximilian Sfortia gethan haben, beschrieben. —

Franz der I. ererbte von seinem Vorfahrer mit der französischen Monarchie auch die Sehnsucht, das Herzogthum Mayland zu erobern, verstellte

sich zwar, bis er mit dem König in Engelland und Venedig sich verbündet, und das äusserste versucht hatte, den zwischen dem Pabst, dem Kayser, Spannien und den Eidgenossen geschlossenen Bund zu trennen; allein seine grossen Zurüstungen und die übereilten Schritte die er that, um sich von Genua zu bemeistern, entdeckten seine Absichten vor der Zeit. — Auf diese Bewegungen sehr aufmerksam, hatten die Eidgenossen ihre Besatzungen im Mayländischen schon den 20sten May mit 4000, und den 19ten Brachmonat mit noch 15000 Mann verstärkt. — Zu diesen kamen den 6ten Augstmonat noch 10000, und den 9ten Augstmonat noch 6000 Mann.

Beynahe fünfzigtausend Mann stark, war also das Heer der Eidgenossen, das in der Lombardie verstreut war. 9000 lagen in verschiedenen Besatzungen, und vast 40000 versammelten sich zu Verzelli und besezten alle die ihnen bekannten Pässe der Alpen, von Saluzzo bis Susa, um den Franzosen den Eingang in Italien zu verwehren.

Allein sie wurden hintergangen; Franz fand einen andern Eingang weiter gegen Süden, und drang mit einem Theil seines Heers, ehe sich die Eidgenossen dessen versahen, in die Margrafschaft Saluzzo ein.

Hätten die Eidgenossen, sobald sie diese Botschaft vernommen, dem Rath des Cardinals von Sitten gefolgt, und durch einen forcierten Marsch

die noch zerstreute französische Armee überfallen, so hätten sie dieselbige viel leichter besiegt als zu Nowarra. — Allein man zauderte; der unter den Eidgenossen ausgestreute Saame der Zweytracht triebe häuffige Keime. — Das Kriegsheer war in zwey Partheyen getheilt. — Die Französische, die den Schultheiß von Bern, Jakob von Wattenwyl zum Haupt hatte, und die Mayländische, an deren Spitze der kriegerische Cardinal von Sitten war. Daraus folgte die Unthätigkeit des Heers, Zeitverlurst und endlich eine gänzliche Trennung.

Der grössere Theil des Heers schloß mit dem König Franz, nach vielfältigen Unterhandlungen, endlich den 9ten Herbstmonat zu Gallarate einen Frieden und Bündniß; die übrigen durch diese ihnen so vorkommende Treulosigkeit ausser aller Fassung gebracht, lagerten sich zwischen die Stadt Mayland und das französische Heer, und lieferten demselbigen den 13 und 14ten Herbstmonat mit eben so grosser Unerschrockenheit als Unvorsichtigkeit die blutige Schlacht bey Melegnan.

Der Verfasser beschreibt diese Riesenschlacht umständlich, eben sowohl als die Niederlag der Eidgenossen, die schon bey den übereilten Unterhandlungen zu Turin und Gallarate angefangen, und noch weit über das Schlachtfeld hinausgereicht. — Dann auf demselben lagen nunmehr die größten Feinde Frankreichs hingestreckt. —

Der Cardinal von Sitten hatte selbst seine besten Freunde auf die Schlachtbank geliefert, und sein Leben durch die schändlichste Flucht gerettet. Unmuthsvoll und über ihn und den unwürdigen Herzog Maximilian, der während ihrer herben Blutarbeit sich in Wohllüsten wälzte, mit allem Recht aufgebracht, kehrte die besiegten aber unerschrockenen Eidgenossen unverfolgt nach Mayland zurück, liessen ihre Verwundte und eine hinlängliche Besatzung in der Citadelle, und begaben sich den 17ten Herbstmonat theils über Com, theils über Bellenz, nach Haus. — Worauf dann der feige Herzog Maximilian, nachdem sich sein Bruder Franz Sforza, und der Cardinal von Sitten, vorher nach Deutschland gerettet hatten, schon den 4ten Weinmonat das fast unüberwindliche Schloß zu Mayland, das ganze Herzogthum und sich selbst dem König Franz übergab, der ihm in Frankreich ein ehrliches Auskommen ertheilte. —

Der siegreiche König hatte nun alles, und glaubte nichts zu haben, so lang er nicht die Bestätigung des zu Gallarate geschlossenen Friedens von allen Ständen der Eidgenossenschaft erhalten hätte. Nach vielfältigen Unterhandlungen, welche der Verfasser bestimmt auseinander sezt, erhielt er endlich, durch Vermittelung des Herzogs von Savoyen, von sechs Orten der Eidgnoßschaft, laut dem bekannten den 24sten Christmonat 1515 zu Genf abgefaßten Friedensurkund, diese Bestätigung; ver-

mittelst diesem Vertrag wurde die Zurückgab der vier italiänischen Landvogteyen des Veltlins und der Grafschaft Klefen ausbedungen, und davor den Eidgenossen die Summ von dreymalhundert-tausend Goldkronen versprachen.

Da dieser in lateinischer Sprach verfaßte, öfters in öffentlichem Druck erschienene Tractat, von eben so unwissenden als partheyschen Schriftstellern mit dem ewigen Frieden verwechselt, und daraus ihrer Meynung nach erwiesen wird, daß sich der bündnerische Freystaat aller Ansprache, die das Bisthum Chur an Veltlin und Klefen hatte, freywillig begeben habe, mit dem Zusatz: es seye ihnen davor der größte Theil des Bedungenen Preises, nemlich zweymalhunderttausend Kronen alsogleich ausbezahlt worden, so verweilt sich der Verfasser dabey, und beweißt: daß die zweymalhunderttausend Kronen, nicht den Bündnern, sondern den sechs Ständen, so den Frieden angenommen hatten, bezalt worden; daß sie auf Abschlag nicht des Rückkaufs der Besitzungen der Eidgenossen im Mayländischen, sondern der wegen ausstehendem Sold verwilligten siebenmalhunderttausend Kronen, erlegt worden seyen, und daß Zürich, Uri, Schweiz, Basel und Schaffhausen, am allerwenigsten über die drey Bünd, weder zu Genf noch auf der Tagsatzung zu Zürich, diesen Tractat nicht angenommen haben, sondern sich vielmehr durch die unermüdeten Verwendungen des Cardinals von Sitten bewegen lassen, dem

Kayser, der nun zu späth aus seiner planlosen Unthätigkeit aufgewacht war, einen Zuzug von 15000 Eidgenossen zu gestatten, die sich auch Anfangs Merzen 1516 zu Chur versammelten, und durch Engadin und Etschland zu Verona einfanden, und die beträchtliche Armee verstärkten, die gedachter Kayser bestimmt hatte, das Herzogthum Maylands zu Gunsten des zu ihm geflüchteten Herzog, Franz Sforza, zweyten Sohn Ludwig des Mohren, zu erobern.

Der Verfasser beschreibt den schlechten Erfolg dieses Kriegszugs, woran vornehmlich die Erscheinung eines Heers von 10000 Schweizern, aus den acht mit Frankreich vereinten Ständen, welche dieser Macht zugezogen, schuld war.

Kayser Maximilian entließ also seine eidgnößische Söldner Ends des Monats Merz, und die französischen Befehlshaber die ihrigen auf Mitten April. -- Die ersten kehrten durch Vallcamonica und Veltlin, die zweyten über den Gotthart, nach Haus zurück. —

Der achte Abschnitt stellt die innere Zerrüttung der Eidgnoßschaft vor, und die glückliche Heilung dieses Staates Gebrechen durch den ewigen Frieden mit Frankreich.

Die Meynung aller um das Herzogthum Mayland buhlenden Fürsten, der Besitz dieses schönen Landes, hange von der Gunst der Eidgenossen ab, war auf auffallende Thatsachen gegründt.

Nicht nur hatte ihre auf nichts als auf Brudertreu und Einfalt der Sitten gegründete Tactik, (ein ganz neues Phenomen, das allzubald verschwunden ist) Carl den Kühnen und den schwäbischen Bund, die Auswahl der Krieger Europens besiegt, sondern sie hatten auch in den italiänischen Kriegen Thaten gethan, die von einer ausserordentlichen Kraft zeugten, des ganzen und eines jeden Glieds. —

Die Lage ihres Landes, geschaffen das Mayländische zu beherrschen, zu dem sie die Schlüssel in der Hand hätten, die sonderbare Denkungsart ihrer kriegslustigen Mannschaft, die immer bereit waren die Waffen zu ergreiffen, sezte sie in den Stand auf jeden Wink die ganze Lombardey mit zahlreichen Heeren von unüberwindlichen Kriegern zu überschwemmen!

Wer also auf den Besitz dieser Provinz Anspruch machte, meldete sich bey ihnen, wie Brautwerber bey den Brauteltern, und diplomatische Helden, geheime und öffentliche. Unterhändler, taumelten sich in der Eidgnoßschaft herum, wie die helvetischen Krieger in den blühenden Fluhren Insubriens.

Unter allen diesen war der Cardinal Bischof von Sitten der unermüdeteste Atleth. — Bald erschien er als Legat des Pabsts, bald als Verwalter des Herzogthum Maylands, bald als gebohrner Schweitzer, auf dem Kampfplatz.

Nun da der Pabst und der Herzog von Mayland sich mit dem König von Frankreich ausge-

söhnt hatten, war er als Beg'waltigter des Kaysers auf der Tagsatzung zu Zürich erschienen, und als der von ihm bewürkte Feldzug nach Italien mißlungen war, hörte er deswegen nicht auf, die ihm gewognen Eidgenossen, auf der den 4ten Juni zu Baden, und den 6ten Julii zu Zürich, zusammenberufenen Tagsatzungen, wider Frankreich und selbst wider die Stände so es mit Frankreich hielten, aufzuwiegeln.

Hierinn wurde er vom Bischof von Constanz und andern Räthen des Kaysers und von Abgesandten des Königs von Engelland unterstüzt; von Seiten des Königs von Frankreich feyerte man auch nicht, die dieser Krone gewogenen Eidgenossen durch Versprechungen und wirkliche Wohlthaten, zu fesseln; hiedurch wurde die Hitz der Factionen je mehr und mehr angefacht, und diese erhielten, vermuthlich damals zum erstenmal, den Namen der kayserlichen und französischen Parthey. —

Die nahe Gefahr, diesen Partheyeyfer endlich in einen einheimischen Krieg ausarten zu sehen, nöthigte redliche Männer in das Mittel zu tretten. Diesen gelang es endlich die ganze Eidgenossenschaft zu bereden, auf einer auf den 16ten Weinmonat nach Freyburg ausgeschriebenen Tagsatzung zu erscheinen; allda wurde über den Tractat von Gallarat von Genf sehr lang gestritten; wobey besonders die drey Bünde unbeweglich bey der Erklärung blieben, das Veltlin und die Grafschaften

Klefen und Worms wollen und können sie nicht abtreten. Es mußten also die Mehrern den Mindern nachgeben.

Mit Einwilligung des Königs wurde der obgedachte Tractat aufgehoben, dagegen aber schloß die ganze Eidgenossenschaft den 30sten Winterm. 1516 in Freyburg, mit der Kron Frankreich einen ewigen Frieden, — der noch heut zu Tag der veste Grund aller zwischen diesen beeden Staaten bestehenden Verbindungen ist. — Kraft dem 12ten Artikel dieses Tractats wurde es der Willkuhr der Eidgenossen überlassen, entweder die ihnen von Maximilian Sforza abgetretenen Länder zu behalten, oder innert Jahresfrist dreymalhunderttausend Kronen dafür anzunehmen. Allein die Bündner hatten sich schon zum voraus erklärt, sie wollen die Länder, nicht das Geld, und die übrigen Eidgenossen stimmten zu seiner Zeit ihnen bey. —

Der neunte Abschnitt enthält die Erzehlung dessen, was sich während dem Krieg mit Frankreich im Jahr 1512 und 1513 im Veltlin und den beyden Grafschaften zugetragen hat. — Nachdem der Verfasser in den drey vorhergehenden Abschnitten die Schiksale des Kriegs, welchen die Eidsgenossen mit dem französischen Monarchen, als treue Bundsgenossen des römischen Kaysers und des sforzischen Hauses, vier Jahre lang geführt, chronologisch geschildert, ist es ihm nun leicht dasjenige, was sich unterdessen im Veltlin und den übrigen

von den Bündnern eroberten Thälern zugetragen hat, in einem richtigen Licht vorzustellen, da die kleinen Auftritte, die sich allda zugetragen haben, und die wegen der Unzulänglichkeit der unzusammenhangenden Nachrichte, die davon vorhanden sind, sehr leicht mißverstanden, oder mißgedeutet werden können, von ihrem Zusammenhang mit der grossen Fehde eine volle Klarheit und eine beruhigende Berichtigung erhalten.

Von dem 27sten Brachmonat 1512, da das Veltlin dem Bischof von Chur und den drey Bünden gehuldiget hatte, bis auf den 18ten Jenner 1513. da sich das Schloß von Klefen ergeben, führte Conrad Planta von Zug, einer der drey Feldobersten, die das Veltlin erobert hatten, das Obercomando in diesem Thal. — Obwohl Herzog Maximilian Sforza durch den oberwehnten Tractat von Baden den drey Bünden Veltlin, Klefen und Worms formlich abgetreten hatte, und sie dagegen ihr Versprechen treulich erfüllt, und vereint mit den Schweizern, ihn in den Besitz des mayländischen Herzogthums feyerlich eingesezt hatten, kannten sie dennoch die Macht des französischen Monarchen zu gut, um zu hoffen, das Eroberte ohne fernern Schwerdtschlag behaupten zu können. Ihre Anstalten waren alsò kriegerisch, ihre Vorkehrungen hatten Vertheidigung des Eroberten zum Zweck, bürgerliche Anordnungen und Regiments-Einrichtungen wurden auf ruhigere Zeiten verspahrt,

um inzwischen, die zur Eroberung und Vertheidigung des Lands auf den Beinen erhaltene Mannschaft besolden zu können, wurde von dem Thal Veltlin eine sehr mäßige Contribution von zehentausend rheinischen Gulden eingefordert.

Gleich Anfangs des Hornungs 1513. wurde von dem damals zu Ilanz versammelten Bundstag die Oberbefehlshaberstelle des Veltlins, Bartholome Stampa, einem tapfern Krieger, der sich im Schwabenkrieg ausgezeichnet hatte, aufgetragen. Bey diesem Anlas bemerkt der Verfasser im vorbeygehen, der Uebersetzer der sprecherischen Chronik habe sich von dem oft unzuverläßigen Ardüser, irre führen lassen, und diesen Landshauptmann mit seinem Nachfolger verwechselt. — Der nemliche Bundstag übergab die Verwaltung des Zolles zu Glera bey Chiuro, und die damit verbundene Jurisdiction, den Hrn. Joh. Batista und Tadeus Quadri von Ponte, zu Vergeltung der Ergebenheit dieser Waiblingischgesinnten, und daher der bündnerischen Regierung geneigten Geschlechts, und ordnete eine Deputation von drey Rathsgliedern ab, die vom Verfasser genannt werden, um die unnöthigsten Anordnungen in dem Veltlin zu veranstalten s).

Schon diese Verfügungen fanden bey den unruhigen der bündnerischen Regierung ungewohnten Veltlinern Widerspruch, dann die Welfen im un-

s) Siehe Beylage No. XXIV. und XXV.

tern Jerrier sahen, die, ihren Feinden den Quadrt ertheilte Zollregie mit scheelen Augen an, und beschlossen den 19ten Februari dem nächsten nach Chur ausgeschriebenen Bundstag eine Bittschrift einzureichen *t*). Andere erkühnten sich sogar wider den bündnerischen Oberbefehlshaber sowohl als wider Unterbefehlshaber, von welchen einige Veltliner waren, vor dem den 12ten Merz versammelten Thalrath Einwendungen zu machen, wurden aber von den Veltlinern selbst abgewiesen.

Eine wichtigere Sorge beschäftigte unterdessen diesen Befehlshaber. Da eine ansteckende Seuche, die sich von Worms aus über das ganze Veltlin ausgebreitet hatte, und ein von wiederholtem Mißwachs erzeugter Hunger, den obgedachten Bundstag genöthiget hatte, die bündnerischen Kriegsvölker aus dem Veltlin und von Klefen zurückzuberuffen, wurde von ihm zugleich vestgesezt, beym ersten Anschein der Annäherung eines Feindes, sollten alle im Veltlin befindtliche Burgen und Vestungen geschleift und verstöhrt werden.

Ein Endschluß, der eben so widersinnig scheint, als er den Umständen eines armen Volks, das kein Geld zu Unterhaltung für Besatzung und zu Belagerungskösten hat, und eines tapfern Volks, das sich getraut einen jeden Feind, in offnem Feld, zu bestehen,

*t*) Beylag N°. XXVI.

bestehen, angemessen war; und welcher durch die Nachahmung eines grossen Monarchen erst in unsern Zeiten gerechtfertiget worden ist.

Nun entstuhnd der vorgesehne Fall. — Die schon im Merz ruchtbar gewordene Verbindung zwischen Frankreich und Venedig, und des zwischen Spannien und Frankreich geschlossenen Stillstandes der Waffen, die von Mayland aus an die Eidgenossen gelangte Aufmahnung, und der alles vergrössernde Ruf, der den französischen Monarch als bereit in Italien mit einer grossen Macht einzudringen, vorstellte, gaben das Signal zu der schon beschloßnen Verstöhrung der Vestungen, die Burg zu Tirano, die Bergvesten Piattamala und Tresiv, und der mitten im Zusammenfluß beeder Seen gelegne veste Thurm Ologno, wurden dem Boden gleichgemacht. Das Schloß von Klefen, und einige geringere wurden dennoch verschont. — Das Landvolk im Veltlin frolockte heimlich über diese Vernichtung der Raubnester ihrer ehwaligen Tiraney. Die Häupter der waiblingischen und welfischen Factionen waren damit nicht zufrieden, und äusserten die Klägden, die Quadrio, ein Enkel dieser Zwingherrn, dem ganzen Volk in den Mund legt. Diese Schleissung der erwehnten Vestungen begann Anfangs April, und innert Monatfrist wurde sie ausgeführt.

Der 13. des nemlichen Aprils wird von dem Scenard und denen die ihn abgeschrieben haben,

als Datum der zwischen den drey Bünden und dem Veltlin geschlossenen Verbindungen angegeben, von welchen der Verfasser weiter unten zu handlen verspricht.

Der zehnte Abschnitt enthält die Fortsetzung der innern Geschichte der von den Bündnern eroberten Ländern bis im Jahr 1515, als Anfangs des Maymonats Ao. 1513 Maximilian Sforza von einer fürchterlichen französischen Armee in Novarra eingeschlossen, von seinen untreuen Unterthanen verlassen, und seine ganze Hoffnung auf die Schweizer gesetzt war, die die Last des Kriegs allein trugen, ahndete Jedermann seinen Untergang; daher erhuben die Welfen aller Orten ihrer Häupter.

Die Einwohner von Torno am Comersee griffen zu den Waffen. Der Schloßvogt, den der grosse Triwulzi an die Grenzen der bündnerischen Eroberungen, in seine noch unbezwungene Burg Müß gesetzt hatte, brach aus seinem Geyernest hervor, und im Veltlin äusserten einzelne Gemeinden, und sogar der samtliche Thalrath, durch unbegründte Klägden und ungereimte Forderungen, ihren schlechten Willen.

Die Ersten züchtigte der Baron von Hohen-Sax noch vor der Schlacht bey Novarra mit den Waffen. Anstatt aber die Zweyten ihren gerechten Unwillen empfinden zu lassen, wie es die siegenden bündnerischen Heerscharen, deren Tapferkeit das Schicksal Italiens entschieden hatte, wohl hätten

thun können, beschlossen sie vielmehr die Beschwerden ihrer Unterthanen durch eine zahlreiche Delegation untersuchen zu lassen. Die hiezu bemächtigten Commissarien, an deren Spitze Hercules von Capol stuhnde, fanden sich Anfangs des Augstmonats 1513 im Veltlin ein *u*), machten die nöthigsten Vorkehrungen, vernichteten Verordnungen, welche der Thalrath im Veltlin zu machen, sich erkühnt hatte, zogen von allen Umständen von der Natur aller vorgebrachten Beschwerden und Forderungen, und von allen oberherrschaftlichen Gebühren, besonders von der Grundsteuer von acht tausend Pfund, welche das Veltlin seit dem Jahr 1425 den Herzogen von Mayland jährlich zu bezahlen, sich verbunden hatte, die genauste Erkundigung ein, und hinterbrachten alles den Vorstehern des bündnerischen Freystands, welche in Betrachtung des damaligen Elends ihrer neuen Unterthanen sich auf Wohlverhalten hin mit einer viel geringern Grundsteur von tausend rheinischen Gulden begnügten. Die aber wegen Ungehorsam und offenbarer Empörung verschiedener Gemeinden schon im Jahr 1516 in den damals errichteten Capitoli abgeändert, und eben so wohl zum Nachtheil der Widerspänstigen erhöht, als zum Besten der Gehorsammern erleichtert wurde. Dieses alles wird von dem Verfasser in einer Beylag diplomatisch erleutert und erwiesen *w*).

*u*) Beylag No. XVII.

*w*) Beylagen No. XXVIII.

Dieser Anstand war nun gehoben, aber ein wichtigerer lag noch im Weg. Nicht ohne Grund des Rechts forderte der Bischoff von Chur, Namens seiner Kirche, deren Rechte über die eroberten Länder der Verfasser oben erwiesen hat, wenigstens Antheil an dem der bündnerischen Republik daher zufliessenden Nutzen.

Ein feyerlicher Vertrag, der den Samstag nach St. Andreas Tag, im Jahr 1514 geschlossen wurde *), machte nach einer langen Unterhandlung auch diesem Streit ein End. Durch diesen Traktat erhielt das Hochstift den vierten Theil der Oberkeit der Nutzungen und alles Einkommens der gedachten Landen.

Nichts stuhnd nunmehr im Weg, wegen der künftigen Regierung des Veltlins und der beeden Grafschaften sowohl als der drey Pleven, die treffendesten Anordnungen festzusetzen. Aus der Relation der oberwehnten Dellegation wußte man, daß es Ernst brauchte, ein Volk in Schranken zu halten, das seit Jahrhunderten mitten unter den Gährungen der Faktionen gelebt hatte, und bey welchem Druck der Uebermacht, und darwider plötzlich auffahrende Schnellkraft der Unterdrückten, fast zu einer regelmäßigen Flut und Ebbe geworden war.

*) Beylage No. XXIX.

Derjenige der allen Unordnungen Einhalt thun sollte, mußte zugleich eine gesetzmäßige Vo llmacht und eine militairische Uebermacht in Händen haben, darüber aber ihm ebenfalls Schranken gesetzt werden, damit er seine Gewalt nicht mißbrauche.

Sie beschlossen also, der zu Sonders residierende Amtmann sollte zugleich Landshauptmann, Gubernator und Commissar seyn, in der ersten Eigenschaft ihm das Militairwesen, in der zweyten alle Verwalter des Justitzwesens, und in der dritten die Einzieher der Einkünfte des Landesfürsten untergeordnet, und die Auswahl aller dieser Vorsteher in allen unterthanen Landen ihm ganz überlassen seyn, sein Amt aber sollte nicht länger als 2 Jahr dauren, und Ends desselben die Censur eigneſt dazu bestimmter Commissarien über ihn ergehen.

Diese Einrichtung war den Umständen anpassend und dabey nicht neu; dann schon mehr als hundert Jahr lang hatte der Gubernator, den die mayländischen Herzogen in das Veltlin sandten, unter dem Titel eines Landhauptmanns, das ganze Veltlin beherrscht, wovon der Verfasser mehrere Beweise anführt. Sie hatten ferner aus der obberührten Relation ersehen, daß es wegen den noch unter der Asche fortglimmenden Faktionen, den Unterthanen viel unerträglicher war, sich ihren eigenen Landesleuten zu unterwerfen, als Fremden zu gehorchen; sie beschlossen daher, alle Unterthanen von den Rich-

terstellen, und von der Verwaltung der Regalien, auszuschliessen.

So nutzen die Vorsteher der bündnerischen Republik den Frieden, welchen der Sieg der Eidgenossen bey Novarra, und ihr darauf gewagter Einfall in Frankreich, selbst über die Lombardey verbreitet hatte. Unterdessen unterliessen sie aber nicht ihren oberherrlichen Gewalt und Judikaturrechte auszuüben.

Der Verfasser führt Urtheilsprüche, die obgedachter Bartholome Stampa als Landshauptmann des Veltlins gefällt, und andere auffallende Beyspiele davon, an, die sich noch vor End des Jahrs 1514 zugetragen, welche alles dasjenige was Quadrio aus übel verstandner abgebrochner Nachricht zusamengefischt hat, und seinen Lesern von der damaligen Constitution des Veltlins aufheften will, vollständig widerlegen.

Der eilfte Abschnitt setzt die Geschichte fort, bis zu dem, nach der Schlacht bey Marignan erfolgten allgemeinen Aufstand des Veltlins. Gleich Anfangs des Jahrs 1515 erfüllten die Räthe und Gemeinden der drey Bünden einen Theil des von ihnen gefaßten Vorsatzes, und sandten die erste Sindikatur Cameræ Commissarios in das Veltlin. Bald hernach wählte der im nachfolgenden Merz zu Jlanz versammlete Bundstag, unter den vortreflichsten Bundsleuten Rudolf von Marmels aus, der Freyherr von Rezüns und Haldenstein, Bürger-

meister zu Chur, und ein berühmter Krieger war, um ihm, das nunmehr durch ihre neuste Rathschlüsse, mit so vielen Vorzügen ausgezeichnete Amt eines Landshauptmanns und Gubernatoren aufzutragen, und ertheilte ihm einen mit dem Insiegel des Lobl. Obern Bunds verwahrten Bestellbrief, der noch vorhanden ist, und den Beweis alles dessen, was wir oben angeführt haben, enthaltet *y*).

Rudolf von Marmels bestätigte den Doktor Albert Canevall in dem Amt eines Vicarii, das er schon unter des Bartholome Stampa Regierung bekleidet hatte. Bald hernach trug er aber dem Doktor Joh. Anton Pipernell von Klefen diese Stelle auf; dann in Ansehung des Vicarii hatten die Vorsteher der drey Bünde keine Aenderung verfügt. Er war noch wie vor 50 und 100 Jahren nichts weiters, als ein, von dem ganz mit Militair-Sorgen beladnen Landshauptmann ausgewählter Rechtsgelehrter, dem die Rechtspflege anvertraut war, der aber von dem Landshauptmann nach Gutbefinden in seine Stelle eingesetzt und verabschiedet wurde; auch hievon werden häufige Beweise angeführt z). Eben so viele werden angeführt, aus welchen es klar ist, daß Rudolf von Marmels, von mitten April 1515 an, bis Anfangs Augusts, das ihm anvertraute wichtige Amt mit Klugheit und Entschlossenheit verwaltet habe.

y) Beylag No. XXX.
z) Beylag No. XXXI.

Inzwischen hatten die welfischgesinnten Einwohner von Torno, sobald sie die den 10ten August erfolgte unvermuthete Erscheinung der französischen Armee diſſeits der Alpen vernommen hatten, sich mit den von Como landsflüchtigen Welfen vereint, und einen Versuch gewagt, Como zu überrumplen. Die dem Herzog Maximilian getreuen Comaßger suchten Hülf bey den Schweizern und Bündnern; die erstern sandten ihren Landvogt zu Lauwis mit 1500 Mann, der Como also gleich besetzte, die zweyten trugen ihrem Landshauptmann im Veltlin auf, mit so viel Mannschaft er zusamen bringen konnte, Como zu Hülf zu eilen.

Er überliesse in seiner Abwesenheit dem edlen Joh. Maruck, seinem Statthalter, die Verwaltung seines wichtigen Amtes, eilte in die herrschenden Lande, um Volk zu sammlen, ließ auch in den unterthanen Landen ein Aufgebot ergehen, und erhielt von Worms den 28sten August 50 Mann, unter Anführung des Ritters Franz Alberti; die meisten Veltliner aber weigerten sich aus Gründen, die von dem Verfasser genau entwikelt werden, ihm zu zuziehen, daher langte er erst zu Como an, als die Eidgenossen die Niederlag bey Malagnau schon erlitten hatten.

Er vereinte sich mit den bündnerischen Kriegern, die aus dieser, für sie besonders mörderischen Schlacht entronnen waren, und bott nun der Stadt Como an, sie gegen einen jeden Feind zu verthei-

digen. Allein die Comascer, von einem panischen Schrecken eingenommen, wählten lieber sich dem Sieger in die Arme zu werfen, und also kehrten die Bündner nach Hause zurück, und hatten von den welsischgesinnten Cornascern, die ihnen aller Orten auflauerten, manchen raschen Ueberfall auszustehen.

Kaum hatten die Eidgenossen Como den Rücken gewandt, so wurde diese Stadt von welsischgesinnten Comescern und ihren Todfeinden von Torno überfallen, und nach einigem Widerstand eingenommen. Diese lebten darinn auf Discretion, plünderten viele Häuser und brandschazten andere; so daß sich die gepreßten Bürger nach einer französischen Garnison sehnten. Am sechsten Abend nach der Schlacht von Marignan erschien Julius von St. Severin mit 100 Reutern, und nachdem er die Stadt von dem fremden Raubgesindel gesäubert hatte, machte er bekannt: es sey der Befehl des Königs seines Herrn, sich aller der Länder, welche die Schweizer und Bündner in Besitz genommen hatten, wieder zu bemeistern. Sein erster Versuch gieng auf Lauwis, allwo seine Reuter zwar das Schloß das a Capo di Lago steht, einbekamen, und sich sodann weiter ausbreiteten, aber von der dahin eilenden schweizerischen Besatzung von Bellenz bald wieder verjagt wurden. Dann sandte er ein Detachement seiner Reuter nach Domas,

welches Dorf samt Gravedonas und Sori sich also gleich dem König in Frankreich unterwarf.

Zu gleicher Zeit liesse er das Veltlin auffordern, das nemliche zu thun. Der veltlinische Adel war hiezu nicht ungeneigt, er hatte sich geschmeichelt in dem Namen und unter dem Schutz eines einfältigen, in den Regierungskünsten unbewandten Volks das Land zu beherrschen; nun hatte man fast lauter Bündner, und unter ihnen solche, die nicht von so altem Adel waren wie sie selbst, ihnen vorgesetzt. Allein da die bis an die Gränzen des Veltlins vorgerückte französische Kriegsmacht zu unbedeutend war, schoben sie es auf bequemere Zeiten hinaus, sich öffentlich zu erklären.

Die Squadra von Travona allein, und besonders Caspan, der Sitz eines zahlreichen welfischgesinnten Adels, empörte sich offentlich wider die Bündner; die einfältigen Einwohner, vornemlich von Thomas Paravizini aufgehetzt, erhoben ein lautes Geschrey: es lebe Frankreich! und vertilgten die Wappen der drey Bünde aller Orten, wo dieselbe angemahlt waren.

Die Bündner waren bald auf, ergriffen die kaum beyseits gelegten blutigen Helleparten und Schlachtschwerdter, versicherten sich von Klefen, ehe die alldort von Emissarien des triwulzischen Hauses angesponnene Empörung ausgebrochen war, besetzten ohne Schwerdschlag die ganze Squadra Travona, verfällten sie in eine Geldbuß von drey-

tausend rheinischen Gulden, und verhängten über die Anstifter der Aufruhr die militairischen Strafen, welche ihre Treulosigkeit wohl verdient hatte. Dann vertrieben sie die französischen Reuter aus den 3 Pleven, und liessen sich von den Einwohnern neuerdings huldigen.

Da inzwischen Herzog Maximilian sich mit dem Schloß zu Mayland u. dem ganzen Herzogthum dem König in Frankreich ergeben hatte, und man täglich von den Franzosen neue Anfälle befürchtete, verstärkten die Bündner ihr Lager bey Gravedona, und deckten dadurch sowohl die drey Pleven als das Veltlin.

Schon hatten sie allda bis den 27sten Wintermonat ausgehalten, als die Unmöglichkeit, diese Völker mit Munds- und Kriegsvorrath gehörig zu versehen, die drey Bünde nöthigten; den unter dem Schatten ihrer Waffen sicher ruhenden Veltliner einen Beytrag an die Kriegsköſten abzufordern. Abgeordnete des Standes kamen deswegen nach Sonders, liessen den Thalrath versammlen, und begehrten eine sehr mäßige Contribution von dreytausend rheinischen Gulden; diese wurde von den Veltlinern die von den Verräthern irre geführt wurden, rund abgeschlagen, und als sich die bündnerischen Befehlshaber verlauten liessen, man werde sie mit Gewalt der Waffen nöthigen ihren Obern zu gehorchen, faßten sie, stolz auf die Unterstützung der Franzosen, den rebellischen Rathschluß, sich den Bündnern mit den Waffen zu widersetzen.

Sobald die Vorsteher des bündnerischen Freystands dieses erfuhren, liessen sie gleich den größten Theil ihrer zu Gravedona gelagerten Völker ins Veltlin einrücken. Die Einwohner der beeden Squadren ergaben sich ohne Widerstand, das mittlere Terzier griff zu den Waffen, legte sie aber bald wieder nieder, als der gehofte Zuzug aus dem obern Terzier ausblieb; der Heerzug der Bündner blieb drey Tage, vom 4ten bis den 8ten Christmonat zu Sondrio, wohin alle Gemeinden des Veltlins Abgeordnete sandten, sich den Siegern unterwarfen, und jede eine besondere Contribution bewilligte, die nun ungleich stärker, als die vorher geforderte ausfielen.

Diese zweyte Eroberung des Veltlins, welche die neuern veltlinerischen Schriftsteller so künstlich verschweigen, und die dennoch in der Geschichte dieses Thals Epoche ausmacht, wird von dem Verfasser aus authentischen Dokumenten erläutert und erwiesen.

Der zwölfte Abschnitt enthaltet die Fortsetzung dieser Geschichte, bis auf den ewigen Frieden mit Frankreich. Als gleich Anfangs des Jahrs 1516 ein allgemeines Gerücht den Entschluß des Kayser Maximilians, Italien zu überziehen, ankündete, und man nicht wissen konnte, welchen Weg er zu dem Ende wählen würde, liesse Julius von St. Severin einige Fahnen gasconischer Fußvölker bis an die Gränzen vorrücken; diese schwärmten mit

Schiffen, die ihnen die Welfen von Turno zugeführt hatten, auf dem See herum, und plünderten Freund und Feind. Da sie in dieser Absicht Colico angefallen, wurde einer von ihnen erschossen. Aus Rachgier verbrannten sie einige Häuser allda, und gaben dadurch zu den barbarischen Represalien, die wir bald erzählen werden, den ersten Anlaß.

Nach dieser Streiferey zogen sich die Gascogner zurück, und die Bündner hielten sich innert ihren Schutzwehren still. Aber ein unruhiger Flüchtling unterbrach diese kurze Stille, beunruhigte mit einer Schaar Banditen die Küsten des Comersees, wurde aber von den dahin eilenden Gascognern zurückgetrieben.

Dieser kurze Kriegstumult weckte Joh. von Chabanes, La Palissens Bruder, welcher dem Hrn. von St. Severin in der Statthalterschaft zu Como abgelöst hatte, gleichsam vom Schlaf auf. Er rüstete eilends einige wohlbewaffnete Schiffe aus, belud sie mit Kriegern, landete zu Sorico, und forderte die Einwohner auf, sich ihm zu ergeben. Ein unglückseliger Schuß, der während der Unterhandlung unvorsichtiger Weise auf die Franzosen geschah, jagte ihren Befehlshaber so in den Harnisch, daß er also gleich die Einwohner feindselig angreiffen, und als sie sich nach einem kurzen Widerstand nach der Höhe des Berges

flüchteten, sowohl Sorico als Gera plündern und verbrennen ließ.

Die diese zwey unglückliche Dörfer verzehrende Flamme leuchtete schrecklich durch das ganze Veltlin hinauf, an dessen Mündung sie stehen, und hatte vornemlich zum Zweck, die Furcht eines ähnlichen Begegnens allda zu verbreiten; dann die Eroberung dieses schönen Thals war die eigentliche Absicht dieses Feldzugs, der Eingang desselben war offen, und die Ausführung des Vorhabens schien sehr leicht, da kein einziger bündnerischer Krieger disseits der Alpen war.

Allein ein Eilbott, der die Nachricht überbrachte, das Heer des Kaysers habe den 28ten Merz einen rühmlichen Sieg bey Cassano erfochten, und sey gleich darauf über die Adda gegangen, nöthigte die französischen Heerführer schleunig nach Como zurückzukehren, um die Besatzung dieser Stadt zu verstärken, und sich an das nach Mayland geflüchtete französische Heer anzuschliessen. Inzwischen hatte man den Vorstehern der drey Bünde den Einfall der Franzosen in ihr Gebiet hinterbracht. Unverzüglich wurden dreytausend Mann ausgeschossen, die Gränzen zu besetzen. Diese stiessen Anfangs des Monats Aprils zu Klefen zusamen, und rückten bald hernach vor, bis an das Ort ihrer Bestimmung, allwo sie der noch rauchende Aschenhauffe von Sorico und Gera zu jenen Unthaten entflammte, die man mit dem Namen der Kriegsrache

zu entschuldigen pflegt. Bellan, Coren, Menas und das Menaserthal, ja sogar Porlezza am Luganersee, wurden geplündert und zum Theil verbrannt; wohingegen die gasconischen Söldner, die sich aller Schiffe bemächtiget hatten, Gravedona brandschatzten, und einige Häuser zu Domaso anzündeten.

Zum größten Glück machte der Mangel an Lebensmittel diesem verstörenden Krieg bald ein Ende. Die Franzosen zogen ihr Kriegsvolk, dessen sie zur Belagerung der Stadt Verona benöthiget waren, zurück, die Bündner liessen nur wenige Wächter auf den Gränzen, zu Bedeckung ihrer Amtsleute, welche das Veltlin, Klefen, Worms und die drey Pleven ungehindert beherrschten, wovon der Verfasser viele Beweise anführt. Indem aber die Waffen ruhten, versäumten die Vorsteher des bündnerischen Freystands es nicht, einen jeden Umstand zu benutzen, um sich durch feyerliche Traktaten in dem Eigenthumsrecht und dem Besitz der eroberten Länder je mehr und mehr zu befestigen. Beydes gewährte ihnen Kayser Maximilian in seinem und des Reichs Namen durch das schon oben angeführte Diplom vom 16ten Weinmonat 1516 *aa*), und endlich wurde ihnen von der einzigen Macht, die noch einige Ansprüche darauf machen konnte, von dem König in Frankreich, durch den oberwehnten, mit der ganzen Eidgenossenschaft den 30ten Winter-

*aa*) Beylag No. XX.

monat 1516. geschlossenen ewigen Frieden, Veltlin und Clefen, nebst allen andern Plätzen, welche sie damals in Besitz hatten, feyerlich abgetretten. Unter diese rechneten die Bündner mit allem Recht die drey Pleven am Comersee; diese aber wurden ihnen noch lang von den französischen Unterbefehlshabern streitig gemacht, bis sie ihnen endlich den 5ten Hornung 1523 durch einen besondern Traktat feyerlich abgetretten wurden *bb*).

Der Verfasser erwehnt schließlich noch der Diplomen, die Kayser Karl der V. den 15ten May 1521, und den 26sten Heumonat 1552, und Kayser Ferdinand I. den 14ten Heumonat 1558, dem Bistum Chur ertheilt haben *cc*), welche die vollkomenste Bestätigung der ob angeführten Urkunden des Kaysers Maximilian enthalten; und des Traktats so zwischen dem Herzog Franz Sforza, und den drey Bünden den 7ten Merz 1531 geschlossen worden ist, durch welchen er die Rechtmäßigkeit der Cesion seines Bruders, vom Jahr 1512, und des Eigenthumsrecht der Bündner über Veltlin, Klefen und Worms, auf das feyerlichste anerkennt hat *dd*).

Das fünfte Capitel enthaltet Resultate der oben der Reihe nach in ihrem richtigen Zusammenhang geschilderten Thatsachen.

Diese

---

*bb*) Beylag No. XXXII.
*cc*) Beylag No. XXXIII. XXXIV und XXXV.
*dd*) Beylag No. XXXVI.

Diese Resultate werden Kürze und Deutlichkeit halber in vier Fragen und deren Beantwortung eingetheilt.

Woher kömmt die, zwischen der bündnerischen Republik und ihren Unterthanen Landen dem Veltlin und beeden Grafschaften obwaltende genaue Verbindung?

Hierüber antworket der Verfasser im ersten Abschnit: — Es sind Bande, die die Natur selbst geknüpft hat. — Die Lage dieser Thäler befiehlt ihnen Abhänglichkeit von den sie übersehenden Bergen, in deren Schatten sie liegen. — Das graustе Alterthum verstuhnd dirsen Wink der Natur und gehorchte ihm. Das über alle Gesetze erhabne Rom, und selbst die Horden gesetzloser Barbaren, unterstuhnden sich nicht, die von ihr gesezten Marchen zu verrücken. — Carl der Grosse, der Kenner und Verehrer jener nur Männern von feinerm Gefühl merkbaren Gränzlinien zwischen Land und Land, die der Schöpfer selbst gezogen hat, that den Ausspruch: alles was der Comersee von Italien trenne, gehöre dem alpischen Rhätien zu. Und billich verehrten seine schwächere Nachkommen, seinen in diesem Fach insbesondere von ganz Europen Jahrhunderte lang verehrten Machtspruch.

Beweise von allem diesem, fährt der Verfasser fort, findt man in der Anfangs des ersten Briefs recensierten Einleitung.

Im zweyten Abschnitt kömmt die zweyte Hauptfrag vor: von wem hat die bündnerische Republik ihre Oberherrschaftsrechte, über die ihr Unterthanen Länder erlangt? Diese Frag bestimmt zu beantworten bemerkt der Verfasser zum voraus: daß die Republik der drey Bünden, in Kraft des oben angeführten, am Samstag nach St. Andrea, im Jahr 1514 mit Bischof **Paul Ziegler** geschloßnen Vertrags *ee*) in alle Rechte des Bisthums eingetreten sey. — Daß dieser Vertrag in nachfolgenden Zeiten, durch eine zweyte, mit dem nemlichen Bischofe den 24sten Hornung 1517 getroffene Abkomniß *ff*) durch den am Montag vor Lichtmeß 1530 erfolgten eblischen Spruch *gg*), welche Urkunden der Verfasser seinen Beylagen einverleibt hat, und durch die von dem samtlichen Dom- und Wahlcapitel und dem ganzen Gottshausbund am Donstag nächst an St. Gallustag vestgesezten und nachher von den Bischöffen **Lucius Iter**, **Thomas Planta**, **Beat von Porta**, **Peter Rascher**, **Joh. Flügi**, **Joseph Mor** und **Joh. Flügi** dem zweyten beschwornen 6 Artikel auf die feyerlichste Weise bestätiget und erneuert worden sey; ja durch die Erlegung und Annehmung des durch den eblischen Spruch dem Bisthum zuerkannten Lehenzins, von tausend Pfun-

---

*ee*) Siehe Beylag No. XXIX.
*ff*) Beylag No. XXXVII.
*gg*) Beylag No. XXXVIII.

den mayländischer Währung, immer und alle Jahr bestätiget und erneuert werde.

Der dritte Abschnitt beantwortet nun die oben aufgeworfene Frag — Man muß nicht fragen, spricht der Verfasser, wer hat der bündnerischen Republick das **Veltlin**, **Klefen** und **Worms** abgetreten? Man muß fragen: kann man von allen denen Monarchien, Staaten, Fürstenhäusern, die je das **Veltlin**, **Klefen**, **Worms** besessen haben, ein einziges nennen, das nicht seine Oberherrschaftsrechte der Republick **Bünden** auf die feyerlichste Weise abgetreten habe?

Diesen kühnen Satz zu behaupten und dadurch zu beweisen, daß schwerlich irgend ein Staat besser begründete Eigenthumsrechte seiner Besitzungen aufweisen könne, als **Bünden**, durchgeht nun der Verfasser die ganze Reihe der ehemaligen Besitzer dieser Thäler; billich stehen unter diesen die römischen Kayser oben an.

Sind je **Veltlin**, **Klefen** und **Worms** mit Recht oder Gewalt von **Rhätien** abgerissen und der **Lombardey** einverleibt worden, so sind sie eben dadurch eine Besitzung des römischen Kaysers worden, als ein Theil ihres Königreichs **Italien**.

Man setze dieses zum Grunde, und halte es gegen dasjenige, was oben im ersten und dritten Capitel erwiesen worden ist, so wird man finden: daß **Klefen**, Kraft einer Reihe ächter Schenkungen der sächsischen, fränkischen, schwäbischen, bayrischen

und luxenburgischen Kaysern dem Hochstift Chur zugehört, daß es uralte Rechte über die Grafschaft Worms um einen beträchtlichen Theil des obern Veltlins aufweisen kann; und das Kayser Maximilian der I. ihm durch die oben angeführte den 16ten Weinmonat 1516. ausgestellte Urkund, das Eigenthums- und Oberherrschaftsrecht über Veltlin, Klefen und Worms feyerlich zuerkannt, und Kraft seiner obersten Gewalt zugestanden hat.

Ja daß, wie es in dem obigen vierten Capitel allbereits angeführt worden, Kayser Carl der V. durch zwey Diplomen, deren das erste im Jahr 1521. da der Besitz des Herzogthum Maylands noch zwischen König Franz dem I. und Herzog Franz Sforza streitig war, — das andere im Jahr 1552. als schon sein Sohn Philip der II. sich desselbigen bemächtiget hatte, ausgefertiget worden, und Kayser Ferdinand der I. im Jahr 1559. obigen Ausspruch ihres grossen Vaters bestätiget haben *hh*). Unstreitig ist es also: daß der bündnerische Freystand alle Oberherrschaftsrechte, die ihme die römischen Kayser über Veltlin, Klefen und Worms ertheilen konnte, von ihnen erlangt, sie aus dieser Urquelle der Landshohheit und Majestät selbst geschöpft hat. Man wird aber, spricht der Verfasser im vierten Abschnitt, ferners sagen: das vißcontische Haus hat seine Oberherrschaft über

---

hh) Beylagen No. XX-XXXIII-XXXIV u. XXXV.

das obere Italien nicht vom Kayser allein erlangt, -- die Unterthanen, selbst **Veltlin** und **Klefen**, haben sich dem **Azzo Visconti** freywillig unterworfen — Haben aber die Unterthanen, selbst **Veltlin** und **Klefen**, ohne Einwilligung ihres rechtmäßigen Oberherrn sich einer andern Herrschaft unterwerfen können? Ist eine andere Frage, die der Verfasser hier nicht erörtern will. — Gesezt aber die Visconti seyen unbeschränkte, unabhängige Oberherren der mayländischen Staaten gewesen, was wird daraus folgen? Man erinnere sich der Schenkung des **Mastins Visconti** *ii*) und dessen was das ganze dritte Capitel dieser Abhandlung hierüber enthält. — Erinnere sich, daß **Mastin** im Jahr 1404. der einzige Erbe des **Bernabo Visconti**, des eigentlichen Oberherrn des **Veltlins** und der Grafschaften war. Beherzige: daß auch der wiederrechtliche Besitz des andern Stamms des viscontischen Hauses im Jahr 1447. bey dessen gänzlichem Erlöschen, aufgehört, und folglich dem Bisthum Chur zugeflossen ist, welches damals in Ansehung der obgemeldten Länder der einzige übrige Representant des vißcontischen Mannsstammens war; so wird der unfehlbare Schluß sich von selbst darbieten: —

Je unumschränkter und unabhängiger die Herrschaft der Vißconti war, um so viel gültiger ist die Schenkung **Mastins**, um so vestern Grund ha-

*ii*) Beylag N°. XIII.

den die Oberherrschaftsrechte der bündnerischen Republik. —

Andere werden mit den französischen Staats- und Rechtsgelehrten behaupten, nach dem erblosen Tod der beyden Herzogen Joh. Maria und Philip Maria seye ihrer Schwester Valentina, Tochter des Herzog Johann Galeatz, Gemahlin Ludwigs, Herzogs von Orleans, und Urgroßmutter Ludwig des XII. und Franz des I. ihren Ehpackten zufolg, oder ihren Erben das Herzogthum Mayland zugefallen. — Auch in diese statischtische Untersuchung, über welche man Foliobände geschrieben hat, will sich der Verfasser nicht einlassen. — Aber gesezt: dieses Erbrecht, und das nachher erlangte Eroberungsrecht, haben Ludwig den XII. und Franz den I. zu dem rechtmäßigsten und unumschränktesten Oberherrn des Mayländischen, des Veltlins und der beyden Grafschaften gemacht; welchen einen hohen Grad der Gültigkeit erhält eben dadurch die Cession aller Ländern, in deren Besitz sich die bündnerische Republik gesezt hatte, welche in dem ewigen Frieden enthalten und durch den besondern Tractat vom 5ten Hornung 1523. bestätiget worden ist *kk*). Wie vest begründt sind auch von dieser Seite betrachtet ihre Rechte!

Andere werden endlich auf das frühere Eroberungsrecht des Herzog Franz Sforza, auf die frey-

---

*kk*) Beylag N°. XXXII.

willige Unterwerfung der mayländischen Unterthanen unter den Scepter dieses Eroberers, einen grössern Werth setzen, als auf alles Obige, und mit einer ganzen Legion von italiänischen Schriftstellern, das Herzogthum Mayland dem sforzischen Haus zusprechen. Ohne hierauf dasjenige zu erwiedern, was Publicisten darwieder eingewandt, und Monarchen verfügt haben, bemerkt der Verfasser auch, von dem sforzischen Haus sey die feyerliche Cession des **Veltlins** samt **Worms** und der Grafschaft Klefen vom 3ten Weinmonat 1512 vorhanden *ll*); eine Cession, welche partheyische Schriftsteller sehr unbegründeter Weise eine Schwachheit des nervenlosen Herzogs **Maximilians** betittelt haben. Dann was wäre billicher, als gegen großmüthige Bundsgenossen, die ihm das, mit ihrem Blut eroberte Herzogthum, das sie wohl für sie hätten behalten können, als ein freywilliges Geschenk übergaben, erkenntlich seyn? Ihnen einen kleinen Theil davon, und zwar denjenigen, auf welchen sie den begründetesten Anspruch hatten, überlassen.

Ferner sey auch von seinem Bruder **Franz** dem II. der den 7ten May geschloßne und den 18ten vom Herzog ratificierte Tractat vom Jahr 1531. vorhanden *mm*), so die feyerlichste Bestätigung dieser Cession enthaltet. —

*ll*) Beylag N°. XXXIII.
*mm*) Beylag N°. XXXVI.

Nun reasumiert der Verfasser im fünften Abschnitt alles obige auf Rechte die sich in der Ferne des größten Alterthums verlieren, auf Vergabungen und Aussprüche der deutschen Kayser, Contracten und Friedensschlüssen mit der Kron Frankreich, mit dem vißcontischen und sforzischen Fürstenhaus, auf Versprechungen und Aussprüche des römischen Stuhls, wann man derjenigen Macht, die Ost- und Westindien verschenkt hat, die Macht zugestehen will, das Veltlin zu vergaben. — Auf mehr als dreyßig feyerliche Urkunden, folglich auf den allerhöchsten Grad einer diplomatischen Gewißheit, gründet sich die Oberherrschaft der bündnerischen Republik, über Veltlin, Klefen und Worms. —

Wann man dieses kaltblütig überlegt; aus diesem Standpunct die Lage der Sachen überblikt: wie seltsam, wie paradox muß nicht einem jeden, der nur gesunden Menschenverstand hat, die Behauptung einiger veltlinerischen Schriftsteller vorkommen, welche weis machen wollen: die Bündner haben sich vermittelst einer Confederation mit den Veltlinern in den Besitz des Veltlins gesezt. — Das heißt, der bündnerische Freystand, der eben mit Zuzug seiner Eidgenossen Mayland erobert und verschenkt hatte, der sich nicht scheute, die Macht des französischen Monarchen in offenbarer Fehde zu bestehen, dem die ehmaligen Besitzer des Veltlins ihre Rechte abgetreten hatten, der sich im wirklichen Besitz dieses Thals befand, sollte sich so-

weit erniedriget haben, diese seine in Handen habende Rechte von Unterthanen, die keine Freyheit hatten, sich selbst zu vergeben, keine Macht sich frey zu machen, durch eine Verbindung und Verbrüderung zu erkauffen.

Doch wie ungereimt und fabelhaft diese Behauptung auch scheinen mag, so lohnt es sich dennoch der Mühe, den Grund oder Ungrund dieses Vorgebens näher zu untersuchen, da übelgesinnte Unterthanen, und auswärtige Feinde der **Bündner**, sich seit anderthalb Jahrhunderten alle Mühe gegeben, ihr Alterthum als ein Beweis anzuführen. —

Im sechsten Abschnitt wird folglich der Anfang mit Untersuchung dieser dritten Hauptfrage gemacht. — Die vorgegebne Confederation, oder die sogenannten fünf Artikel vom 13ten April 1513, welche schon öfters von **Scenardi Tatti**, **Quadrio** dem Urheber des Raggionamento und andern, auf latein und italiänisch, dem Publico mitgetheilt worden sind, werden hier auf deutsch übersezt, den Beylagen einverleibt *nn*).

Sind sie ächt? ist die Frage. Wo ist dann die Originalurkunde, die diesen Bundsbrief enthält? In dem Manifest, daß die **Veltliner** im Jahr 1620 gleich nach dem Veltlinermord bekannt gemacht haben, und das auch der Fortsetzung des Lohndorfs und andern Zeitbüchern und Urkundensammlungen

---

*nn*) Beylag No. XXXIX.

einverleibt worden, ist diese Urkund das erstemal in öffentlichem Druck erschienen.

Allda wird behauptet, diese Urkunde befinde sich im Archiv zu Chur; allerdings eine sonderbare Behauptung, welche aber den noch neuere Schriftsteller, dieser in der heftigsten Gährung der Empörung ausgeheckten Schrift, nachgebetet haben. —

Nun dann war diese Confederation (wie man vorgiebt) wie es ihr Innhalt mit sich bringt, ein Bündniß zwischen **Bünden** und **Veltlin**, so hat man gewiß, allen Uebungen gemäs, zwey Urschriften davon verfertiget, so hat man jeder Part eine Urkund behändiget.

Warum producieren dann die **Veltliner** nicht die ihrige? — Im **Veltlin** gab es schon damals, wie jezt, Notaren und Federhelden die Menge, man hatte schon Archive und Actensammlungen. — In **Bündten** schrieb man wenig, hatte man keine Notaren, und zu **Chur** existirte noch kein Archiv. — Warum beruft man sich dann auf das Archiv von **Chur**? Und woher konnten die **Veltliner** es wissen, daß in dem Archiv von **Chur** ein solches Document verborgen läge? Wer konnte es ihnen gesagt haben, als ein Verräther des Vaterlands? Und konnte ein solcher es nicht von freyen Stücken erlogen haben? Verdient ein Verräther einigen Glauben? Wie stark muß dann ein jeder, der Tiefblick und Gefühl für Wahrheit hat, sich hingerissen finden, dieses Vorgeben mit Unwillen zu verwerfen,

wann er schon im Jahr 1622 unsern redlichen Sprecher, in seiner damals zu Augspurg gedruckten Solida & necessario confutatio. &c. den öffentlich auftreten sieht, und ihn mit dem Bewußtseyn der Redlichkeit betheuren hört, nie haben diese Urkunde irgendwo, am allermindesten im Archiv zu Chur existirt; und wann man dann hinzufügt: seit hundert und sieben und sechszig Jahren, hab sich niemand unterfangen, ihm das Gegentheil zu beweisen. —

Allein in Ermanglung der Urschrift, führt man eine Menge Abschriften dieses Bundsbriefs an, die man im Veltlin, im nächst angrenzenden Italien, und auch in Bünden antrift, wovon viele das Gepräg eines grossen Alterthums an sich haben sollen. —

Hierauf antwortete der Verfasser: über das Alterthum einer Schrift könne man nichts sagen, bis man selbige vor sich habe. — Freylich haben die Carakter eines jeden Jahrhunderts eigenthümliche Züge, die dem geübten Auge eines Kenners nicht entgehen können. — Was würde es aber nützen, fährt er fort, wenn man auch eine Abschrift bey Handen hätte, welcher man ein grosses Alterthum zugestehen müßte? —

Es kömmt nicht auf das Alterthum, sondern auf die Autenticität der Abschrift an; auch die älteste kann ebensowohl eine alte Erdichtung, als eine alte Wahrheit seyn. —

Schon lang vor der Empörung des Veltlins, hat es mißvergnügte Veltliner gegeben, und arg=

listige Ausländer, die eben darum sich in das Veltlin eingeschlichen, um die Unterthanen wider ihren Landesfürsten aufzuwiegeln; und war es solchen nicht ein leichtes, Verträge zu erdichten, und dann die Bündner, als Uebertreter dieser Verträge, anzuklagen? war es ihnen nicht ein Leichtes, einer solchen so wichtigen Schrift, den Werth einer Anekdote zu geben, und sie alsdann mit dem glücklichsten Erfolg unter den eifrigen Patrioten, unter den neugierigen Staatsgrüblern, unter den Anekdotenjägern, auszubreiten? —

Im siebenten Abschnitt beantwortet der Verfasser noch andre Gründe, die von Quadrio und neuern, die ihn ausgeschrieben haben, angeführt werden, um die Wirklichkeit dieser Verbindung der bündnerischen Republik mit dem Veltlin darzuthun. —

In Ermanglung eines hinreichenden diplomatischen Beweises, suchen sie sich mit dem Zeugniß einiger Geschichtschreiber zu behelfen, welche entweder dieser, zwischen Bünden und Veltlin vestgesezten Verbündtniß, Erwehnung gethan, oder dieselbigen Extensum angeführt haben. —

Der Verfasser durchgeht alle die von Quadrio angeführte Schriftsteller, die ihm der Verfasser des Raggionomento von Wort zu Wort, auch mit Beybehaltung der Schreibfehlern, noch citiert hat, einen nach dem andern, und erweißt, daß alle ihre Nachricht von dieser Confederation aus der gleichen Quelle,

nemlich aus dem angeführten Manifest von 1620. geschöpft haben.

Und ist das ein Wunder, wann Zeitschriften, Sammlungen von historischen Merkwürdigkeiten, Recensionen, die Gründe angeben, welche die einte oder andere von den streitenden Partheyen, zu Behauptung ihrer Forderungen beygebracht hat? Beweißt das etwas mehr, als was wir aus dem obigen Manifest schon wissen, daß nemlich diese Urkund im Jahr 1620. von den **Veltlinern** angeführt worden ist?

Nachdem nun der Verfasser diesen Hauptanfall des **Quadrio** auf diese Weise abgeschlagen hat, greift er ihn mit seinen eignen Waffen an. Es ist ein ganz richtiger Satz, spricht er: daß man dem Zeugnisse unparteyischer Schriftsteller, die eine Begebenheit erzehlen, historischen Glauben schuldig ist; wann sie nemlich, entweders die Quellen anführen, woraus sie geschöpft haben, oder von Sachen reden, die sich zu ihren Zeiten, und gleichsam unter ihren Augen zugetragen haben.

Aber kann das Bündniß so die **Bündner** mit den **Veltlinern** sollen geschlossen haben, sich eines solchen Zeugnisses rühmen? —

Man führe uns unter allen Geschichtschreibern des sechszehnden Jahrhunderts einen einzigen an, der irgend einer solchen Confederation, zwischen **Bünden und Veltlin**, auch nur mit einem einzigen Wort gedacht habe. — Was ist dieses Still-

schweigen der ausführlichsten, nicht nur deutschen, französischen, schweizerischen, sondern sogar italiänischen Geschichtschreibern dieses Jahrhunderts, eines Guicciardin, eines Ludwig Cawitelli, eines Bembo, eines Paul Giowio? Warum erwehnt der sogenaue Benedetto Giowio in seinen Geschichten der Stadt Como, in welchen er sonst die Schicksale des Veltlins so fleißig aufgezeichnet hat, dieser wichtigen Bündniß mit keinem Wort? Warum hat es Alberti, der Geschichtschreiber der Grafschaft Worms, nicht angemerkt? Warum steht es in der Chronick des Stephan Merlo, deren Autenticität Quadrio selbst erkennt; der eben zu der Zeit, da diese Revolution vorgegangen ist, zu Sonders lebte, einer der vornehmsten und reichesten dasigen Einwohnern war, mit einem ungemeinen Fleiß, auch die unwichtigsten Begebenheiten aufgezeichnet hat, von dieser wichtigen epochemachenden Staatsveränderung seines Vaterlands, von diesem Uebergang aus dem Stand der Knechtschaft in den Stand der Freyheit, keine Sylbe *oo*). Ist dieses Nichts davon melden, in solchen Umständen, nicht ein vollständiger verneinender Beweis; ein Beweis, daß diese Confederation eine läre Erfindung ist?

Noch mehr; alle Schriftsteller, die von der im Jahr 1512 — im Veltlin und Klefen vorgegange-

---

*oo*) Beylag No. XL.

nen Staatsveränderung reden, sagen: die Bündner haben diese Länder erobert, haben sich derselben mit Gewalt der Waffen bemächtiget. —

So drückten sich mehr als zwanzig deutsche, französische, schweizerische, italiänische, mayländische, ja selbst veltlinerische Geschichtschreiber aus; deren Worte der Verfasser in ihrem ganzen Zusammenhang anführt. —

Ist aber ein Land eroberen, oder mit einem Land sich in Bündniß einlassen, einerley? Brauchen diese nemliche Schriftsteller, wann sie erzehlen, daß wenige Jahr zuvor, Basel und Schaffhausen, und im nemlichen Jahr 1513 Appenzell in den eidgnößischen Bund aufgenommen worden seyen, auch die Redensart: man habe dieser Stände sich bemächtiget? Erzehlen nicht die meisten, wie in einem Athemzug: die Schweizer haben Lauis, Lugaris, Domo und Maythal — die Bündner Veltlin, Klefen und Worms eingenommen? —

Und wann haben die Einwohner der welschen Landvogteyen je sich vermessen, vorzugeben, sie seyen von den löbl. zwölf Orten der Eidgnoßschaft, nicht als Unterthanen, sondern als Bundsgenossen angenommen worden? —

Der achte Abschnitt wiederlegt Vermuthungen und Inductionen, welche Quadrio aus anderwertigen Schriften und Urkunden, die seinem Vorgeben nach die Existenz der Confoderation erweisen, herleitet. —

Ueberhaupt liefert er, der den Raum sonst nicht gespart, und weniger bedeutende Documente in sein Werk ganz eingeschalten hat, nicht einmal einen Auszug dieser seinem Vorgeben nach entscheidenden Urkunden, die er noch dazu sehr nachläßig anführt. — Hieraus schöpfte ich, spricht der Verfasser, den Verdacht, diese Schriften beweisen das nicht, was man daraus herleiten wolle, und eine genauere Untersuchung rechtfertigte diesen Argwohn. —

Ganz unrichtig ist, was er von den Schlüssen des veltlinerischen Thalraths vom 15ten April, 20 und 23sten Augsten 1515 anführt, dann da die Schlacht von Malegnan erst den 14ten Herbstmonat vorgefallen, erst nach dieser Zeit St. Sewerin, **Como** eingenommen, und den Anschlag das **Veltin** zu erobern, entworfen hat, so können nicht Rathschläge über seine Aufforderung schon im April und Augustmonat abgefaßt worden seyn. Völlig das Gegentheil, von dem, was **Quadrio** behauptet, beweisen die angeführten Entschliessungen des Thalraths vom 29sten Wintermonat 1513 und 6ten Jenner, und 20sten April 1514. — Dann wann die drey **Bünde** den 13ten April 1513 die Einwohner des **Veltlins**, als Bundsgenossen in Eid und Bund aufgenommen hätten, warum behielt der von ihnen eingesezte Landshauptmann, auch nach dem der Sieg zu **Nowarra** alle Gefahr entfernt hätte, noch immer die Zügel der Regierung in seinen Händen? Warum protestirten die **Veltliner** wider ihn, und

und liessen ihn fortregieren? Sieht das Wirrewarre, das aus diesem Urkund sich ergiebt, einer ordentlichen, durch einen feyerlichen Tractat eingerichteten Regierung ähnlich; oder trägt es das Gepräg, eines mitten im Tumult eines noch fortdaurenden Kriegs nur obenhin bestelten Zwischenregiments? —

Mißverstand ist ferners die Induction, die aus dem Instrument vom 27sten May 1519 hergeleitet wird *pp*), dann da es aus dem nemlichen Instrumente klar ist: daß die ganze Squadra von Norden erkennt und bekennt, den Bündnern unterthan zu seyn, so ist es ebenfalls klar: daß die Capitel von welchen dieses Instrument redt, nicht diejenigen 5 Artikel sind, die man unter dem Titel des Bündniß vom Jahr 1513 producirt, worinnen ganz das Gegentheil steht, sondern andurch vielmehr jene in mehrern Capiteln bestehende gnädige Aeusserung des bündnerischen Landesfürsten gemeint wird, Kraft welcher, wie oben im zehenden Abschnitt des vierten Capitels weitläufiger erwiesen worden, der jährliche Tribut des ganzen Veltlins auf tausend rheinische Gulden herabgesezt worden ist. —

Eine Verwechslung dieses Conventionsgeldes mit den in der Confederationsurkunde im fünften Artikel erwehnten tausend rheinischen Gulden, ist ebenfalls der vermeinte Beweis von der Wirklichkeit die-

pp) Beylag No. XLI.

ser Confederation, welchen Quadrio aus den Quittungen für tausend rheinischen Gulden, so man jährlich bis im Jahr 1519 dem Thal-Canzler des Veltlins ausgestellt hat, herfolgert, und die Aufweisung dieser Quittungen, in welchen von keiner Confederation die Rede ist, wird diesen Irrthum also gleich aufdecken, und den daraufgebauten Trugschluß wiederlegen. —

Der Verfasser fährt weiter fort, noch mehrere Inductionen dieser Art aus der im vorhergehenden Capitel verhandelten Geschichte zu beleuchten; beweißt aus dem Vatum einiger Schlüsse des veltlinerischen Thalraths, wie wenig diese sagen wollen, da sie ganz von der Fluth und Ebbe des Waffenglücks, der um die Oberherrschaft des mayländischen Herzogthums ringenden französischen und schweizerischen Heeren abhiengen, und nur als Mißtritte und ängstliches hin- und herwanken eines in seiner Treu noch übel bevestigten Volks anzusehen sind; und schließt dann endlich mit der Bemerkung: da alles, was Quadrio aus seinen Thalrathsschlüßschen, Quittungen und Documenten herausgeklaubet hat, so wenig beweißt, ja meistens das Gegentheil von seinem Quod erat demonstrandum, beweißt, was soll man dann, zu seinem ohne Gewärsmann, ohne die mindeste Prob, gewagten Behauptungen sagen? Die Veltliner haben Dekreten mit unterschrieben, haben ihr Regiment selbst bestellt, selbst verurtheilt, begnädiget, Zöll, Auflagen, Confiscationen

sich zugeeignet, sich selbst als ein souveraines Volk regiert, kein Bundstag sey ohne Beysitz der veltlinerischen Rathsboten gehalten worden; sie haben zu allen geholfen rathen, ihre Stimmen haben so viel gegolten, als wie der Bündner ihre? Was soll man davon halten?

Als gleich nach der Empörung des Veltlins, die Urheber derselben, besonders Scenardi und der Erzpriester Tuana, welchem Quadrio alle diese Ungereimtheiten nachgebetet hat, ihre Aufruhr mit dieser Erdichtung zu entschuldigen trachteten, antwortete ihnen unser Sprecher, in der oben angeführten Schrift schon im Jahr 1622, — legt Beweise auf, von dem, was ihr behauptet, Beweise, daß je ein Veltliner an einem Bundstag oder Beytag Sitz und Stimm gehabt habe. — Beweise, daß je das Veltlin in den einten oder andern Bund aufgenommen, oder die 3 Bünde in vier verwandlet worden seyen; Beweise, daß je das Veltlin in die Bündnisse mit Frankreich, mit der Schweiz und andern eingetreten sey; — Beweise, daß ein einziger Veltliner ein Amt zu Klefen oder zu Worms verwaltet haben! —

Antwortet auf die Beweise, die da sind, daß Bündner in ununterbrochener Reihe, alle Aemter im Veltlin verwaltet habe! —

Diese laute Aufforderung, die in allen Sprachen Europens gedruckt, und mehr als zehen Zeitbüchern einverleibt worden ist, hat man von Seiten

des Veltlins hundert und sechszig Jahre lang unbeantwortet und unerfüllt gelassen. —

Wie inconsequent ist dann das Betragen des Quadrio, der ohne auf die Stimme der Gerechtigkeit, die schon Jahr hunderte lang den Veltlinern zuruft, — beweiset, was ihr bejahet zu achten, ohne den mindesten Grund anzuführen, seine Stimm noch höher als seine Vorfahrer erhebt, und noch einmal bejahet, was keiner erwiesen hat. —

Im neunten Abschnitt verändert sich die Stellung der Kämpfenden. Müde gegen einen so schlecht bewafneten Feind, sich nur Vertheidigungsweise zu verhalten, greift nunmehr der Verfasser die Confederationsurkunde selbst an, getraut sich zu beweisen: daß sie eine unächte erdichtete Urkunde ist, die keinen Glauben verdient. — Man nehme (spricht er) diese Urkund vor sich, man gebe sich die Mühe ihren Sinn und ihre Ausdrückungen, die Versprechungen und Vorkehrungen woraus sie besteht, mit gesundem Menschenverstand gegen einander zu halten, so wird man es mit Händen greifen, nicht nur daß sie eine Erdichtung ist, sondern daß sie eine ungereimte plumpe Erdichtung ist, die sich selbst vielfältig wiederspricht.

Sie soll den 13ten April 1513 zu Ilanz vestgesezt worden seyn, sagt die dem Veltliner Memorial vom Jahr 1620 einverleibte erste gedruckte Urkund dieser Confederation; sie soll vom Bundstag zu Ilanz ausgefertiget worden seyn, sezt Quadrio hinzu. —

Die Unrichtigkeit dieses Vorgebens zu erweisen, producirt der Verfasser authentische Urkunden, woraus es klar ist, daß der Bundstag zu Jlanz im Jahr 1513 im Jenner und Anfangs des Hornungs versammelt war. — Urkunden, welche beweisen, daß den 19ten Hornung 1513 dieser Bundstag sich schon getrennt hatte, und daß man den darauf folgensollenden Bundstag schon damals nach Chur ausgeschrieben hatte. — Urkunden die das Alibi dieser Standesversammlung unstreitig darthun qq). Dann nimmt er die Urkund selbst vor. —

Die Veltliner, heißt es im ersten Artikel, sollen dem Bischof von Chur und den drey Bünden in allen rechtmäßigen Sachen gehorchen und unterthänig seyn. —

Und dann im zweyten, sie sollen der Bündner Mitverbündete seyn, an die Bundstage berufen werden, mit Einsitzen und Abrathen, was sie gut und thunlich finden werden.

Ist das nicht ein offenbarer Widerspruch? Wie kann in allen Sachen gehorchen und mitbefehlen, neben einander bestehen. — Was sollen die veltlinerischen Rathsboten in den Standesversammlungen thun, wann ihr Loos nicht ist abrathen? Sondern dem von andern Abgerathenen sich unterziehen? Sollen sie etwann die Stelle der Bundsweibel vertreten? —

---

qq) Beylagen No. XLII. und XLIII.

Ferner heißt es: die Einwohner des Veltlins sollen dem Bischof von Chur und den drey Bünden einen jährlichen Tribut von tausend rheinischen Gulden bezahlen. — Was sind das für Bundsgenossen, die ihren Mitbundsgenossen Tribut bezahlen müssen? Was sind sie bey solcher Verpflichtung besser als Unterthanen? Ist so eine knechtische Pflicht nicht dem Geist und Thon der schweizerischen und bündnerischen Bundsbriefe zuwider, wo immer oben ansteht: alle Bundsverwandte sollen allgemeiniglich und unverschiedentlich gute, getreue, liebe Bundsgenossen seyn?

Eben so sehr ist die Verpflichtung, die man den Bündnern aufbürdete; sie sollen die Veltliner gegen den Kayser und das Herzogthum Mayland in ihren Schutz nehmen, damit man sie Steuer und Anlagen frey lassen müsse, dem hohen Gerechtigkeitsgefühl, und der biedern Sprach der eidgnößischen Bünde zuwider. — Diese versprechen nicht den Unterthanen Schutz gegen ihre Herren, sondern behalten vielmehr einem jeglichen Herrn Länder, Gricht, edel und unedel, arm und reich, seine Rechte vor. So redt der Bundsbrief des obern Bunds, der allgemeine Bundsbrief, so reden alle Verbindungen der Bündner mit ihren Eidsgenossen. —

Und was waren dieser Kayser, dieses Herzogthum Mayland, wider welche die Bündner die Veltliner schützen sollten? — Waren es rechtmäßige

Landesherren? Warum empörten sie sich dann wider sie, warum begehrten sie Schutz und Recht? Waren sie nicht rechtmäßige Oberherrn? Warum behalten sie sich dann im dritten Artikel die von ihnen erhaltene Privilegien vor? Kann ein unrechtmäßiger Beherrscher gültige Privilegien ertheilen? Und überhaupt, was will das sagen, Privilegien zwischen Bundsverwandten? Wer frey ist braucht keine fernere Befreyung. — Der Gleiche hat über den Gleichen keine Herrschaft; hiemit kann er ihm auch keine Privilegien ertheilen.

Wie viel Brandmahle der Unwahrheit hat diese unächte Urkunde an sich! Wie vergeben ist das Bestreben eines Menschen, der den edlen Freyheitsinn, und das von ihm untrennbare Gerechtigkeitsgefühl nicht hat, die Sprach der Redlichkeit nachzuahmen und seinen Erdichtungen den Anstrich der Wahrheit zu geben!

Wahr ist es, (fährt der Verfasser fort) es giebt verschiedene Stuffen beschränkter Oberherrschaften und priviligierter Unterthanen. Es giebt ungleiche Verbindungen freyer Staaten, in welchen der einte sich Vorrechte vorbehalten hat; aber sobald der einte der Bundsgenossen sich verbindt dem andern zu gehorchen und unterthänig zu seyn, so hört er auch auf, Bundsgenoß zu seyn, und wird Unterthan, und alsdann sich das Recht ausbedingen mit einzusitzen und abzurathen, ist ein lächerlicher Widerspruch. —

Schließlich untersucht der Verfasser bey dem Licht der reinsten Grundsätzen der Statistik und des Völkerrechts die Staatsverfassung der Herrschaft Mayenfeld, und beweißt, daß die Vergleichung, welche die Veltliner zwischen dieser und der von ihnen erdichteten Confederation anstellen, unschicklich und übelpassend seye.

Im zehenden Abschnitt wird diese Confederation mit noch stärkern Waffen angegriffen. Die veltlinerischen Schriftsteller haben es dem nicht mehr so leichtgläubigen Publicum unseres Jahrhunderts zumuthen dörfen, daß es an die Existenz der Confederation vom Jahr 1513 auf eine blosse illegale Abschrift hin, und auf ihr Vorgeben, die Urschrift befinde sich im Archiv zu Chur, glaube. Der Verfasser ist in seinen Forderungen billicher, er macht sich anheischig die Negative, die Nicht-Existenz, durch eine Menge authentischer Urkunde zu erweisen.

Schon den 16ten Hornung 1513 wurde, wie Quadrio vorgiebt, die Confederation abgefaßt, die man nachgehends den 13ten April beurkundet und besiegelt haben soll. — Warum liessen sich dann diese nagelneue Bundsgenossen von ihren Bundsgenossen im gleichen Merzen einen Tribut auflegen, und im nemlichen April zu ihrem größten Leidwesen, (wie Quadrio behauptet,) ihre Vestung verstöhren rr)? war das der Anfang ihres Mitherrschens, daß man

rr) Beylag No. XL.

sie nicht anderst als ein unterjochtes Volk behandelte?

Im gleichen darauf folgenden Augstmonat kam die oben Cap. 4. Abschnitt nenn, angemerkte Delegation ins Veltlin, erklärte unter anderem, sie hebe zu Gunsten der Wormser den von den Veltlinern zu Chuiro eingeführten Zoll auf, bis und so lang der Bischof von Chur und der Rath der drey Bünde etwas weiters hierüber verordnen. Kann man eine redendere Prob der Oberherrschaft der drey Bünd, der Unterthänigkeit des Veltlins, und der nicht Existenz eines vierten Bundes, verlangen ss)? —

Im Jahr 1514 am Samstag nach St. Andreas, wurde der Cap. 4, Abschnitt 10, erwehnte und den Beylagen einverleibte Vertrag mit dem Bischof geschlossen; aus diesem, da er eben eine Vorschrift enthält, wie das Veltlin solle regiert, und wie dessen Einkünfte sollen vertheilt werden, muß es sich doch ergeben: ob die Einwohner dieses Thals Mitherrscher oder Unterthanen gewesen seyen? Ja sonnenklar ergiebt es sich daraus, daß zwischen dem Bischof und den drey Bünden die Gerichtsherrlichkeit dieser Thäler, und die Einkünfte oder Regalien derselben, zu gleichen Theilen, in vier Theile vertheilt worden, daß den Veltlinern dabey nichts übrig geblieben, als die Pflicht des Gehorsams tt). —

ss) Beylag No. XXVII.
tt) Beylag No. XXIX.

Im Jahr 1514 im Christmonat wurde der Streit wegen den Fischreussen im unter Terzier rege gemacht, und von bündnerischen Delegirten entschieden. Bündnerische Abgeordnete erschienen um die nemliche Zeit als Sindicatoren im Veltlin, und die Veltliner spielten bey allem dem die Rolle der Unterthanen *uu*). —

Nun trittet das Jahr 1515 ein, und mit ihm erscheint die Oberherrschaft der Bündner über das Veltlin in vollem Licht. — Der Bestellbrief Rudolf von Marmels, der oben Cap. 4 Abschnitt 2 angeführt worden ist, und der sich unter den Beylagen befindt *ww*), enthält solche Beweise der ausgedehntesten und unbeschränktesten Oberherrschaft der Bündner über das Veltlin, solche Beweise der Nichtexistenz der fabelhaften Confederation, daß man nach diesem schwerlich einen andern Beweis verlangen — schwerlich dem mindesten Zweifel, Raum lassen wird.

Diese wichtige Haupturkunde hat uns die Vorsehung unversehrt, und zwar nicht im Archiv der Republik, (das damals noch nicht angeordnet war,) sondern in den Handen der Erben des edlen von Marmels aufbewahrt — und die ebenfalls vorhandenen Bestellbriefe des Landshauptmann Johann Georg von Scarpatet, vom Jahr 1535 — und Conrad von Lombris, vom Jahr 1537, von wel-

*uu*) Beylag No. XL.
*ww*) Beylag N°. XXX.

chen veltlinerische Notarien uns authentische Abschriften aufbehalten haben, beweisen ihre Autenticität xx).

In dem nemlichen Jahr verweigerten die Veltliner dem bündnerischen Heerzug zu ziehen, schlugen ihnen die geforderte Contribution ab, und wurden mit den Waffen dazu gezwungen, wie wir oben im gedachten 11ten Abschnitt erzehlt haben. —

Ist in diesem beyderseitigen Betragen die mindeste Spur einer Confederation eines biedern eidgnößischen Bundes anzutreffen? Beweisen nicht vielmehr so die Weigerung des ersten, wie die Zumutung des andern Theils, daß kein solcher niemals existiert hat? Und hätte er existiert, wie übel würde es den Veltlinern anstehen, sich auf einen durch Verweigerung des angelobten Gehorsams von ihnen selbst gebrochnen Bund zu berufen? —

Im Jahr 1516 den 16ten Weinmonat bestätigte Kayser Maximilian den Bischof von Chur die Schenkung Mastins; wozu das, wann die Veltliner damals Bundsgenossen des Bischofs und der drey Bünde waren? —

Im gleichen Jahr auf St. Andreas, schloß Franz der I. mit Bünden, wie mit der Schweiz, den ewigen Frieden. Warum treten die Veltliner als neue Bundsgenossen der Bündner in dieser Hauptturkunde nicht auf; wann die Veltliner freye Leute waren, das ist niemand zugehörten? —

xx) Beylag No. XLIV. und XLV.

Warum kömmt Veltlin und Klefen als ein zwischen dem König und den drey Bünden streitiges Eigenthum vor? —

Warum wird den drey Bünden Geld davor geboten? — Konnten sie ihre Bundsgenossen verkauffen? —

Warum wird dieser Verkauf des Veltlins dem Verkauf der schweizerischen Landvogteyen an die Seite gesezt? —

Warum stehen beyde in einem Markt, ohne Bestimmung wie viel, von dem ausgemachten Preiß, für das einte oder das andere bezahlt werden sollte; wann die leztern Unterthanen, und die erstern freye Leute uud Bundsgenossen waren? —

Der Verfasser fährt noch weiter fort, den ewigen Frieden, als eine über alle Einwendung erhabne weltkundige Urkunde in dieser Absicht zu analisieren und ihn gegen die von den Veltlinern angeführte Confederation zu halten, da es dann freylich bis zur Evidenz klar wird, daß diese neben jenen nicht bestehen kann. —

Bey solcher Bewandniß der Sachen ist es kein Wunder, das in dem Vertrag vom 24sten Hornung 1517 das Veltlin als eine eigenthümliche Besitzung des Bischofs und der drey Bünde behandlet wird. — Kein Wunder, daß in keinem der häufigen Tractaten, welche die bündnerische Republik zu diesen Zeiten mit auswärtigen Mächten geschlossen hat, we-

der in der den 15ten Wintermonat 1518 mit Kayser Maximilian vestgesezten Erbvereinigung, noch in dem Bund mit Frankreich vom 7ten May 1521, noch in jenem vom 5ten Hornung 1523 die Veltliner niemals als handlender Theil, als Bundsgenossen der Bündner, aufgetreten sind. — Kein Wunder, daß sogar in der feyerlichen Urkunde des am Freytag nach St. Mathiastag im Jahr 1524, nur eilf Jahr nach der angeblichen Confederation erneuerten allgemeinen Bundsbrief der drey Bünde, dieser pretendierten neuen Bundsgenossen keine Meldung geschicht. —

Aber ein Wunder ist es, daß die Apologisten der Veltliner Bluthochzeit sich getraut haben, mitten im helsten Sonnenlicht, welches so viele offentliche Urkunden über diese Epoche der Veltlinergeschichte verbreiten, das Schattenspiel ihrer Confederation auszuführen, und daß Quadrio, dem man sonst einen gewissen kritischen Scharfsinn nicht absprechen kann, sich von einer unächten Vaterlandsliebe verleiten lassen, das Märchen von dieser Confederation, das Lawitzari, als eine nicht behauptbare, unerweißliche Sage, schon weggeworfen hatte, wieder aus dem Staub der Vergessenheit hervorzugraben, und mit neuen Flittern ausgepuzt zu reproducieren.

Ob dieser Schriftsteller, und die so ihn in neuern Zeiten ausgeschrieben haben, sich selbst, oder ihrem Vaterland, durch die Behauptung solcher Ungereimt-

heiten, Ehre machen, stellt der Verfasser der Beurtheilung des Publicums anheim. —

Wir Bündner, fährt er fort, haben dabey viel gewonnen. Dann eingewieget in dem süssen Genuß der Freyheit und der Ruhe, hätten wir uns schwerlich die Mühe gegeben, die Urkunden der heiligsten Rechte aus dem Moder der Vergessenheit hervorzusuchen, wann ein so rascher Angriff uns nicht aus dem Schlummer der Gleichgültigkeit aufgeschreckt hätte. —

Der eilfte Abschnitt enthält Resultate der Resultaten. Aus dem vorgehenden erhält es sich, daß die Oberherrschaftsrechte der bündnerischen Republik über das **Veltlin**, **Klefen** und **Worms** auf den richtigsten Grundpfeilern des Fürsten und Eigenthumrechts beruhen; daß die von den **Veltlinern** im Jahr 1620 producierte Confederation, wo nicht eine boshafte Erdichtung, doch wenigstens ein Mißverstand, ein Irrthum, eine unerwiesene und unerweißliche Thatsache ist, und daher als ein Unding diesem Oberherrschafts- und Majestätsrecht nicht im Weg stehen kann, welches vor der Epoche des mayländischen Capitulats, eben so unbeschränkt war, als es die Fürstenrechte waren und sind, die das Herzogthum **Mayland** seinen Beherrschern jederzeit zugestanden hat. —

Was sind aber eigentlich diese Fürstenrechte? — In was bestehen diese Regalien, welche die Republik Graubünden von den römischen Kaysern, von

den vißcontischen und sforzischen Fürstenhäusern, von den französischen Königen erworben hat? ist die vierte Frage. — Der Verfasser beantwortet diese Frage auf eine Weise, die den Beyfall eines jeden Menschenfreunds erhalten wird. —

Alle Rechte erhielt sie, die gedachte ihre Vorfahrer in der Herrschaft über diese Länder je besessen hatten. Aber nur Rechte, nicht willkührlichen Despotismus, nicht tiranische Eigenmacht, nicht Ausschweifungen der Laune. — Solche Gewaltthaten verabscheuet ein freyes Volk. — Dämme gegen dieses Uebel waren, von jeher, alle Bündnisse der Eidgenossen; aber Oberherrschaftsrechte, welche die Unterthanen ihren Beherrschern freywillig übertragen hatten, aus Dankbarkeit und Besorgniß für ihre eigene Wohlfahrt, aus Gründen die in dem Nationalkarakter der Völker eingewoben sind, die daher das wichtigste Gepräge der Rechtmäßigkeit haben, diese erkannten und billigten sie, diese wurden in allen ihren Bünden feyerlich vorbehalten. —

Von dieser Art sind die Fürstenrechte und Regalien der **Bündner** über **Veltlin**, **Klefen** und **Worms**, die von den römischen Kaysern herrühren. — Freywillig hatte sie das dankbare Volk den ersten deutschen Kaysern, die es von dem Joch der Barbaren befreyt hatten, zugestanden. —

Genauer wurden sie von den Ständen des Königreichs **Italien**, auf dem obenangeführten zweyten grossen Reichstag Kayser **Friederich** des I. auf

den roncalischen Feldern bestimmt, und in eine feyerliche Satzung verwandelt, die der nemliche Kayser den allgemeinen Rechten Lib II. tit. 56. Feudorum einverleibt hat, und die folglich so wie alle übrige hievon handlende Gesetze der bürgerlichen Rechte, von welchen der Verfasser die vornehmsten anführt, auch von den Veltliner, und Klefner Statuten anerkannt und adoptiert worden ist. — Von dieser Art sind die Oberherrschaftsrechte über die gedachten Länder, welche von dem Haus Vißconti und Sforza und von Frankreich auf die Republik Bünden gekommen sind. — Man findet sie in der obenangeführten und den Beylagen xx) einverleibten Capitulation zz), vermittelst welcher sich Como, Veltlin und Klefen im Jahr 1535 der Herrschaft des Azzo Vißconti freywillig unterworfen hat, in der feyerlichen Urkund, durch welche die Fürstenrechte des Herzogs Philipp Maria Vißconti den 6ten Christmonat 1415 über Como, Veltlin und Klefen, von dem dasigen Volk anerkannt worden sind, die im Quadrio steht, und in andern zwischen diesen Ländern und ihren Beherrschern errichteten Verträgen, ausführlich beschrieben.

Sind aber diese Regalien, diese Oberherrschaftsrechte von der bündnerischen Republik im Veltlin und zu Klefen wirklich ausgeübt worden? War sie zu der Zeit, der Anfangs des vorigen Jahrhunderts erfolgten

zz) Beylag No. X.

erfolgten Revolution in völligem Besitz und Genuß derselbigen? —

Der Beantwortung dieser Frag wiedmet der Verfasser eine ganze Abhandlung, welche ebenfalls meistens historisch ist, und die Geschichte der Regierung des Veltlins, während dem vom Jahr 1516 bis 1617 verflossenen Jahrhundert enthaltet, und in ebensoviel Haupt- und Nebenstücke eingetheilt ist, als Rechte und Pflichten sind, die ein Souverain auszuüben hat; wie z. B. Religionsverfassung, Staatsobsorg, Kriegs- und Friedensrecht, Gnaden, Befreyungen, Gesätzgebung für ordentliche oder ausserordentliche Fälle, Statuten, Decreten, Edikten und Rescripte, Blutbann, ordentliche Gerichtspflege, privilegierte Gerichtspflege, Advokatorien, Dellegationen, Policey, Strassenbau, Schiffahrt, Waarenzug, Handel und Wandel, Staatswirthschaft, Finanzeinrichtungen, Erzgruben, Münz-Regale, Forst- und Fischereyrechte, Zölle, Abgaben, Tribute, Gabellen, Kriegssteuren u. d. gl. — Bey jedem von diesen Artiklen werden die von dem bündnerischen Freystand gemachten Vorkehrungen in chronologischer Ordnung angeführt, und aus authentischen Urkunden erwiesen. —

Von ihnen, meine Herren! erwarte ich den Befehl: ob ich ihnen eine Recension dieser zweyten Abhandlung zusenden soll? Und erst wann sie auch diese gesehen haben, werde ich wegen der dritten, welche eine ausführliche Geschichte der Unterhandlungen,

die man in den Jahren 1637 = 1638 und 1639 bey Errichtung des mayländischen Capitulats, und auch vor und nach dieser Epoche, wegen dem nemlichen Gegenstand gepflogen hat, enthaltet, die nemliche Frage an sie stellen.

Zum Beschluß lege ich noch ein Verzeichniß der Urkunden bey, mit deren autentischen Abschriften der Verfasser sein Werk bereichert hat.

# Verzeichniß
der
# Urkunden,
welche
## die Oberherrschaftsrechte
## der Republik der drey Bünden
über
## Veltlin, Klefen und Worms
diplomatisch beweisen.

Die Urkunden so mit einem * bezeichnet sind, sind noch niemals in öffentlichem Druck erschienen.

Im Jahr

*980. den 5ten Christmonat zu Pavia. . latein.

Vergabung Kaysers Otto des II. des Zolls der Brugg über den Mariafluß zu Klefen, und aller alldorten habenden eignen Leuten und Rechten, an die der heil. Mutter Gottes gewiedmeten Kirchen zu Chur. Aus der in dem fürstlich- und bischöflichen Archiv zu Chur befindlichen Urschrift auf Pergament.

N°. II.

*995 den 8ten Weinmonat zu Quedlinburg. latein.

Vergabung Kayser Otto des III. aller im Schloß, und aussert dem Schloß zu Klefen

habenden Rechten, nebst allen Rechten die Graf Amizo ehmals gehabt, Zölle, Märchten, Gebäuden unter dem Schloß, Höfen, Försten, Waldungen, Jagdbarkeiten, Wasser, Wasserleitungen, Fischerey, Strassen, unzugänglichen Oertern entdekten, unentdekten, und allen und jeden Zugehörden, wes Namens rc. an obige Kirchen zu Chur; aus dem nemlichen Archiv ebenfalls auf Pergament.

N°. III.

*1030 den 19ten Herbstmonat zu Mengelsdorf. lat. Kayser Conrads, des Salicers, Bestätigung und Erneuerung der obigen Vergabung; aus dem nemlichen Archiv, ebenfalls auf Pergament.

N°. IV.

*1038 den 8ten Brachmonat zu Benewent. latein. Vergabung des obigen Kaysers, anderer Rechte und Besitzungen zu Klefen, welche ehmals Wilhelm und sein Bruder Roger besessen, an die Chorherren der Kirchen zu Chur; aus dem nemlichen Archiv, ebenfalls auf Pergament.

N°. V.

*1039 den 23sten Jenner zu Nonantula. . latein. Vergabung des nemlichen Kaysers, der noch übrigen Rechte und Besitzungen des obigen

Wilhelms zu Klefen, an das Kloster zu Chur; aus obigem Archiv, auf Pergament.

N°. VI.

*1152 — auf Maria Reinigung, und 1192 den 15ten Hornung zu Ulm und Regensp. latein.
Urtheil Friederich des I. römischen Kaysers, und Bestätigung dieses Urtheils von seinem Sohn Heinrich dem II. durch welche vestgesezt wird, die Grafschaft Klefen gehöre zu dem Herzogthum Schwaben, und Mayland oder andere lombardische Stände haben keine Ansprach daran; wie oben.

N°. VII.

1158 im Christmonat. . . . . latein.
Reichsschlüsse des zweyten Reichstags, auf den roncalischen Feldern; Bestimmung und Vestsetzung, was Regalien seyen. — Aus Radewici viertem Buch, von den Thaten Friederich des I. Cap. 5, 6 und 7.

N°. VIII.

1219 den 14ten Augstmonat zu Plürs. . latein.
Auszug aus dem weitläufigen Friedensschluß Arnold von Mätsch, Bischof von Chur, mit dem Potestat und den Abgeordneten der Stadt Como; aus einer autentischen Copey.

## N°. IX.

1220 den 3ten Heumonat zu Tiran. . . latein.
Auszug aus dem Friedensschluß zwischen Herrn Hartwik von Mätsch, der in obigem Frieden ausgeschlossen war, und obigen Vorgesetzten der Stadt Como; aus Quadrio Desertationi Istoriche Tom I. Disertazione. 5. pag. 230.

## N°. X.

1335 den 4ten Herbstmonat Como. . . . latein.
Capitulation, durch welche sich Como und nachher Veltlin und Klefen der Oberherrschaft des Azzo Viscontì unterworfen haben. — Aus Benedikt Jowii von Como Vaterlandshistorie pag. 67 in Manuscript.

## N°. XI.

*1339 den 1sten Christmonat zu Speier. . latein.
Befehl Kayser Ludwigs des Bayern, an die Vorgesetzten und Bürger zu Klefen, daß sie Ulrich Bischof von Chur gehorchen und ihme alle Reichseinkünfte abführen sollen. — Aus der in dem bischöflichen Archiv zu Chur befindlichen Urschrift auf Pergament.

## N°. XII.

*1349 den 27sten Christmonat zu Dresden. latein.
Erneuerung und Bestätigung Kayser Carl des IV. der Schenkung des Schlosses, Stadt

und Thal Klefen, an Ulrich, Bischof und Fürst zu Chur. Aus der im bischöflichen Archiv allda vorhandenen Urschrift, auf Pergament.

N°. XIII.

1404 den 29sten Brachmonat zu Chur. . latein.
Schenkung Mastins Vißconti, Vicegrafs zu Mayland, des ganzen Veltlins, der Gemeind Worms, der Gemeind Peßclav, des Schlosses, Stadt und Thal Klefen und Plürs, an Bischof Hartmann und die Kirche zu Chur. Aus der im bischöflichen Archiv befindlichen Urschrift auf Pergament. —

N°. XIV.

* 1467 den 14ten Merz zu Mayland. . latein.
Gestattung der Herzogin Blanca Maria, und des Herzog Galleatz Maria Sforza, der zollfreyen Ausfuhr zu Gunsten der Gemeind Bergell, für 300 Scheffel Korn und 80 Wagen Lasten Wein; der Gemeind Engadin für 100 Wagen Lasten Korn, und der Gemeind Oberhalbstein, samt Avers für 50 Wagen Lasten Korn. — Aus einer aus der Canzley zu Como, aus dem dreyzehnten Register, Blat 92 erhaltenen autentischen Abschrift. —

N°. XV.

* 1478 den 4ten Jenner zu Mayland. . latein.
Bestätigung und Erneuerung der obigen

Zollsbefreyung von der Herzogin Bona und dem Herzog Joh. Galleatz Maria Sforzia, zu Gunsten der nemlichen Gemeinden; aus dem obigen dreyzehnten Register der Canzley zu Como, Blat 321. — Autentische Copey.

N°. XVI.

*1484 den 11ten Jenner zu Mayland. . latein. Bestätigung der obigen Zollsbefreyung von Herzog Johann Galleatz Maria Sforza, zu Gunsten der Gemeind Bergell. Autentische Copey, aus obigem Register 13 der Canzley zu Como.

N°. XVII.

*1487 den 10ten April zu Vigevano. . latein. Bündniß zwischen Herzog Joh. Galleatz Maria Sforza und gemeiner dreyen Bünden oberer deutscher Landen, und Bestätigung des den 7ten und 10ten Merz geschlossenen Friedens. — Aus der im bischöflichen Archiv befindlichen Urschrift auf Pergament. —

N°. XVIII.

deutsch und latein.

*1500 im April, Vertheidigung der von dem Paulo Giowio verläumdeten bündnerischen Kriegsobersten, mit Urkunden belegt, die das Gegentheil beweisen, von dem was er behauptet.

N°. XIX.

* 1508 den 8ten Juni in Cremona.

Allianz-Tractat zwischen Ludwig dem XII. König in Frankreich und der Republik der drey Bünde. Aus der in dem Archiv lobl. gemeiner Landen befindlichen Urschrift auf Pergament.

N°. XX.

1516 den 16ten Weinmonat zu Augspurg. latein.

Bestätigung und Erneuerung Kayser Maximilian des I. aller Vergabungen der römischen Kayser an das Hochstift Chur, nebst feyerlichem Ausspruch, daß die oben N°. XIII. befindliche Schenkung Mastino Vißconti, gültig und in Kräften seye. Aus der im bischöflichen Archiv zu Chur befindlichen Urschrift auf Pergament.

N°. XXI.

1512 den 22sten April zu Trier.

Tractat wegen Eroberung des Mayländischen, zwischen Kayser Maximilian dem I. in seinem des Reichs und des Herzog Maximilian Sforza Namen und den Abgesandten der Eidgenossen.

N°. XXII.

* 1512 den 24sten Heumonat zu Alexandria. latein.

Belobungsbreve des Cardinals Matheus

von Sitten, als Legaten Pabst Juli II. der Eroberung des Mayländischen und Zugehörden, nebst feyerlicher Ertheilung eines geweihten Panners zu Gunsten des lobl. Grauenbundes. Aus der im Archiv zu Jlanz befindlichen Urschrift auf Pergament.

N°. XXIII.

*1512 den 3ten Weinmonat zu Baden. . deutsch.

Tractat nach erfolgter Eroberung des Herzogthum Maylands, durch welchen Octavian Sforza, Bischof zu Lodi, als Bevollmächtigter Herzogs Maximilian Sforza, dem Tractat von Trier gemäs, und aus Erkenntlichkeit für geleistete Dienste, den drey democratischen Cantonen, die Grafschaft Bellenz, den zwölf Cantonen, Lauis, Luggaris, Maythal unn Dúomo Dossola, und den drey Bünden Veltlin und Klefen, abgetreten hat; nebst der Ratification dieses Tractats. Aus einer authentischen Abschrift der bey Schliessung des ewigen Friedens Franz dem I. ausgelieferten Urschrift dieses Tractats. —

N°. XXIV.

*1513 den 3ten Merz zu Tiran. . . italiänisch.

Verfügung der in das Veltlin abgeordneten drey Herren Delegirten der drey Bünden. Authentische Abschrift.

N°. XXV.

latein.

*1513 im Merz und April, noch mehrere Verfügungen der nemlichen Delegierten. Authentische Abschriften.

N°. XXVI.

*1513 den 19ten Hornung zu Morbegno. latein. Ernamsung zweyer Deputierten der Squadra von Morbegno, um den nächstkünftigen nach Chur ausgeschriebenen Bundstag um die Aufhebung verschiedener Beschwerden anzuflehen. Authentische Abschrift.

N°. XXVII.

*1513 den 8ten Augstmonat in Tiran. . latein. Verfügung der von dem Bischof von Chur und gemeinen drey Bünden in das Veltlin abgeordneten grossen Standes Delegation. Authentische Abschrift.

N°. XXVIII.

latein und deutsch.

*1513 und 1516 Sammlung von Nachrichten und Urkunden, betreffende das Conventionsgeld, welches die Jurisdiction im Veltlin der Kammer bezahlen.

N°. XXIX.

*1514 den Samstag nach St. Andreas. . deutsch. Vertrag zwischen dem Fürst und Bischof

von Chur, Paulus Ziegler, und dem Freystand der drey Bünden, wie die Regierung in die Einkünften des Veltlins, der Grafschaften Klefen und Worms, und der drey Gemeinden am See unter ihnen sollen abgetheilt werden. Aus der in dem bischöflichen Archiv befindlichen Urschrift.

N°. XXX.

*1515 den 27sten Merz in Jlanz. . . latein.

Bestellbrief des Freyherrn Rudolf von Marmels, als Landshauptmann und Gubernator des Veltlins, Verwalter aller Podestatereyen des Veltlins, Plürs und Worms, und der Comissariate Klefen und Gravedona, so ihm von dem Bischof von Chur und den drey Bünden ertheilt und mit des Obernbunds Jnsiegel verwahret worden ist. Aus der Urschrift, so in dem Archiv des Hrn. Presidents und Bundsobrist Andreas von Salis befindlich ist. —

N°. XXXI.

1515 den 23sten April — 19ten Heumonat und 22sten Herbstmonat.

Acten und Jnstrumente, die die Ernamsung des Herrn Albert Canewal und Herrn Joh. Anth. Pewerell, als Vicari des Herrn Landshauptmann Rudolf von Marmels erweisen. Authentische Abschriften.

N°. XXXII.

*1523 den 5ten Hornung in Chur. . auf deutsch. Beytritt des Gottshaus- und Zehengerichtenbunds, zu der von der ganzen lobl. Eidgenossenschaft mit König Franz dem I. geschloßnen Bündniß, Kraft welcher den drey Bünden über Veltlin, Klefen und Worms, auch die drey Gemeinden am See abgetreten werden. Aus der im Archiv lobl. gemeiner Landen befindlichen Urschrift auf Pergament.

N°. XXXIII.

*1521 den 15ten May in Worms. . . deutsch. Bestätigung und Erneuerung Kayser Carl des V. aller Vergabungen und Befreyungen der römischen Kayser, und besonders Kayser Maximilian des I. zu Gunsten des Bischof Paul Zieglers. Aus der im Archiv des Bisthum Chur vorhandenen Urschrift.

N°. XXXIV.

*1552. den 26sten Heumonat zu Brixen. deutsch. Bestätigung und Erneuerung der nemlichen Rechte, von denen nemlichen Kaysern, zu Gunsten Bischof Thomas Planta. Aus der im Archiv des Bisthum Chur befindlichen Urschrift.

N°. XXXV.

*1559 den 23sten April in Augspurg. . deutsch. Bestätigung und Erneuerung aller vom rö-

mischen Reich herkommenden Rechten, ertheilt durch Kayser Ferdinand den I. den gemeinen drey grauen Bünden in Churwalchen. Aus der im Archiv lobl. gemeiner Landen befindlichen Urschrift auf Pergament.

N°. XXXVI.

*1531 den 7ten May — ratificiert den 18ten May zu Mayland. . . . . deutsch.

Schutz- und Trutzbündniß zwischen Franz Sforza dem II. Herzog zu Mayland und den Abgesandten der Eidgenossen und der drey Bünden, zu Vertheidigung der beyderseits innhabenden Länder und Wiedereroberung derjenigen, deren sich der Castellan von Müß, Joh. Jakob von Medicis bemächtiget hatte. Aus der Urschrift.

N°. XXXVII.

*1517 den 24sten Hornung — zu Jlanz. . deutsch.

Bestätigung des obigen N°. XXIX. enthaltenen Vertrags zwischen Bischof Paul und den drey Bünden nach geschloßnem ewigen Frieden. Aus der Urschrift.

N°. XXXVIII.

*1530 Montag vor der Lichtmeß zu Chur. deutsch.

Spruch des Landamann Ebli von Glarus, und der hierzu verordneten Rechtsprecher, zwischen den Bevollmächtigten des Hochstifts zu Chur, und des samtlichen Gottshausbunds,

einerseits, und den Begwaltigten der andern zwey Bünden anderseits, wegen der Regierung und Einkünften des Veltlins, der Grafschaften Klefen und Worms, nach entstandenem Krieg mit dem Hans Jakob Medicis. Aus der Urschrift.

N°. XXXIX.

*1513 den 13ten April. . . . deutsch.

Abschrift der dem Veltliner Manifest vom Jahr 1620. beygelegten fünf Artikeln auf deutsch. Aus der damaligen Uebersetzung des obigen Manifests.

N°. XL.

*1486 — bis 1540. . . italiänisch und deutsch.

Chronik des Stephan Merlo, eines angesehenen Edelmanns von Sondrio, alle wichtige Begebenheiten, die sich in seinem Vaterland und den angrenzenden Ländern zugetragen enthaltend; nebst Nachrichten von dem Verfasser, und dem Zeugniß welches ihm Quadrio giebt. — Aus einer in der Burger-Bibliothek zu Zürich befindlichen authentischen Abschrift der Urschrift, die sich im Archiv der Kirchen zu Como befindt.

N°. XLI.

*1519 den 27sten May zu Morbegno. . latein.

Ernamsung eines Bevollmächtigten, um von dem zukünftigen Bundstag zu Chur die

Aufhebung einiger Beschwerden zu erflehen. Authentische Abschrift.

N°. XLII.

*1513 den 7ten Hornung — zu Ilanz. . latein.
Dekret des damals zu Ilanz versammelten Bundstags. Authentische Abschrift.

N°. XLIII.

*1515 den 8ten Jenner zu Sondrio. . . latein.
Dekret des Herrn Albert Canewall, Vicari des Veltlins. Authentische Abschrift.

N°. XLIV.

*1535 den 10ten Jenner zu Tafaß. . . latein.
Bestellbrief des edlen Herrn Joh. Georg Scarpategg, als Landshauptmann des Veltlins. Authentische Abschrift.

N°. XLV.

*1537 den 12ten Jenner zu Chur. . . latein.
Bestellbrief des edlen Herrn Conrad von Lombrins, als Landshauptmann, General-Commissär und Gubernator des Veltlins. Authentische Abschrift.

Hier endet der Verfasser seine Abhandlung, und ich meinen langen Brief. Ich bin

Chur, den 25sten Augustm. 1789.

Ihr Diener
Ulysses von Salis.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Salis-Marschlins, Ulysses von,

Schreiben des Hrn. U. V. S. M. an die Herren Verfasser des Journals für Aufklärung, enthaltend eine ausführliche Recension des Buchs: Staatsgeschichte des Thals Veltlin und der beyden Grafschaften Klefen und Worms aus ächten Quellen geschöpft, die am Rand wörtlich angeführt sind,

[Chur] 1789

Helv. 599 z
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10454145-6
VD18 14700093-001